DD776
.F67

... YORK

Division DD776
Section .F67

LIBRARY OF PRINCETON
FEB 28 1911
THEOLOGICAL SEMINARY.

Beiträge

zur

geschichte des patriziats

in den

deutschen städten vor dem ausbruch der zunftkämpfe

(Strafsburg, Basel, Worms, Freiburg i. B.).

Von

Dr. Max Foltz.

Marburg,
N. G. Elwertsche verlagsbuchhandlung.
1899.

LIBRARY OF PRINCETON
FEB 28 1911
THEOLOGICAL SEMINARY

Herrn

Professor Dr. Georg von Below

in dankbarkeit.

Inhaltsübersicht.

Seite

Abkürzungen 6
Einleitung 7
I. Straßburg 12
1. Die bürgerschaft vor dem aufkommen des stadtrats 14
2. Das aufkommen des stadtrats 19
3. Weitere entwicklung der Straßburger stadtverfassung im 13. jahrhundert 24
4. Das Straßburger patriziat vor 1332 27
II. Basel 38
1. Die bürgerschaft vor dem aufkommen des stadtrats 39
2. Das aufkommen des stadtrats 43
3. Weitere entwicklung der Basler stadtverfassung im 13. jahrhundert 48
4. Das Basler patriziat im 13. jahrhundert 54
III. Worms 60
1. Die bürgerschaft vor dem aufkommen des stadtrats 61
2. Das aufkommen des stadtrats 65
3. Weitere entwicklung der Wormser stadtverfassung im 13. jahrhundert 67
4. Das Wormser patriziat im 13. jahrhundert 71
IV. Freiburg i. B. 74
1. Die gründung der stadt Freiburg i. B. 75
2. Die Freiburger bürgerschaft vor 1248 78
3. Die Freiburger bürgerschaft von 1248—1300 82
4. Das Freiburger patriziat im 13. jahrhundert 87
Schluß 92

Abkürzungen.

BUB = „Urkundenbuch der stadt Basel“, hg. von der histor. und antiqu. gesellschaft zu Basel, bearbeitet von *Rudolf Wackernagel* und *Rudolf Thommen*. Bisher erschienen von diesem werk, das bis 1798 fortgeführt werden soll, band I.—III. (—1300), Basel 1890—96. Das treffliche namenregister rührt in band II. und III. allein von *R. Wackernagel* her.

FUB = „Urkundenbuch der stadt Freiburg i. B.“, hg. von *Heinr. Schreiber*, I., Freib. i. B. 1828.

HZ = „Historische zeitschrift“, hg. von *Heinr. v. Sybel* u. a., München.

MG = „Monumenta Germaniae historica . . . edidit societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi“, Hannover und Berlin.

SS = abt. „Scriptores“.

Städtechron. = „Die chroniken der deutschen städte vom 14. bis ins 16. jahrhundert“, hg. durch die Münch. hist. kommission, Leipzig.

SUB = „Urkunden und akten der stadt Straſsburg“, I. abteilung: urkundenbuch; band I. bearb. von *Wilh. Wiegand* (urkunden und stadtrechte b. z. j. 1266), Straſsb. 1879. Ferner kommen für uns besonders in betracht band III. (privatrechtl. urkk. und amtslisten von 1266—1332), bearb. von *Aloys Schulte*, Straſsburg 1884, sowie IV, 1. hälfte (nachträge und berichtigungen zu band I.—III. von *Wilh. Wiegand* und register zu band II., III. und IV., 1 von *Al. Schulte* und *Wilh. Wiegand*), Straſsb. 1898, und 2. hälfte (stadtrechte und aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche ämter), bearb. von *Al. Schulte* und *Georg Wolfram*, Straſsb. 1888.

WUB = „Quellen zur geschichte der stadt Worms“, hg. durch *Heinr. Boos*, I. teil: urkundenbuch, band I. (627—1300), Berlin 1886.

ZGO = „Zeitschrift für die geschichte des Oberrheins“, hg. vom generallandesarchive zu Karlsruhe, Karlsr.; Neue folge, hg. von der bad. histor. kommission, I.—VII., Freib. i. B., VIII. ff., Karlsr.

In den zitaten sind, wenn nichts anderes bemerkt ist, die seitenzahlen gemeint.

Die geschichte der deutschen städte im mittelalter zerfällt in der mehrzahl der fälle in drei grofse perioden. Auf die zeit der entstehung des städtischen wesens und der beginnenden, meist im kampfe mit dem stadtherrn sich vollziehenden bürgerlichen emanzipation folgt eine periode des patrizischen stadtregiments, der herrschaft einer bevorzugten bürgerklasse, der es in manchen städten gelang, ihre macht bis zum untergang der städtischen autonomie zu behaupten, die an den meisten orten jedoch in den zunftunruhen besonders des 14. jahrhunderts erlag und mehr oder weniger demokratischen elementen den sieg lassen mufste.

Eine geschichte des patriziats besitzen wir vom freiherrn *Karl Heinrich Roth von Schreckenstein*,[1]) den aber hauptsächlich nur der ritterliche charakter des patriziats interessirte. Verschiedene beiträge finden sich in mehreren spezialuntersuchungen für einzelne gröfsere städte wie Halle,[2]) Mainz,[3]) Lübeck,[4]) Wesel[5]) und Köln.[6])

[1]) „Das patriziat in den deutschen städten, besonders reichsstädten, als beitrag zur geschichte der deutschen städte und des deutschen adels", Tübingen 1856. Vgl. ferner von ihm: „Geschichte der ehemaligen freien reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome", 2 bde. (I.—1437) Tübingen 1859 u. 71; „Die ritterwürde und der ritterstand. Histor.-polit. studien über deutsch-mittelalterliche standesverhältnisse auf dem lande und in der stadt", Freiburg i. B. 1886.

[2]) *E. M. Lambert*, „Das hallische patriziat, ein beitrag zur geschichte der deutschen städteverfassungen des mittelalters, eingeleitet durch ein offenes sendschreiben an Herrn Prof. Dr. Laband über altfreiheit, unfreiheit und ministerialität", Halle 1866. Vgl. dazu die besprechung seines werkes „Die entwickelung der deutschen städteverfassungen im mittelalter", HZ XV., München 1866, p. 197 ff. *(K. Hegel)*.

[3]) *Karl Hegel*, „Verfassungsgeschichte von Mainz", 2. abt. des 2. ban-

Bei vier der bedeutendsten oberdeutschen städte will die vorliegende arbeit die geschichte des patriziats vor dem beginn der zunftkämpfe untersuchen, und zwar bei den drei oberrheinischen bischofsstädten Straſsburg, Basel und Worms sowie bei der Zähringerstadt Freiburg i. B. In ihnen allen beginnen die zunftbewegungen um das jahr 1300.

Erst seit der renaissance findet sich für die privilegirten kreise innerhalb der städtischen bürgerschaft die bezeichnung „patrizier", welche seitdem zur allgemeinen geltung gelangt ist.[7] Im mittelalter bediente man sich statt dessen verschiedener anderer ausdrücke, wie z. b. „cives meliores", „geschlechter", „die erbarn burgere",[8] in Mainz auch „die alten", „antiquiores."[9]

Zur auffindung des ursprungs dieses patrizischen standes hat man auf den beginn der städtischen entwicklung zurückzugehen. Es erhebt sich die frage: war das patriziat etwas gänzlich neues, das sich nach entstehung eines städtischen rates ausbildete, oder

---

des der „Chroniken der mittelrhein. städte. Mainz" (Städtechron. XVIII.), Leipz. 1882, besonders p. 63 ff. und auch 26 f.

[4]) *Wehrmann*, „Das lübeckische patriziat", in der „Zeitschr. des vereins f. lübeckische geschichte und altertumskunde" V., heft 3, Lübeck 1888, p. 293—392.

[5]) *F. Reinhold*, „Verfassungsgeschichte Wesels im mittelalter" (Untersuchungen zur deutschen staats- und rechtsgeschichte, hg. von Otto Gierke XXIII.), Breslau 1888, besonders p. 26, 34 ff., 46—49.

[6]) *Friedr. Lau*, „Entwicklung der kommunalen verfassung und verwaltung der stadt Köln b. z. j. 1396 (Preisschriften der Mevissenstiftung, gekrönt und hg. v. d. gesellschaft f. rhein. geschichtskunde I.)", Bonn 1898, besonders p. 121—136. Vgl. auch seine ältere abhandlung: „Beiträge zur verfassungsgeschichte der stadt Köln. II. Das Kölner patriziat bis z. j. 1396" (Westdeutsche zeitschr. f. gesch. u. kunst, hg. von F. Hettner und J. Hansen, XIV., Trier 1895, 315—343).

[7]) S. *Roth von Schreckenstein*, ritterwürde 435 anm. 2, 463 anm. 2.

[8]) S. *Roth von Schreckenstein*, patriziat 68 ff. und *Georg Waitz*, „Deutsche verfassungsgeschichte V.", a. u. d. t. „Die deutsche reichsverfassung von der mitte des 9. bis zur mitte des 12. jahrhunderts I.", 2. aufl., bearb. v. *Karl Zeumer*, Berlin 1893, 409 f., wo auch noch andere bezeichnungen aufgezählt sind. In Braunschweig findet sich erst seit dem 15. jh. „geschlechter", seit dem 16. „patrizier"; s. *Herm. Dürre*, „Gesch. d. stadt Braunschweig im mittelalter", Braunschw. 1861, p. 278.

[9]) S. *Hegel*, Mainz 64.

läfst sich sein keim herleiten aus den ältesten zeiten des städtischen wesens?

Von dem vorhandensein eines patriziats kann, wie *Lau* richtig bemerkt,[10]) erst dann die rede sein, wenn eine bürgerklasse zugleich politisch und sozial sich gegen die übrige bürgerschaft abschliefst; denn dies zusammentreffen des politischen und sozialen momentes verbürgt ja erst die stetigkeit und dauer des patrizischen verhältnisses. Nur ist freilich zu beachten, dafs die stände im mittelalter nie so scharf von einander gesondert waren, dafs nicht ein übergang aus einem in einen andern möglich gewesen wäre. Etwas anderes darf man daher auch beim patriziat nicht erwarten.

Das wesentlichste vorrecht der patrizier war vor den zunftkämpfen ihr anrecht auf die besetzung des stadtrates.[11]) Wir haben daher auch auf die entstehung und entwicklung des stadtrats einzugehen und die verschiedenen ansichten zu beachten, nach denen der rat entweder aus dem schöffentum und aus einem bischöflichen rat oder aus gilden hervorgegangen sein oder aber an gar keine ältere einrichtung sich angeschlossen haben soll.[12])

Ebenso verschiedenartig sind auch die anschauungen hinsichtlich des standes der patrizier. Während *Wilhelm Arnold*[13]) und *Andreas Heusler*[14]) jene im wesentlichen für altfreie bürger hielten, war *Karl Wilhelm Nitzsch*[15]) dagegen der ansicht, dafs die dienstmannen des stadtherrn die mafsgebendste

[10]) Patriziat 316 f.

[11]) Dafs die ratsmitglieder „die erberisten" sein sollen, wird in einem privileg Herzog Albrechts I. von Österreich für die stadt Wien 1296 betont (Frhr. *Ernst von Schwind* und *Alphons Dopsch*, „Ausgewählte urkunden zur verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen erblande im mittelalter", Innsbruck 1895, p. 152 § 18).

[12]) S. *Karl Hegel*, „Die entstehung des deutschen städtewesens", Leipzig 1898, 173 f.

[13]) „Verfassungsgeschichte der deutschen freistädte im anschlufs an die verfassungsgeschichte der stadt Worms" (2 bde., Hamburg und Gotha 1854) I., 245.

[14]) „Der ursprung der deutschen stadtverfassung", Weimar 1872, 88 ff.

[15]) „Ministerialität und bürgertum im 11. und 12. jahrhundert", a. u. d. t. „Vorarbeiten zur geschichte der staufischen periode I.", Leipz. 1859, 158 ff. und 376 ff.

schicht der städtischen bevölkerung gebildet hätten und dafs auch das patriziat im wesentlichen aus ministerialen zusammengesetzt gewesen sei. Andere sahen in den patriziern eine altbürger- oder stadtgilde (*Wilh. Eduard Wilda*,[16]) *Otto Gierke*[17])). Ihnen allen gegenüber hat *G. v. Below* vielmehr die patrizier für einen kreis der wohlhabenden erklärt;[18]) und während *Al. Schulte*,[19]) *Rud. Sohm*,[20]) *Eberh. Gothein*,[21]) *H. Pirenne*[22]) und *Siegfried Rietschel*[23]) besonders den kaufmännischen charakter desselben betonen, zum teil freilich auch noch den dienstmannen eine grofse bedeutung bei der zusammensetzung des städtischen patriziats zusprechen, findet *v. Below* grundbesitzer, kaufleute und rentiers neben einander im patriziat.[24])

---

[16]) „Das gildenwesen im mittelalter, eine v. d. kgl. dän. gesellschaft der wissensch. zu Kopenhagen gekrönte preisschrift", Halle 1831, p. 145 ff., besonders 208 über die schutzgilden in Strafsburg.

[17]) „Das deutsche genossenschaftsrecht" I.: „Rechtsgeschichte der deutschen genossenschaft", Berlin 1868, besonders § 36, p. 339 ff.

[18]) Das patriziat umfafste „im wesentlichen die reichen bürger", „Das ältere deutsche städtewesen und bürgertum (Monographien zur weltgeschichte, hg. von Ed. Heyck, VI.)", Bielefeld u. Leipz. 1898, p. 118. Vgl. auch die ebenfalls von *G. v. Below* verfafsten artikel „Bürger" und „Bürgerrecht" im „Handwörterbuch der staatswissenschaften" II., Jena 1891, p. 793 f. u. 797.

[19]) „Über Reichenauer städtegründungen im 10. und 11. jahrhundert, mit einem ungedruckten stadtrecht von 1100" (ZGO 44, N. F. V., 137—169, 1890).

[20]) „Die entstehung des deutschen städtewesens", Leipz. 1890.

[21]) „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden landschaften, hg. von der bad. hist. komm., I.: Städte- und gewerbegeschichte", Strafsburg 1892.

[22]) „L'origine des constitutions urbaines au moyen âge" (Revue historique 53, p. 53 ff. und 57, p. 57 ff. und p. 293 ff., Paris 1893 und 1895); „Villes, marchés et marchands au moyen âge" (a. a. o. 67, 59 ff., 1898).

[23]) „Markt und stadt in ihrem rechtlichen verhältnis. Ein beitrag zur geschichte der deutschen stadtverfassung", Leipzig 1897.

[24]) Städtewesen 117: „Bald waren sie grundbesitzer und rentiers, bald kaufleute, bald beides, bald mehr das eine, bald mehr das andere." Vgl. *Waitz* [2] V., 410 f.: offenbar alle, die durch amt, besitz, reichtum sich über die masse der gewerbtreibenden erhoben und in den städtischen angelegenheiten vorzugsweise thätig waren. Er fand, dafs „vorzugsweise auch kaufleute zu den prudentiores, meliores et potentiores civitatis gehörten" und nur vereinzelt „eine beziehung auf ministerialen, dann aber auch wohl in den bischofsstädten auf geistliche" hervortritt (a. a. o., 411 m. anm. 2). Die bedeutung des

Am wenigsten hat ihm zufolge die ministerialität einen anteil dabei.[25])

Beiträge zur lösung dieser fragen versuchen wir nun aus unseren genannten vier städten beizubringen und beginnen füglich mit der gröfsten, mit Strafsburg.

---

grundbesitzes betonen u. a. *Herm. Dürre*, 278 und *Richard Doebner*, „Die stadtverfassung Hildesheims im mittelalter“ („Hansische geschichtsblätter, hg. v. verein für hans. geschichte“, band III., = 9. jahrgang 1879, Leipz. 1881), 11—29, bes. 16.

[25]) S. auch *W. Varges* in den „Jahrbüchern für nationalökonomie und statistik“ 64 (3. Folge VI.), 515 f. und *Rich. Doebner*, stadtverfassung Hildesheims 16 f.

I.

Straſsburg.

Straſsburgs bedeutung als eine der namhaftesten deutschen städte und als vorort des ganzen oberrheinischen gebiets wie auch die reichhaltigkeit seiner erhaltenen quellen[26]) haben es bei fast allen fragen der deutschen mittelalterlichen städtegeschichte zu dem neben Köln wichtigsten gegenstand der forschung gemacht. Und nicht am wenigsten hat der streit um die ständische zusammensetzung seines patriziats zu zahlreichen erörterungen anlafs gegeben. Denn auch forscher, welche im allgemeinen der ministerialität des stadtherrn bei weitem nicht eine so grofse bedeutung für die städtische entwicklung zuschreiben, wie *K. W. Nitzsch* es gethan, glauben ihr doch wenigstens für Straſsburg (wie auch Basel und Worms) den wesentlichsten anteil an der bildung des städtischen patriziats zusprechen zu müssen.

Vor allem folgt ja *Gustav Schmoller*[27]) ganz den spuren von Nitzsch. Doch auch *Wilh. Wiegand* scheint es „keinem zweifel zu unterliegen, dafs der stadtrat sich im engsten anschlufs an und aus der ministerialität des bischofs entwickelt hat und dafs für Straſsburg wenigstens die theorien von Nitzsch,

[26]) Vgl. *Aloys Schulte*, „Das geschölle der Zorn und Mülnheim“ (ZGO 47, N. F. VIII., Freib. i. B. 1893) p. 494: „Heute wendet man der ganzen Straſsburger geschlechterherrschaft mehr interesse zu, weil für sie die quellen reichlich flieſsen, wo in andern städten nur eine vereinzelte nachricht vorliegt.“

[27]) „Straſsburgs blüte und die volkswirtschaftliche revolution im 13. jahrhundert“, Straſsburger rektoratsrede 1874, in den „Quellen und forschungen zur sprach- und kulturgeschichte der german. völker“, hg. von Bernhard ten Brink, Wilh. Scherer und Elias Steinmeyer, VI., Straſsb. 1875.

wenn auch etwas gemildert, zu recht bestehen können."[28]) Ebenso stimmt auch *Ernst Kruse* in seiner „Verfassungsgeschichte der stadt Straſsburg"[29]) im wesentlichen, nur mit einigen einschränkungen, den ausführungen Schmollers zu.[30])

Eine ganz andere anschauung hat dann aber *Martin Baltzer* gewonnen,[31]) der bearbeiter des namen- und sachregisters zum ersten bande des Straſsburger „Urkundenbuchs". Er findet, daſs seit entstehung des stadtrats die zahl der am stadtregiment beteiligten ministerialen nicht allzu beträchtlich gewesen ist und sich im laufe des 13. jahrhunderts noch verringert hat.[32]) Nicht nur sieht er, wie *Georg Winter*,[33]) in der Straſsburger aristokratie eine mischung von ministerialen und bürgern, sondern er betont, daſs wesentlich aus kaufleuten das dortige patriziat sich gebildet habe.[34])

Ganz entschieden hat dann *Georg v. Below* die geringe bedeutung der ministerialität für die bildung des städtischen patriziats hervorgehoben. Er fragt: „War der anteil der ministerialität gering oder sehr gering? Man z ä h l e die ministerialen, die etwa in Straſsburg und Basel in das patriziat eintraten; man

[28]) HZ 43 (N. F. VII.), Münch. u. Leipz. 1880, 346. Vgl. *J. Kindler von Knobloch:* „Die . . . patrizier waren ministerialen des bischofs" („Das goldene buch von Straſsburg" I., 1885, p. 3).

[29]) „Verfassungsgeschichte der stadt Straſsburg besonders im 12. und 13. jahrh.", in der „Westdeutschen zeitschrift", ergänzungsheft I., hg. von Karl Lamprecht, Trier 1884.

[30]) Vgl. seinen begeisterten ausruf bei verherrlichung des Straſsburger burggrafen als städtischen polizeimeisters: „Der Straſsburger burggraf ist wie vielleicht kein anderer beamter in den städten des früheren mittelalters das symbol der erleuchteten fürsorge des bischofs und stadtmonarchen für die materielle entwicklung seiner bürgerschaft. Er schon allein berechtigt Schmoller, ein so lebensvolles bild von der erziehlichen thätigkeit der bischöflichen ministerialität zu entwerfen" (p. 17).

[31]) „Ministerialität und stadtregiment in Straſsburg b. z. jahre 1266" in den „Straſsburger studien. Zeitschr. f. geschichte, sprache und literatur des Elsasses", hg. von Ernst Martin und Wilh. Wiegand, II., Straſsburg 1884, p. 53—67.

[32]) 64.

[33]) „Geschichte des rates in Straſsburg von seinen ersten spuren bis zum statut von 1263", in Gierkes untersuchungen I., Bresl. 1878, p. 67.

[34]) 65, anm. 1 und 67.

wird recht wenige ausfindig machen können. In der regel giebt dann der ministeriale seinen eigentlichen charakter auf.“[35])

Indessen *Eberhard Gothein* ist trotz seiner zustimmung zu den ausführungen Baltzers[36]) noch immer der ansicht, daſs in Straſsburg und Basel die dienstmannen des bischofs, solange sie auſserhalb der bürgerschaft standen, einen groſsen einfluſs auf die verwaltung der stadt geübt und, nachdem sie in ihr aufgegangen waren, ihren charakter auf das patriziat übertragen, dem ganzen herrschenden patriziat die farbe gegeben hätten.[37]) *Alfred Overmann*[38]) ferner bezweifelt die kaufmännische thätigkeit der patrizier wegen der zugehörigkeit des Straſsburger stadtadels zur reichsritterschaft. Er fordert deswegen eine neue untersuchung nach dem ursprung des Straſsburger patriziates.[39])

Beginnen wir eine solche mit der ältesten zeit der städtischen entwicklung!

1. Die bürgerschaft vor dem aufkommen des stadtrats.

Unsere quellen für diese zeit[40]) sind fast ausschlieſslich die zeugenlisten. Zu zeugen nahm man natürlich möglichst angesehene personen, und es läſst sich daher aus der häufigkeit des vorkommens in den zeugenreihen ein schluſs ziehen auf das ansehen der betreffenden personen und stände. Den laienzeugen, die für uns natürlich allein in betracht kommen, fehlen bis zum ende des 11. jahrhunderts fast ganz und auch im 12. noch zu einem recht groſsen teile nähere bezeichnungen wie titel oder familiennamen, die erst eine sichere verwertung der personen

---

[35]) „Der ursprung der deutschen stadtverfassung“, Düsseldorf 1892, 14 f.

[36]) 187 anm. 1.

[37]) 184 und 187. Vgl. *Friedr. Karl Heitz*, „Das zunftwesen in Straſsburg“, Straſsb. 1856, p. 2.

[38]) „Die reichsritterschaft im Unterelsaſs bis zum beginn des dreiſsigjährigen krieges I.“ (ZGO 50, N. F. XI., Karlsr. 1896), 570—637.

[39]) 585 anm. 4.

[40]) Vergleiche die notiz in „De rebus alsaticis ineuntis saec. XIII.“ (SS XVII.) 236 § 11: „Civitates Arg. et Bas. in muris et edificiis viles fuerunt, sed in domibus viliores.“

ermöglichen. Wenn noch 1143 „Otto et iterum Otto“ neben einander erscheinen,[41]) so weist dies allein schon auf die schwierigkeit hin, die nur mit einfachem personennamen auftretenden zeugen zu identifiziren. Die entschiedene behauptung *Kruses*,[42]) der die zeugenlisten für unsere frage besonders untersucht hat, es fänden sich im ganzen 12. jahrhundert (bis 1197 ausschliefslich) regelmäfsig nur ministerialen unter den laienzeugen aus Strafsburg, wird man daher von vorne herein mit vorsicht aufnehmen.

In der that sind viele zeugen als ministerialen und in einigen urkunden nur ministerialen als zeugen nachweisbar; ein grofser teil davon sind bischöfliche beamte, die ihres amtes wegen besonders gern als zeugen herangezogen wurden, ebenso wie der freiherrliche vogt.[43]) Waren die zeugen aber, auch abgesehen vom vogt, ausschliefslich oder ganz überwiegend ministerialen?

Gewöhnlich werden die laienzeugen einfach als „testes“ oder „idonei testes“[44]) eingeführt oder auch von den „clerici“ als „laici“ oder „laici ejusdem temporis viri conprobati“[45]) geschieden. Eine speziellere zusammenfassende bezeichnung derselben findet sich zuerst in einer urkunde von 1105,[46]) wo es nach aufzählung des vogtes und neun anderer personen heifst: „ceterique eorum comparitatis homines quos enumerare longum est“. Dieser ausdruck „comparitas“ ist von *Kruse* als bezeichnung eines besonderen standes gedeutet worden, „der eben nur der ministerialische sein kann.“[47]) Ihn scheint der wunsch, nur ministerialen zu finden, zu einer solchen folgerung verleitet zu haben. Thatsächlich erscheinen in den vier urkunden, in denen sich der ausdruck „eorum comparitatis homines“ oder

[41]) SUB I., n. 92.

[42]) 26.

[43]) 1129 erscheint er zwischen grafen und freien herren, getrennt von den ministerialen (SUB I., 62 n. 78).

[44]) So in den beiden kaiserurkunden SUB I., n. 106 p. 87 (1156) und n. 113 p. 94 (1163).

[45]) a. a. o., n. 116 (1176).

[46]) a. a. o., n. 65 p. 54.

[47]) 26.

„perplures“ findet,[48]) in parallele zu der zusammenfassenden bezeichnung der geistlichen zeugen als „confratres“, als zur „comparitas“ gehörig der freiherrliche vogt, die ministerialischen vicedominus und urbis prefectus und eine ganze reihe von personen, deren stand unbekannt ist und von denen auch keiner mit einiger sicherheit als ministeriale angesprochen werden kann. Die bezeichnung „comparitas“ scheint aber schwerlich einem geburtsstand zu gelten, da doch aufser in n. 74 stets neben den ministerialen auch der vogt genannt ist und jedenfalls zur „comparitas“ gerechnet wird, zumal in n. 69 und 73 aufser ihm nur vier bezw. drei andere aufgeführt sind.

Um nun festzustellen, welche genossenschaft denn mit jenem ausdruck gemeint ist, wird man nach einer deutlicheren bezeichnung einer solchen in den zeugenlisten dieser zeit suchen. Nun findet sich im ersten viertel des 12. jahrhunderts nur dreimal, im ganzen 12. jahrhundert zehnmal eine genossenschaft in den reihen der laienzeugen deutlich bezeichnet: neunmal ist es die civitas, die Straſsburger bürgerschaft, nur einmal (1129) die ministerialität.

In einer urkunde von 1109 schliefst die reihe der „layci“ mit den worten: „et turba civitatis multa“.[49]) Im jahre 1118 werden in zwei urkunden gleichmäfsig die zeugen als „majores civitatis“ bezeichnet.[50]) Zum ersten und im 12. jahrhundert einzigen mal treten dann 1129 zeugen als „ministeriales“ auf;[51]) 1143 dagegen sind es „meliores urbis“,[52]) 1154 „burgenses“,[53]) 1161 „majores“ und „meliores civitatis“,[54]) 1162 „burgenses“,[55]) 1197 „burigenses“;[56]) [1190—1202] finden sich „burgenses nostre civitatis“ und „consiliarii et rectores nostre civitatis.“[57])

---

[48]) SUB I., n. 65 p. 54 (1105), n. 69 (1116), n. 73 u. 74 (1119).
[49]) a. a. o., n. 68.
[50]) a. a. o., n. 71 u. n. 72 p. 58.
[51]) a. a. o., n. 78 p. 62.
[52]) a. a. o., n. 92.
[53]) a. a. o., n. 104 p. 85.
[54]) a. a. o., n. 111.
[55]) a. a. o., n. 112.
[56]) a. a. o., n. 135.
[57]) a. a. o., n. 144.

Wenn also im 12. jahrhundert einmal „ministeriales“ als stand in den zeugenlisten erscheinen, dagegen neunmal die bürgerschaft erwähnt wird und wenn wir bereits die „comparitas“ als nicht auf einen geburtsstand hinweisend erkannten, so wird sie sicherlich mit gröfserer wahrscheinlichkeit der bürgerschaft als der ministerialität gleichgesetzt werden können. Vielleicht bezeichnet sie auch ganz allgemein die laien. Über den stand der zeugen erhalten wir daher durch diesen ausdruck keine nachricht, und die ganze behauptung *Kruses* von dem alleinigen vorkommen der ministerialen in den reihen der Strafsburger laienzeugen des 12. jahrhunderts erweist sich als völlig unbegründet. Denn sicher hat *Kruse* unrecht mit der weiteren behauptung, dafs in 14 von ihm zitirten urkunden[58]) nur nachweisbare ministerialen aufgeführt seien. Der nachweis würde ihm zweifellos recht schwer fallen.

Zwar die königsurkunde n. 78 spräche am ehesten für ihn, obwohl er gerade hier am meisten gegen die worte am schlufs nach aufzählung von fürsten, grafen und ministerialen „isti cum ceteris concivibus suis institutum hoc et jus a nobis promeruerunt et obtinuerunt“[59]) seine ansicht verteidigen zu müssen glaubt.[60]) Denn er giebt die „formelle möglichkeit“ zu, die concives auch als bürger im gegensatz zu den vorher genannten ministerialen aufzufassen; aber die wahrscheinlichkeit spreche nicht dafür, weil die erwähnung bürgerlicher zeugen die einzige ausnahme von der im ganzen 12. jahrhundert herrschenden regel wäre. Nun erscheinen dabei ja die „concives“ überhaupt nicht als zeugen, und die von *Kruse* behauptete regel würde also hierdurch gar nicht berührt. Es wird ja nur gesagt, dafs die als „ministeriales“ bezeichneten zeugen mit ihren concives das privileg erlangt haben; und „concives“ heifst dabei einfach „mitbürger“ und bedarf gar keiner künstlichen deutung. Dafs aber nach dem schlusse der zeugenreihe die „concives“ noch besonders als mitempfänger dieses privilegs aufgeführt sind, beweist wohl, wie unzulässig es ist, wenn *Kruse* die als zeugen dieser

[58]) a. a. o., n. 78, 79, 86, 99, 101, 103, 108, 110, 116–120 u. 124.
[59]) a. a. o., p. 62 (1129).
[60]) p. 26.

königsurkunde genannten ministerialen als die „rechten vertreter“ der interessen der bürgerschaft hinstellt.

Auch die „ignobiles“ in der kaiserurkunde n. 75 (1122), wo nach aufzählung eines herzogs, zweier grafen, des Strafsburger propst-kanzlers und sechs anderer personen es heifst: „ceterique nobiles et ignobiles quos enumerare perlongum est“, sollen nach *Kruse* ministerialen sein. Vielleicht ist ja Siegfried gleich dem burggrafen in n. 76, Hug gleich dem exactor in n. 72, über dessen stand wir aber auch nichts wissen, jedenfalls ist doch der ausdruck „ignobiles“ so allgemein gehalten, dafs auch nicht das allergeringste darauf deutet, dafs die „ignobiles“ gerade ministerialen sein müfsten.

In n. 92 (1143) erscheinen hinter nachweisbaren ministerialen noch wenigstens fünf bis sechs auch für *Kruse* unbekannte personen. Aber, sagt er,[61]) am schlusse heifst es zusammenfassend „et omnibus melioribus urbis“! Also wären es ministerialen. Dafs die „meliores urbis“ ministerialen seien, hat er indessen gar nicht weiter nachzuweisen versucht; nichtsdestoweniger verwendet er diesen ausdruck gleich darauf nochmals als beleg für die existenz eines bischöflichen ministerialenrates.

Diese „meliores“ oder „majores urbis“ oder „civitatis“ verdienen es, dafs wir noch etwas näher sie betrachten. Diese ausdrücke, wie sie später den patriziern beigelegt wurden,[62]) finden sich zuerst 1118,[63]) wo zwei schenkungen beurkundet werden „presentibus tam clericis quam laicalis ordinis majoribus civitatis: . . ., de ordine laicali (der vogt, ein Heinrich und der vicedominus bezw. der vogt, der vicedominus, der exactor Hug und vier andere) et multi alii interfuerunt.“

Die zeugenliste in n. 92 (1143) schliefst nach aufzählung „de laycis vero personis“ des vogtes, vicedominus, scultetus, Burchard Puer, Hugo dapifer und 15 anderer personen mit den worten: „et omnibus melioribus urbis“.

Eine schenkungsurkunde von 1161 (n. 111) wird bezeugt „sub presentia . . . necnon et majorum civitatis videlicet . . . (es

[61]) 26.

[62]) s. oben p. 2.

[63]) SUB I., n. 71 und 72.

werden zehn personen aufgeführt) aliorumque meliorum civitatis.“ Es braucht kaum gesagt zu werden, daſs *Kruse* hier deutlich nur ministerialen erkennt. Aber da viele der aufgezählten personen nicht als ministerialen nachweisbar sind, so werden wir in ihnen auch nur die vornehmeren kreise der städtischen bürgerschaft erblicken können.

Wenn endlich in n. 135 und 137 nach *Kruse* zuerst durch bloſse vergleichung als bürger nachweisbare zeugen auftreten und nun diese auch in n. 137 durch eine auffallende interpunktion[64]) deutlich von den ministerialen geschieden werden, so ziehen wir daraus nicht wie *Kruse* „mit fast absoluter gewiſsheit“ den schluſs, daſs bis zu diesem punkte (n. 135 vom jahre 1197 ausschlieſslich) nur ministerialen als zeugen verwendet worden seien, sondern, wie uns die früheren beobachtungen lehren, daſs vorher einfach die klassen innerhalb der städtischen bevölkerung nicht so scharf von einander geschieden wurden wie seit 1197, d. h. der zeit des aufkommens eines stadtrats. Vorher wurden vielmehr, wie die angeführten urkunden zeigen, auch die ministerialen zur bürgerschaft gerechnet.

Jedenfalls aber ist klar, daſs sich schon im ganzen 12. jahrhundert eine klasse der mächtigsten und angesehensten aus der bürgerschaft aussondert. Auch vor der entstehung des stadtrats, zur zeit der allmählichen entwicklung der städtischen freiheitlichen verfassung wurden die interessen der gemeinde durch eine aristokratie vertreten.

2. Das aufkommen des stadtrats.

In den zeugenlisten wird der Straſsburger stadtrat zuerst genannt in einer mit dem stadtsiegel versehenen urkunde aus der regirungszeit des bischofs Konrad von Huneburg (1190 bis 1202).[65]) Diese, welche ministerialen und bürger als „consiliarii et rectores nostre civitatis“ aufführt, ist von *Kruse*[66]) wohl mit

[64]) ein paragraphenzeichen, s. SUB I., p. 113 anm. a).
[65]) SUB I., n. 144.
[66]) 31.

recht mit rücksicht auf die urkunden der jahre 1199 und 1201[67]), in denen die bezeichnung „rat“ oder „räte“ sich noch nicht findet, und auf grund des gleichzeitigen erstmaligen erscheinens des städtischen siegels in der vom jahre 1201 in das letzte regirungsjahr des bischofs gesetzt worden: 1201—02.

„Rectores“ erscheinen auch schon in einer kaiserurkunde von 1122;[68]) sie zogen die unfreien des domkapitels, soweit sie in der stadt wohnten, zu den bürgerlichen lasten heran. *Gothein* hält sie für den keim des stadtrates, der ja auch in der zitirten urkunde von wahrscheinlich 1201—02 als „consiliarii et rectores nostre civitatis“ auftritt. Doch ist daran schwerlich zu denken, da wir sonst für jene frühe zeit keine spur von einem aufkommenden städtischen rate finden.[69]) Man wird wohl trotz *Gotheins* bedenken[70]) bischöfliche beamte darunter verstehen dürfen, was auch *Keutgen* annimmt.

Die bischofsurkunden von 1199 und 1201 nennen nur „ministeriales“ und „burgenses“,[71]) scheiden aber demnach auch schon jene klasse von der bürgerschaft, zu der sie bisher regelmäfsig gerechnet wurde. Die letztere der beiden urkunden ist bereits mit dem siegel der „burgenses“ als deutlichem zeichen der beginnenden städtischen autonomie versehen. Der bischof stand jedenfalls einer solchen emanzipation des bürgertums mifstrauisch gegenüber und wünschte wenigstens die selbständigkeit des rates nach möglichkeit zu beschränken.[72])

Im jahre 1214 hören wir wieder etwas von der existenz des rates:[73]) der bischof erwirkte von Friedrich II. den rechtsspruch, dafs die einsetzung eines rates in der stadt wie auch das weltliche gericht und die verfügung über die almende dem

---

[67]) SUB I., n. 137 p. 113 und n. 139, welche nach *Kruse* noch nicht den „organisirten rat“ kennen. (31).

[68]) SUB I., n. 75.

[69]) S. *F. Keutgen*, „Untersuchungen über den ursprung der deutschen stadtverfassung“, Leipzig 1895, 139 ff.

[70]) Er ist der ansicht (15), ministerialen des bischofs, die er als beamte einsetzte, könnten es kaum gewesen sein.

[71]) 1199 fehlt die bezeichnung „burgenses“; doch siehe oben anm. 64.

[72]) Vgl. über die späte entwicklung in bischofsstädten *Gothein* 16.

[73]) SUB I., n. 160.

bischof zustehe. Sicherlich mußte sich der rat dazu bequemen, um die genehmigung des bischofs zu seinen wahlen nachzusuchen.[74]) 1215 war er bereits wieder vom bischof anerkannt, denn in einer von diesem ausgestellten urkunde[75]) findet sich (zum ersten mal) ein „magister burgensium" genannt.

In diese zeit fällt wahrscheinlich das zweite Straßburger stadtrecht.[76]) Dort heißt es, daß die „cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores" dieses statut erlassen haben „de consensu et consilio domini episcopi, advocati omniumque majorum eandem civitatem colentium". Vergleicht man hierzu, daß das sog. dritte stadtrecht[77]) ausgeht von den „consules et ceteri cives meliores et sapientiores", so ergiebt sich wohl aus der ähnlichkeit der ausdrücke, daß die „omnes majores" im zweiten den „ceteri cives meliores et sapientiores" im dritten stadtrecht, die „cives sapientiores et honorabiliores" dort aber den „consules" hier entsprechen.

Jedenfalls zeigt sich im zweiten stadtrecht eine städtische körperschaft mit dem rechte, als vertreterin der stadt für diese bindende statuten zu erlassen, unter zustimmung des bischofs und eines weiteren kreises der bürgerschaft. Ob es die schon früher „rat" genannte behörde oder nur ein zu diesem bsonderen zweck gebildeter ausschuß ist, läßt sich schwerlich ententscheiden.

Durch das zweite stadtrecht erhielt dann der rat seine vom bischof genehmigte verfassung. Der erste artikel dieses statuts[78]) bestimmt: zwölf oder mehr „honeste et ydonee persone sapientes et discrete tam inter ministeriales quam inter cives ponantur

---

[74]) Vgl. *Gothein* 193.

[75]) SUB I., n. 162.

[76]) a. a. o., p. 477 ff. Zur datirung dieses und des ersten stadtrechts (a. a. o. 467 ff.) vgl. *Siegfried Rietschel*, „Zur datirung der beiden ältesten Straßburger rechtsaufzeichnungen" in der „Deutschen zeitschrift f. geschichtswissenschaft". N. F. I. (vierteljahrshefte), Freiburg i. B. und Leipzig 1897, p. 24—47. Noch *Baltzer* (57) und *Gothein* (16) setzten das zweite stadtrecht schon c. 1200 an. Zum ersten stadtrecht s. *Gothein* 80 und 310 f. (vgl. *Keutgen*, Gött. gel. anz. 1893 II., p. 546 anm. 3).

[77]) SUB I., 482 ff. (1245—60).

[78]) a. a. o., 477 [1].

annuatim consules civitatis."[79]) Aus ihnen ward ein magister oder auch zwei gewählt, welche schwören, die ehre der kirche, des bischofs und der stadt getreulich zu fördern, „civitatem et cives majores ac minores, divites ac pauperes . . . defendere".[80]) Weder darf vater und sohn, noch dürfen zwei brüder gleichzeitig zu konsuln gewählt werden.[81]) Hier gebraucht das stadtrecht den ausdruck „eligantur", während es im anfang „ponantur" hieſs. Nach näheren bestimmungen über die wahl sucht man vergebens. Sicherlich hatte der bischof das bestätigungsrecht. Daſs der rat schon jetzt das recht gehabt habe, selbst seinen nachfolger zu wählen, will *Kruse*[82]) aus jenen vorkehrungen gegen drohende erblichkeit der ratsstellen schlieſsen. *Winter*, welcher das zweite stadtrecht vor 1214 ansetzt, ist der ansicht, daſs der rat miſsbräuchlich sich angemaſst habe, ohne den willen des bischofs den neuen rat zu ernennen, und daſs deshalb der bischof 1214 sich an den könig gewandt habe.[83]) Sicheres über die wahl in dieser zeit wissen wir nicht. Es können auch sehr wohl die angeseheneren bürger gewesen sein, welche dieses recht ausübten.[84])

1219 erteilte könig Friedrich II. „dilectis fidelibus suis consilio et universis civibus Argentinensibus" ein privileg,[85]) bestätigte auch der stadt im gleichen jahre die privilegien Lothars und Philipps und nahm Straſsburg in seinen besonderen schutz.[86]) Bei gutem einvernehmen zwischen bischof und stadt wurde dann,

[79]) *Heusler*, ursprung 200, vermutet, die zwölfzahl sei wohl selten überschritten worden, weil das amt des bürgermeisters von monat zu monat bei den ratsmannen umging (1252 nachweisbar; s. weiter unten). „Vielleicht waren es regelmässig 13, damit die zahl der zwölf ohne den vorsitzenden meister voll sei" (200 f.).

[80]) SUB I., 477 [1].

[81]) a. a. o., [4].

[82]) 51.

[83]) 32.

[84]) Selten wird der stadtrat von der ganzen bürgerschaft gewählt; dies findet sich z. b. ursprünglich und dann wieder nach 1246 in Bremen (*R. Ehmck* u. *W. v. Bippen*, „Bremisches urkundenbuch" I., Bremen 1873, p. 271 n. 234).

[85]) SUB I., n. 172.

[86]) a. a. o., n. 174.

wie es scheint, der bestand und die regirung des stadtrats gar nicht berührt durch das edikt, welches Friedrich II. im januar 1232 gegen die stadträte und zünfte in den städten erliefs.[87]) Das ratsregiment war gesichert.

Hinsichtlich der entstehung des stadtrats waren *Winter*[88]) und *Kruse*[89]) darin einig, dafs er aus einem ursprünglich rein ministerialischen bischöflichen rat hervorgegangen sei. Wenn aber *Winter* meint, dieser habe um die mitte des 12. jahrhunderts aus den gerichtsschöffen bestanden, von denen dann eine bestimmte anzahl zu ratsmitgliedern geworden sei,[90]) ist *Kruse* vielmehr der ansicht, durch einen kompromifs zwischen den bisher herrschenden gewalten, den ministerialen, und den finanziellen gröfsen aus der bürgerschaft, den mercatores, sei der stadtrat um 1200 zu stande gekommen und seien ministerialen und mercatores zu einer ratsaristokratie verschmolzen. Man müsse sich den vorgang etwa so denken, wie wenn heutzutage das staatsministerium associirt mit den ersten bankiers die regirung selbständig zu führen versuchte.

Nun ist aber nicht nur die herleitung des stadtrats aus dem schöffenkolleg für Straſsburg unmöglich, schon weil es hier ein solches überhaupt nicht gab,[91]) sondern auch für die existenz eines bischöflichen rates läfst sich bis ins 14. jahrhundert hinein kein beleg beibringen; vorher findet sich nur die thatsache bezeugt, dafs der bischof häufig „mit dem rat und der zustimmung“ von geistlichen und laien seine beschlüsse fafste. Doch wechseln die dabei zugezogenen personen ganz nach dem gutdünken des bischofs; von einem kollegium, aus welchem sich der stadtrat hätte entwickeln können, kann gar nicht die rede sein. Es läfst sich überhaupt keine frühere körperschaft finden, an welche sich der stadtrat angeschlossen hätte. Er wird vielmehr neu entstanden sein, als die angeseheneren, leitenden kreise der stadt,

---

[87]) MG abt. „Leges“, tom. II., 286.

[88]) 26.

[89]) 34 ff.

[90]) Vgl. *Heusler*, ursprung 182: der rat in Straſsburg sei aus dem vogtsding ohne fremden zusatz hervorgegangen.

[91]) S. *Gothein* 14 f. Auf die „schöffel“ kommen wir noch zu sprechen.

welche wesentlich zum aufschwung derselben beigetragen und dann durch denselben weiter an macht zugenommen hatten, nun nach einer ständigen behörde zur selbstverwaltung der stadt verlangten.[92])

3. Weitere entwicklung der Strafsburger stadtverfassung im 13. jahrhundert.

Zwischen 1245 und 1260 erhielt Strafsburg sein drittes stadtrecht. Als grund der abfassung dieses statuts wird angegeben, dafs in Strafsburg „orte fuerint tante indiscipline et injurie et oppressiones mulierum et pauperum“ und dafs der bischof Heinrich von Stahleck „imputavit consulibus et ceteris civibus majoribus excessus suos in hoc et negligentiam judicis“.[93])

Die vornehmeren bürger hatten sich also bereits übergriffe gegen die niederen klassen, d. h. besonders die handwerker zu schulden kommen lassen. Auch Heinrichs nachfolger, Walther von Geroltseck, hatte den mächtigen geschlechtern genug vorwürfe zu machen wegen der mancherlei bedrückungen, welche sie sich gegen die ärmeren und geringeren bürger erlaubt hätten. Die schrift Walthers von 1261[94]) trägt zwar entschieden einen demagogischen charakter, was uns aber doch nicht an dem vorhandensein jener patrizischen übergriffe wird zweifeln lassen. Dagegen beweist auch nichts,[95]) dafs die handwerker trotz alledem gemeinsam mit den patriziern gegen den bischof als ihren gemeinsamen feind ins feld zogen und mutig und siegreich kämpften.[96]) Am 21. april 1263 beendigte ein vertrag zwischen bischof und stadt[97]) diesen letzten versuch, das selbständige ratsregiment zu beseitigen; und die patrizier blieben in seinem

---

[92]) Vgl. *Sohm* 101.

[93]) SUB I., 482.

[94]) a. a. o., n. 471.

[95]) Wie *Winter* meint (90).

[96]) S. „Bellum Waltherianum“ (SS XVII., 105 ff.) und Frhr. *Roth von Schreckenstein*, „Herr Walther von Geroldseck, bischof von Strafsburg (1261—1263)“, Tübingen 1857.

[97]) SUB I., n. 519. Der friede ward am 23. juli 1266 von Bischof Heinrich bestätigt (a. a. o., n. 615).

besitz bis zum umsturz der verfassung durch die zünfte am 21. mai 1332.

Der bischof besitzt seit 1263 sicher keinen anteil mehr an der ratsbesetzung. Diese geschieht nun durch ausübung von kuren,[98]) welche im völligen besitz einiger familien sind; dies zeigen uns die in grofser anzahl erhaltenen ratslisten dieser zeit.[99]) Beim jährlichen ratswechsel ernannten die ratsherren im wechselnden turnus den nachfolger. Anders beim anderweitigen ausscheiden eines mitglieds.

Darüber ward am 21. märz 1303 bestimmt:[100]) Beim tode eines ratsherrn fällt die kur „an den obersten und an den eltesten und an den nehsten, von dem die kur komen ist. Und ist darumbe an der stette brief gesetzet, das es dem armen si als dem rychen. Und sol ouch der, an den die kur wider gefellet, des jores in den rot kommen." Der nächste erbe des verstorbenen ist also sofort ratsherr. Die ablehnung des amtes ward im gleichen frühjahr durch ein statut verboten,[101]) ebenso schon am 23. april 1302 der verkauf der kur.[102]) Im rate finden sich in der that regelmäfsig mitglieder derselben geschlechter, manchmal sogar mehrere angehörige derselben familie zugleich, sodafs diese dann mehrere kuren ausüben konnte.[103]) Der ratsherr mufste 30, der bürgermeister 35 jahre alt sein,[104]) und dieser sollte erst nach fünf jahren wieder wählbar sein.[105]) Nicht durften auch nach dem vierten stadtrecht vater und sohn oder zwei brüder zusammen ratsherren sein.[106]) Die beiden

---

[98]) S. *Al. Schulte* im SUB III., 410.

[99]) a. a. o., 412—434 (ahg. IV, I: ratslisten 1266—1332, p. 409—434). Über die ordnung in diesen listen s. *Baltzer* 55 f.

[100]) V. stadtrecht, SUB IV 2, 25 [19].

[101]) a. a. o., 22 [13].

[102]) a. a. o., 21 [12].

[103]) Besonders von den Ripelin, Stubenweg und Zorn kommen sehr häufig zwei oder auch drei mitglieder zugleich im rate vor. S. die ratslisten SUB III., p. 412—434.

[104]) SUB IV 2, 22 [13].

[105]) a. a. o., 13 [92]: 1279, IV. stadtrecht.

[106]) a. a. o. 6 [8]: 1270.

letzten bestimmungen wurden aber nicht so genau befolgt.[107]). Nach dem vierten stadtrecht muſste jeder ratsherr ein roſs besitzen; ebenso nach dem fünften. 1279 heiſst es: „swere imme rate ist, der sol ein ros habent“,[108]), 1303: „wer in den rot gekosen wurt, der sol ein roſs haben oder einen guten meyden von zehen marken wert, der sin eigen sü.“[109])

Die zahl der ratsherren ward durch das vierte stadtrecht wie durch das zweite auf „12 oder mehr“ festgestellt.[110]) Es findet sich in den älteren ratslisten stets ein schwanken zwischen 12 und 24; seit 1278/79 waren es regelmäſsig 24.[111]) Die amtsdauer des ratskollegiums war verschieden; denn von 1275 bis 1332 finden sich statt 57 nur 55 ratskollegien.[112])

Die bürgermeister wechselten nach einer urkunde des jahres 1252 allmonatlich.[113]) Im jahre 1271 sind zuerst (neben 13 bis 14 consules) vier bürgermeister nachzuweisen, von denen jeder ein vierteljahr amtirte.[114]) Es wählten die 24 ratsmitglieder, wohl die neuen, die vier bürgermeister aus ihrer mitte.[115])

Schon im zweiten stadtrecht ward bestimmt, daſs der rat zu seinen sitzungen in schwierigen und wichtigen fällen „schöffen“ hinzuziehen solle.[116]) Diese „scabini“, welche erst seit dieser zeit

---

[107]) Vater und sohn sind zugleich ratsherren 1270 (Liebenzeller) und 1279 (jenseits der Breusch). Schon vor fünf Jahren wurden als meister wiedergewählt Hans jenseits der Breusch (1275/6 und 1277/8), Hugo Ripelin (1277/8, 1281, 1283), Peter Ripelin 1288/9 und 1292/3).

[108]) SUB IV 2, 13 [93]: 1279.

[109]) a. a. o., 22 [13]. Vgl. über den wert des rosses (meyden = hengst oder wallach, s. *Lexer*, „Mittelhochdeutsch. handwörterbuch“ I. s. v. „meidem“) SUB III., n. 754 p. 229 (1313): ein roſs = 40 ℳ silbers; BUB II., n. 166 vgl. d. kauf eines „nigri roncini“ für 9 ℔ Bas. (1275).

[110]) 1270, SUB, IV 2, 5 [5].

[111]) S. SUB III., 410; 1271 anscheinend 18, ebenso 1276/77; 1277/78 dagegen 25. Ob „die zehen“ 1270 dem rate gleichzusetzen sind, ist unsicher.

[112]) S. die ratslisten SUB III., 413—433.

[113]) a. a. o. I., n. 361.

[114]) a. a. o. III., p. 414 ff.

[115]) Vgl. Not. hist. Arg. zu 1332, bei *Böhmer*, fontes III., 119, sowie das statut vom frühjahr 1319 (SUB IV 2, 43 [45]).

[116]) SUB I., 477 [5]; vgl. *Gothein* 317.

anzutreffen sind, waren öffentliche urkundspersonen.[117]) Sie treten im rate an die stelle der bis dahin bei wichtigen angelegenheiten um ihr urteil befragten ganzen gemeinde[118]) und bildeten neben dem aristokratischen ratskollegium eine demokratische vertretung der bürgerschaft.

Einen ammanmeister wählte nach einer bestimmung aus den ersten jahren des 14. jahrhunderts der neue rat; jener mufste ein rofs oder einen meyden haben.[119]) Namen sind uns indessen nicht nur von ammanmeistern sondern überhaupt von schöffeln aus der zeit vor 1332 nicht bekannt.

Hinsichtlich der übrigen städtischen beamten Straſsburgs können wir auf die gründliche untersuchung *Baltzers*[120]) verweisen.

4. Das Straſsburger patriziat vor 1332.

Seit 1263, meinte *Winter*, sei die herrschaft eines patriziats in Straſsburg anzunehmen.[121]) Aber schon lange vorher, ja schon in den ersten zeiten des städtischen lebens finden sich deutliche beweise dafür, dafs schon damals einzelne, besonders angesehene familien innerhalb der stadt die leitung in händen hatten. Die erste nachricht bereits, welche von einem anteil der bürgerschaft an der stadtverwaltung berichtet, zeigt keinen anteil der gesamten bürgerschaft, sondern nur eines teiles, der vornehmeren. Nur waren es in diesen frühen zeiten ministerialen und nichtritterliche bürgergeschlechter gemeinsam, welche unter dem zusammenfassenden namen „burgenses“ oder „cives majores“ dieses vorzugs

[117]) SUB I., 478 [24]: „testes“, vgl. *Gothein* 15; *Schmoller*, „D. Straſsb. tucher- und weberzunft. Urkunden und darstellung nebst regesten und glossar“, Straſsb. 1879, n. 2 (1330). Vgl. über die „schöffel und amman“ *Gothein* 15 u. 317, *Heusler*, Basel (s. unten anm. 164) 478 u. 480 f., Ursprung 203 anm. u. 205, aber auch *Hegel* in den „chroniken der deutschen städte“ IX. (Straſsburg II.), 955 u. 957.

[118]) Vgl. *Gothein* 317.

[119]) V. stadtrecht [5], SUB IV 2, 37; vor 1311, nach *Heusler* und *Schilter* 1303 (s. a. a. o.). Über den magister scabinorum und den ammanmeister vgl. die beilage bei *Heusler*, Basel 465 (für Metz).

[120]) a. a. o., p. 61—65, ganz entgegengesetzt der ansicht Kruses. *Uhlirz* tritt entschieden Baltzers ausführungen bei. S. „Mitt. d. instit. f. österr. geschichtsforschung“, Innsbruck, 16, 532.

[121]) 74.

sich erfreuten. Seit dem ende des 12. jahrhunderts dagegen und speziell auch im rate, in dem von vorne herein nur die privilegirten laienklassen vertreten sind, schieden sich beide stände deutlicher von einander,[122]) und neben den bischöflichen ministerialen schlossen sich die bürgerlichen geschlechter als eine zweite privilegirte laienklasse ab, der man wohl am besten von da an die bezeichnung patriziat beilegen kann.

Als zu diesem patriziat gehörig lassen sich aus den ratslisten vor 1332[123]) die folgenden geschlechter feststellen, bei denen wir die zeit ihres vorkommens im stadtrat hinzufügen:

Abt 1266—1315.
von Ache 1258—1260.
von Achenheim 1304—1329.
in Aqua 1263—1306.
von St. Arbogast 1272.
von Barr 1271—1317.
von Bietenheim 1258.
Bild 1244—1250.
Bilgerin 1319—1332.
Blumenau 1272—1329.
Brandecke 1297—1327.
jenseits der Breusch 1272 bis 1304 (vgl. Erb).
Broger 1258—1332.
Burggraf 1226—1302.
von Kageneck 1258—1326.
Kalb 1225—1254.
in Kalbesgasse 1283—1300.
unter Kaufleuten 1229—1310.
Kelbelin 1291—1332.
Kempfe 1298—1299.
Closener 1304—1315.
Knechtelin 1315.
Knobloch 1313—1331.
Colin 1275—1321.
von Königshofen 1230—1271.
Körnelin 1309—1310.
Krantz 1307—1308.
Kuchinmeister 1258—1260.
Kurnagel 1287—1326.
Kuse 1327—1332.
Dachs 1258.

---

[122]) Dafs die scheidung der burgenses und milites auch noch in der mitte des 13. jahrhunderts durchgeführt wird, hat *Baltzer* (57) gegenüber *Winter* (67) nachgewiesen.

[123]) SUB I., 549—551, III., 412—434. Wir geben natürlich vor 1266 nur die namen der bürgerlichen ratsmitglieder, nachher jedoch, wo die ministerialen als solche ganz aus dem rat verschwinden, alle vorkommenden personen, abgesehen von den wenigen fällen, wo sie nur mit einfachem personennamen aufgeführt und keiner familie mit einiger sicherheit zuzuweisen sind. Vgl. *J. Kindler v. Knobloch*, „Das goldene buch von Strafsburg", 2 bände (mit durchgehender paginirung), Wien 1885. 86. Er erklärt darin eine ganze reihe von geschlechtern allein aus dem grunde für ministerialen, weil sie einen schrägbalken, „das lehnherrliche wappen" führen (z. b. II., p. 267).

von Dambach 1305—1327.
Danris 1277—1331.
von Degerfelden 1258—1314.
zum Dorn 1270.
von Dumenheim 1287—1321.
von Dunzenheim 1301—1322.
Dürre 1263—1281.
Eberlin 1270—1271.
von Eckwersheim 1237—1318.
von Ehnheim 1225—1293.
Engelbrecht 1313—1331.
von Epfig 1296—1304.
Erbe [1190]—1304; sicher verschiedene.
Erbelin, Parvus 1246.
Erlin 1325—1326.
von Fegersheim 1230—1331.
von Finkweiler 1272—1305.
von Freiburg 1231—1302.
Grimel 1266—1302.
von Grostein 1294—1332.
Grünewalt 1310—1331.
Gudelfindus 1225.
von Hagenau 1226—1250.
Hartung Hessonis 1246.
Hartung, Vituli gener 1226 bis 1229.
Helfenstein 1302—1312.
zur Hellen 1270.
Hentwing 1301—1311.
Hiltebrant 1332.
von Hochfelden 1308—1324.
von Hohenloch 1277—1289.
von Hornberg 1270.
Howemesser 1302—1309.
Hoyer 1244—1327.
Hüffelin 1305—1331.
Humeyer 1294—1318.
Hundsfeld 1272—1328.
von Jttenheim 1271—1283.
von Lampertheim 1319—1329.
von Landsberg 1304—1309.
Lentzelin 1225—1328.
Liebenzeller 1257—1313.
von Lingolsheim 1277—1319.
Löselin 1231—1331.
Lucas 1271—1294.
Maler 1302—1332.
Marcus 1270—1332.
Marsilius 1237—1315.
Mendewin 1280.
von Müllenheim 1295—1331.
Mülneck 1281—1319.
von Mundingen 1230.
Murnhard 1237—1306.
Mursel 1266—1279.
Nape 1246—1326.
Neschart 1287 (?).
Nicol 1225—1310.
Ott Friderich 1271—1332.
Panfilin 1279—1331.
Pfaffenlab 1263.
Pfiler 1287—1315.
Rebstock 1239—1240.
von Reichstett 1263—1271.
Reinbold 1322—1323.
Reinboldelin 1246—1332.
von Rentingen 1244—1249.
Rex [1190—1202].
Richter 1230—1325 (verschiedene).
zum Riet 1266—1314.
Ripelin [1190]—1331.
Rote (Rufus) 1239—1258.

Rulenderlin 1263—1332.
Rüses 1246—1271.
von Rymuntheim 1279—1326.
von Saarburg 1263—1332.
von Schäffolsheim 1305—1315.
Schaub 1271—1332.
Schilt 1284—1332.
von Schiltigheim 1244—1332.
Scholzenbolz 1231—1240.
von Schöneck 1258—1331.
von Schopfheim 1263.
Schotte 1237—1329.
zu der Schüre 1294—1297.
Schwarber 1277—1332.
Seler 1263.
Sick 1263—1332.
Sluch 1231.
Soldan 1302—1313.
Spender [1190]—1329.
Stubenweg 1230—1332.
Sturm 1260—1277.
Suner 1261—1287.
Süfse 1308—1332.
Swartz 1258—1260.
Tantz 1300—1325.
Tarsche 1263.
Tauler 1312-1313.
von St. Thomane 1272—1280.
von Truchtersheim 1240—1311.
Turant 1271—1312.
Tüscheman 1289—1322.
Velkelin (Falke v. Zabern) 1226.
Virnekorn 1226—1260.
Viviantz 1291—1314.
Vogt 1296.
Wahter 1266.
Waldecke 1302—1309.
Waldener 1283—1332.
Weltscin 1225—1229.
Wenser 1308-1309.
von Winterthur 1284—1332.
Wirich 1230—1332.
Wisbrötelin 1263—1332.
von Wizenowe 1258.
von Wolxheim 1246—1315.
Wulleden 1225.
von Zabern 1229—1255.
Zehe 1263.
Zoller 1231—1327 (? verschiedene).
Zorn 1261—1332.

Deutlich ergiebt sich alsbald, dafs von einer wesentlichen bedeutung der ministerialität für das Strafsburger patriziat nicht die rede sein kann. Selbst vor 1263 übertraf im rate die zahl der bürger durchaus die der ministerialen,[124]) und letztere wurden in der ersten hälfte des 13. jahrhunderts noch immer mehr zurückgedrängt. Dies zeigt deutlich die folgende liste, welche wir im anschlufs an *Baltzer*,[125]) jedoch in anderer zusammenstellung und vollständiger geben:

[124]) S. *Baltzer* 65.
[125]) 58.

Ministerialen finden sich im rate

[1190—1202]	5 (SUB I., 119)	1247	1 (236)
1225	4 (a. a. o., 158)	1249	4 (247)
1226	3 (164)	1250	4 oder 3 (252)[126])
1229	4 (171)[126])	1252	2 (274 u. 275; vgl. 280)
1230	3 (174)	1254	1 (290)
1231	4 (176)	1255	1 (297)
1237	3 (199)	1257	1 (309)
1239	3 oder 2 (203)[126])	1258	0 (317)
1240	0 (208)	1260	0 (343)
1244	5 (219)	1261	1 (363)
1246	0 (229)	1263	0 (402).

Von entscheidender bedeutung scheint demnach der krieg mit Bischof Walther, in dem die vorher an der städtischen verwaltung beteiligten[127]) ministerialengeschlechter auf seiten des bischofs standen,[128]) für das verschwinden der ministerialität gar nicht mehr gewesen zu sein, sondern nur den letzten anstofs gegeben zu haben.

Seit 1263 beschränkte sich die zahl der ratsfähigen patriziergeschlechter auf eine immer kleinere gruppe. Die gleichen wappen nicht nur, welche von verschiedenen familien geführt werden,[129]) sondern auch urkundliche nachrichten über ihre verwandtschaft beweisen, dafs überhaupt nur wenige geschlechtergruppen vorhanden waren, die sich in die herrschaft der stadt teilten.[130])

Wir finden, dafs manche namen lange jahre hindurch stets in den ratslisten wiederkehren; so die
in Aqua 1275—1280.
Broger 1287—1296.

---

[126]) Von *Baltzer* p. 55 anm. 2 angeführt, jedoch nicht p. 58.

[127]) S. oben p. 21 anm. 120; vgl. auch *Gothein* 187 nebst anm. 1.

[128]) S. *Baltzer* 64.

[129]) S. das „Verzeichnis der wappen der Strafsburger geschlechter" = abg. III in SUB III., 407 f.

[130]) S. a. a. o., 410.

Kageneck 1275—1315 (aufser in fünf jahren); 1308/9 zugleich zwei meister.
von Eckwersheim 1286—1291.
Lentzelin 1286—1310.
Panfilin 1290—1315 (aufser in drei jahren).
Reinboldelin 1281—1302 (aufser in zwei jahren) und 1317—1322.
Rihter 1317—1323.
Ripelin 1275—1297, 1302—1309 (ohne zwei jahre).
Rulenderlin 1324—1332 (ohne 1329/30).
von Rymuntheim 1291—1297 (aufser in zwei jahren).
Schaub 1277—1281, 1298—1309 (aufser 1304); 1305/6 zugleich zwei meister; 1317—1323, 1324—1329.
von Schöneck 1310—1315.
Schwarber 1324—1332.
Stubenweg 1275—1300 (ohne 1297), 1317—1329.
von Truchtersheim 1286—1294 (aufser 1290/1).
von Wintertur 1324—1329.
Zorn 1286—1300, 1317—1329; 1330/1 zugleich zwei meister

Von ministerialengeschlechtern waren nur wenige noch in der stadt geblieben, und diese verschmolzen völlig mit dem bürgerlichen patriziat. Es finden sich von ihnen im rat nach 1263 nur die Bilgerin,[131]) von Eckwersheim,[132]) und von Landsberg.[133]) Die von Eckwersheim blieben im rate, die Bilgerin und von Landsberg tauchen erst am anfang des 14. jahrhunderts in diesem auf. Die v. Hochfelden sind nicht als ministerialen nachweisbar, zählen vielmehr zu den bürgergeschlechtern, welche früh die ritterwürde erwarben.[134]) Auch bei den von Utenheim ist die ministerialität unsicher; bei den Virnekorn ist der bürgerliche stand bereits durch *Baltzer* nachgewiesen, bei den Bild wenigstens wahrscheinlich gemacht.[135]) Die ministerialen kommen also im Strafsburger patriziat kaum in betracht.

---

[131]) Ministeriale 1199, SUB I., 113 n. 137.
[132]) Ministeriale 1244 (a. a. o., n. 290 p. 221).
[133]) Ministeriale 1236 (a. a. o., 194 anm. 1).
[134]) Mil. 1246 (a. a. o., n. 305); vgl. *Baltzer* 57 anm. 3.
[135]) a. a. o., anm. 2.

Von ihrer im ersten stadtrecht behaupteten exemption vom städtischen gericht[136]) findet sich im vierten keine spur mehr. Hier heifst es vielmehr:[137]) „Ein iegelichere unsere burgere, er si gotshûzdienstman oder niht, sol ze rehte stan vor dem meistere und vor dem rate von Strazburg und ensol sich des niht wern."

Auch am städtischen grundbesitz war der anteil der ministerialen, wie sich aus den privaturkunden ergiebt,[138]) ein ganz geringer von je her und verringerte sich noch zusehends, als infolge des krieges mit Bischof Walther dieser stand zum gröfsten teil aus der stadt sich zurückzog.

Die patrizier dagegen besafsen grundbesitz in der ganzen stadt, ja einzelne familien scheinen fast in jeder gasse eine oder mehrere hofstätten besessen zu haben; und wie dieser besitz städtischer latifundien die grundlage für die macht der geschlechter war, wie die worte „hofherr" und „hofsasse" den gegensatz zwischen regirenden und regirten, zwischen geschlechtern und handwerkern ausdrücken, dies hat bereits *Al. Schulte* treffend ausgeführt.[139])

Für den grundbesitz der geschlechter sind in den veräufserungsurkunden und testamenten zahlreiche belege erhalten. Über kaufmännische thätigkeit der geschlechter mangelt es aufserordentlich an nachrichten, weil es darüber jedenfalls viel seltener zu urkundlichen aufzeichnungen kam. Anzunehmen ist aber eine solche kaufmännische thätigkeit der patrizier nichtsdestoweniger. Durch sie werden die meisten geschlechter erst jenen reichtum erworben haben, den sie alsdann in grundbesitz anlegten. *Gothein* hat dargethan,[140]) dafs schon seit dem 13. jahrhundert sich „das betriebsame wohlhabende Strafsburger bürgertum" auch auf den holzhandel legte, dafs patrizier jenseits des Rheins aus-

---

[136]) SUB I., 467 [10].

[137]) SUB IV 2, 11 [76]: 1276. Vgl. *Hegel*, städtechroniken IX., 951.

[138]) SUB III.

[139]) SUB III., einl. p. X. Dazu *G. von Below*, HZ 59, 233 anm. 2; ursprung der stadtverfassung p. 43.

[140]) 39.

gedehnten waldbesitz erwarben und eine kapitalistische waldwirtschaft begannen.[141])

Daſs sie auch geldgeschäfte nicht verschmähten, beweisen für 1266—1332 die listen der münzerhausgenossen,[142]) in denen sich zum gröſsten teil mitglieder der bekanntesten patriziergeschlechter finden, wie besonders die Knobloch, Eberlin, Erlin, von Grostein, Lentzelin, von Müllenheim, Pfaffenlab, Rebstock, zum Riet, Ripelin, Rufus, von Schöneck, Schwarber, von Winterthur und Zorn, während die ministerialennamen gänzlich fehlen. Diese münzerhausgenossen waren allein dazu berechtigt, im gebiete der stadt geldwechsel zu betreiben.[143]) Götze von Grostein sowie Nicolaus Zorn der Alte übernahmen das amt eines münzmeisters.[144]) Ein Zorn findet sich auch 1366 als goldschmied.[145]) Die von Müllenheim sind sogar erst im anfang des 14. jahrhunderts in die höhe gekommen durch einen bürger, der nach der strittigen königswahl von 1314 Friedrich dem Schönen ganz aufserordentlich hohe summen vorschoſs und sonst viel geldgeschäfte trieb und der nie die ritterwürde erlangte.[146])

Später schliefst sich in der that das patriziat immer mehr

---

[141]) Vgl. ferner: 1260 leiht miles Gozelin ad s. Thomam eine mühle (SUB I., n. 454 p. 343). Im testament des Konrad Tantz werden „panni" erwähnt (1278; SUB III., n. 108 p. 38). Hugo v. Saarburg vermacht 1325 u. a. 126 „oves antiquas" (a. a. o., n. 1066 p. 321).

[142]) SUB I., 485 ff. und IV 2, 250 ff. Vgl. *Baltzer* 63 f.

[143]) Vgl. die aufzeichnungen über die münze aus dem 14. jahrhundert in SUB IV 2, 244, datirt 1296—1334 (241), wahrscheinlich 1317—19 (243); vgl. *Baltzer* 67. Das „jus monete" war nur durch hohe zahlungen zu erlangen; vgl. 1296 (SUB II., n. 201), 1318 (a. a. o., n. 360).

[144]) SUB IV 2, 44 f., 255 u. 259.

[145]) a. a. o., 235 XII. Die goldschmiedekunst war in Straſsburg schon früh entwickelt; vgl. *Marc Rosenberg*, „Eine vergessene goldschmiedestadt" im „Kunstgewerbeblatt. Monatsschrift . . . hg. von *Arthur Pabst*", 2. jahrgang, Leipzig. 1886, 41 ff.

[146]) Ihm schuldet Friedr. d. Schöne 3500 ℳ (SUB III., n. 779, 1314) Herzog Otto v. Österreich u. Steiermark 400 ℳ (1330, a. a. o., 381 n. 1260), Ldgf. Ulr. v. Elsaſs 350 ℳ (1332, a. a. o., 398 n. 1325), erzb. u. kapitel v. Mainz 1000 ℳ (a. a. o., 405). Dem Burcard v. Müllenheim ward von König Rudolf eine fischerei für eine schuld von 20 ℔ silber verpfändet; 1288 dem schultheifsen Nicl. Zorn wegen 45 ℳ silbers das dorf Illwickersheim (a. a. o., n. 176 u. 218).

gegen gewerbe- und handeltreibende ab, je mehr es sich bestrebte, dem landadel zu gleichen. Diese abschlieſsung ward indes wohl erst im 15. jahrhundert durchgeführt. *Overmann*[147]) hat die fragestellung verfehlt. Es mag sein, daſs es nach den standesbegriffen jener zeit dem edelmann versagt war, handel zu treiben. Für uns handelt es sich nicht um den adel im allgemeinen, sondern um das städtische patriziat, von dem es kontrovers ist, inwieweit es zum adel gerechnet werden darf. Jedenfalls stand für diejenigen mitglieder des Straſsburger patriziats, welche auf die ritterwürde verzichteten, nichts im wege, auch weiter kaufmännische geschäfte zu treiben.

Doch noch mehr; selbst vornehmere handwerke wurden z. t. von patriziern ausgeübt. Dafür giebt eine interessante liste der „duodecim inter pellifices“ von 1240 auskunft, welche jetzt *Al. Schulte* im Straſsburger urkundenbuch veröffentlicht hat.[148]) Es finden sich da als „duodecim inter pellifices“ mitglieder der patrizischen geschlechter der Virnekorn, Rebstock, von Rheinau,[149]) von Hagenau, Sluch, von Saarburg und Marsilius, und zwar sind die hier auftretenden Virnekorn, Rebstock und Marsilius in derselben urkunde zugleich als consules erwähnt. Daſs diese „duodecim inter pellifices“ mit den im ersten stadtrecht erwähnten, welche für den bischof felle in Mainz oder Köln kaufen und dann zubereiten müssen,[150]) identisch sind, ist doch wohl anzunehmen. Auch der im ersten stadtrecht erwähnte magister pellificum ist 1240 genannt; es ist Konrad Virnekorn. Jene liste beweist also, daſs nicht nur aus den eigentlichen kauf-

[147]) S. oben anm. 38 u. 39.

[148]) IV 1, p. 211 § 38, als nachtrag zu SUB I., p. 207 n. 268, wo der rat die verlehnung eines grundstücks durch die „concives nostri scilicet duodecim officiati inter pellifices“ beurkundet. Vgl. *Al. Schulte* ZGO N. F. XIV., 1899, p. 152.

[149]) Die v. Rheinau sind mit den Rote und v. Achenheim verschwägert, kommen im rat freilich in unserer zeit nicht vor.

[150]) SUB I., 474 [102]: „inter pellifices duodecim sunt, qui cum expensis episcopi facere debent pelles et pellicia, quantum episcopus habuerit necesse. horum materiam magister pellificum, assumptis secum, quotquot fuerint necessarii, de hiis duodecim, emet de argento episcopi vel Maguntie vel Colonie“. Dafür waren sie nebst einigen anderen von dem fünftägigen frondienst der übrigen bürger befreit (a. a. o., 473 [93]).

leuten, sondern auch aus den vornehmeren handwerkerkreisen ein teil des patriziats sich zusammensetzte.

Der rentenbezug entwickelte sich seit dem ende des 13. jahrhunderts immer häufiger. Vom 17. februar 1270 stammt der erste uns erhaltene rentenkaufbrief, gehalten in der üblichen form, als handle es sich um eine wirkliche häuserleihe.[151])

Vom reichtum des patriziats zeugt die thatsache, dafs zahlreiche kirchen und kapellen, klöster und spitäler errichtet wurden, auch dafs die stadt den grofsartigen bau des münsters unternahm.

Ein sehr grofser teil des Strafsburger patriziats erwarb sich seit der mitte des 13. jahrhunderts die ritterwürde.[152]) Zum jahre 1281 wird berichtet: „Multi ignobiles facti milites in Argentina."[153]) Die ritter sind in den ratslisten regelmäfsig durch das prädikat „herr" ausgezeichnet; im anfang des 14. jahrhunderts sind es meist etwa zwei drittel der 24 ratsherren.

Die ritterlichen kreise der patrizier dienten dem könig wie auch anderen fürsten und städten gegen geldzahlung; so dem könig Rudolf II.,[154]) dem könig Adolf,[155]) der stadt Metz.[156])

Dabei stieg ihr übermut grenzenlos, wie die berichte *Closeners*[157]) und die langen sündenregister bei *Schilter*[158]) zeigen. Ihre justiz ward parteiisch; über die almende verfügten sie ungerecht und zogen dieselbe, die doch zum besten der gesamten bürgerschaft dienen sollte, für ihren nutzen ein und verwendeten

---

[151]) SUB III., n. 27, p. 8 f.

[152]) S. *Arnold* II., 187. Zur lehnsfähigkeit vgl. *Roth v. Schreckenstein*, patriziat 544 ff.

[153]) Ann. Colmar. major., MG. „scriptores" XVII., 208.

[154]) 1274 (SUB III., 21 n. 62); vgl. 1275/6 (a. a. o., 26 n. 76) u. 1291 (83 n. 259).

[155]) 1293 (a. a. o., 94 n. 296); vgl. 1293 (96 n. 303 u. p. 96 f. n. 305).

[156]) 1327 (a. a. o., 353 f. n. 1178 u. 354 ff. n. 1179).

[157]) Städtechron. VIII., 123. Sehr bezeichnend ist auch die bekannte anekdote von der Strafsburger gesandschaft, die sich bei Heinrich VII. als von den „herrn von Strafsburg" geschickt anmeldete (Matth. Nuewenb. cron. Joh. Friedr. Boehmers „fontes rerum Germanicarum" IV., Stuttgart 1868, p. 180).

[158]) *Joh. Schilter* in seiner ausgabe: „Die älteste . . . chronicke von Jacob von Königshoven . . .", Strassb. 1698, 15. anm.

sie im eigenen interesse, erbauten auf derselben ihre trinkstuben.[159]) Das niedere volk suchten sie möglichst in ein klientelverhältnis zu sich zu bringen, und gegen die widerstrebenden verfuhren sie immer gewaltsamer.[160])

Doch die unteren schichten der Straſsburger bevölkerung, die handwerker, hatten auch schon lange eine organisation, auch für militärische zwecke.[161]) Während die geschlechter den grundstock der konstofeln bildeten, der kompanien der reichen, welche den reiterdienst versahen, kämpften die handwerker nach zünften geordnet zu fuſs.

Es gab um 1332 mindestens fünf adlige stuben,[162]) auf denen sich die konstofler versammelten. Nun ragten unter allen Straſsburger familien zwei, die Zorn und die von Müllenheim hervor, mächtige, nicht aus bischöflichen ministerialen, sondern aus kaufleuten hervorgegangene rivalisirende geschlechter, welche *Al. Schulte*[163]) mit recht die Straſsburger Montechi und Capuleti nennt. Jene versammelten sich auf der trinkstube „zum Hohensteg", diese auf der „zum Mühlstein". Als nun die feindschaft der Zorn und von Mülnheim 1332 bei einem feste der Zorn zum offenen blutigen ausbruch kam, gelang es den „erbaren burgern und antwerken", die bereits 1308 einen, damals vergeblichen aufstand gegen die patrizier gemacht hatten, die gewalt in Straſsburg an sich zu bringen.

Mit der patrizischen alleinherrschaft war es zu ende. Es folgt das zeitalter des zunftregiments.

---

[159]) SUB I., 352. Closener, Städtechron. VIII., 125.
[160]) S. *Closener*, a. a. o., 123.
[161]) S. *Gothein* 23 und *Al. Schulte*, ZGO 47 N. F. VIII., 509 f.
[162]) S. *Schulte* a. a. o., 510.
[163]) ZGO 46 N. F. VII., 494.

II.

Basel.

Strafsburgs verfassungs- und gesellschaftszustände haben im mittelalter unverkennbar auf die beiden benachbarten bischofsstädte, Basel und Worms, einen wesentlichen einfluſs ausgeübt.

Die erstere, Basel, kann sich für ihre innere geschichte mehrerer trefflichen werke rühmen, besonders *Andreas Heuslers* „Verfassungsgeschichte“[164]) und *Wilhelm Arnolds* untersuchung „Zur geschichte des eigentums in den deutschen städten“,[165]) welche im wesentlichen von Basels urkundlichen quellen ausgeht. *Gustav Schönberg* behandelte die finanzverhältnisse,[166]) *Traugott Geering* handel und industrie der stadt,[167]) zuletzt *L. Stouff* „le pouvoir temporel et le régime municipal“[168]) von Basel.

Der urkundenschatz dieser stadt ist im ganzen noch recht zahlreich und gut erhalten,[169]) findet auch zur zeit eine vorzüg-

---

[164]) „Verfassungsgeschichte der stadt Basel im mittelalter“, Basel 1860.

[165]) Basel 1861.

[166]) „Finanzverhältnisse der stadt Basel im 14. und 15. jahrhundert“, hg. mit unterstützung der histor. und antiquar. gesellschaft zu Basel, Tübingen 1879.

[167]) „Handel und industrie der stadt Basel. Zunftwesen und wirtschaftsgeschichte bis zum ende des 17. jahrhunderts, aus den archiven dargestellt“, Basel 1886.

[168]) „Le pouvoir temporel et le régime municipal dans un évêché de l'empire germanique jusqu'à la réforme (l'évêché de Bâle). Thèse. Pièces justificatives. Notes et appendices“, Paris 1890.91.

[169]) Trotz des erdbebens von 1356, bei dem nach dem Basler „roten buch“ (s. *Ochs*, „Gesch. d. stadt u. landschaft Basel“ I., Berlin u. Leipz.

liche edition durch *Rudolf Wackernagel* und *Rud. Thommen*, neben deren „Urkundenbuch“ besonders noch die werke von *J. Trouillat*[170]) und *Heinrich Boos*[171]) in betracht zu ziehen sind, sowie für annalen und chroniken vor allem der 17. band der „Monumenta Germaniae“.[172])

Nur für die zeit vor dem 13. jahrhundert fliefsen die quellen spärlich,[173]) da aber auch aufserordentlich. Im ganzen bietet das Basler urkundenbuch für diese zeit höchstens 70 nummern; aus dem 10. jahrhundert liegen uns gar keine urkunden vor, aus dem elften sechs. Erst im 12. jahrhundert mehren sie sich beträchtlicher. Von Basel, das anfangs weniger schnell als etwa Worms und Strafsburg sich entwickelte,[174]) wird um die wende des elften und zwölften jahrhunderts doch bereits gerühmt, dafs diese „civitas populosa“,[175]) „inter nobiliores Alamannię civitates haut minima, ex quo christianę religionis cepit exordium, morum honestate et rerum secularium ubertate semper extitit egregia“.[176])

1. Die bürgerschaft vor dem aufkommen des stadtrats.

Von einer beteiligung der bürgerschaft Basels an städtischen angelegenheiten erfahren wir zuerst etwas aus einer urkunde des jahres 1118.[177]) Damals ward nämlich auf einem zur städtischen

---

1786, einleitung XVI) die stadt um alle ihre briefe und bücher gekommen sein soll (s. *Arnold*, freistädte vorr. XXV).

[170]) *J. Trouillat* und *L. Vautrey*, „Monuments de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle“, 5 t., Porrentruy 1852—1867.

[171]) „Urkundenbuch der landschaft Basel“, 2 bde., Basel 1881. 83 (—1512).

[172]) MG abt. „Scriptores“ XVII.

[173]) Vielleicht infolge des münsterbrandes von 1185.

[174]) S. *Heusler*, Basel 40.

[175]) 1090 in der vita s. Udalrici (prioris Cellensis), MG, SS XII., 266 § 43. Vgl. *Heusler*, Basel 36 ff. über Bischof Burchard von Basel (von Hasenburg), 1072—1106 od. 1107.

[176]) Zwischen 1101—1103, BUB I., p. 9.

[177]) *Trouillat* II., p. 2 ff., vgl. z. verbesserung von lesung und datirung der urkunde BUB I., n. 21.

almende gehörigen hügel[178]) die kirche St. Leonhard gebaut. Der reiche diakon Ezelinus, welcher dort die kirche zu gründen wünschte, bat deshalb den bischof, „ut eo mediante et totius urbis populo consentiente locus ille libertati donaretur eique fabricandi ecclesiam in honore predictorum sanctorum licencia concederetur". Der bischof darauf „populum dei alloquitur facilique concione consensus totius plebis voto pontificis mirabili exultationis applausu inclinatur. Assumptis itaque cleri prioribus et civium nobilioribus monticulum conscendit episcopus et petitione prefati levite Ezelini annuens eundem locum flagitantibus universis tam clericis quam laicis perpetue libertati donavit." Unter mithilfe der einwohner der stadt und vieler anderer ward nun die kirche erbaut, worauf sie der bischof weihte und mit verschiedenen ländereien begabte „consensu advocati et totius urbis nobiliorum applausu."

Wir finden also eine mitwirkung sowohl der ganzen bürgerschaft als auch insbesondere der „cives nobiliores". Bei verfügung über städtische almende[179]) hatte der bischof, wie die urkunde deutlich besagt, die zustimmung der gesamten bürgerschaft einzuholen. Allen bürgern stand also ein recht der mitwirkung in städtischen angelegenheiten zu. Nur ein teil der bürgerschaft sind aber die „cives nobiliores". Die bürgerschaft umfafst offenbar einen weiteren kreis. Daher kann man nicht sagen, dafs sie ursprünglich eine aristokratie, „une société de riches et d'oisifs"[180])

---

[178]) „totius urbis civium communis erat", *Trouillat* II., p. 2. Nach *Ochs* I., 197 war es der sammelplatz, auf welchem die bürger mit kriegsübungen und auf andere weise ihre erholungsstunden zubrachten.

[179]) *Gothein* (6) bestreitet das ursprüngliche vorhandensein einer städtischen ackergemarkung in Basel, und *Schönberg* (14) behauptet, die stadt habe von anfang an kein irgendwie erhebliches gemeindevermögen besessen. Es sei dunkel, wann und wie die stadtgemeinde in den besitz der almende gelangte (anm.). Doch zeigt unsere urkunde, dafs schon damals wie auch später der almende grofse wichtigkeit mufs zugemessen worden sein, da die verfügung über sie nur mit zustimmung der gesamten bürgerschaft geschehen durfte.

[180]) So *Stouff* I., 120 u. 175: „les classes inférieures ne comptaient pour rien dans la cité". Auch *Heusler*, Basel 74, hält die „cives" des 11. und 12. jahrhunderts für „gewifs einwohner besseren rechts".

gewesen sei. Die „cives nobiliores“ sind vielmehr eine aristokratie innerhalb der bürgerschaft.

Das vorhandensein und der einflufs dieser aristokratischen klasse ist nicht zu verkennen. Diese vornehmen bürger beruft der bischof häufiger zu sich: nach unserer urkunde sind sie in seinem gefolge bei der gründung der kirche, und ihren rat holt der bischof ein bei begabung derselben. Auch andere Basler versicherten sich ihrer zustimmung nächst der des bischofs. So kaufte nach einer 1164—76 zu datirenden urkunde des bischofs Ludwig eine „domina Elisabet de Basilea“ ein allodium in Reinach für 30 ℳ: „laudante venerabili Orthelibo predecessore meo episcopo aliisque quam pluribus Basiliensium nobilioribus“.[181])

Bei der zuerst besprochenen urkunde von 1118 erfuhren wir keine namen der „cives nobiliores“, da als zeugen nur leute aus Allschwil[182]) namentlich aufgeführt sind. In der urkunde Bischof Ludwigs dagegen sind sicherlich die als offenbare handlungszeugen angeführten burgenses als die „nobiliores“ anzusprechen. Es heifst nämlich: „huius donationis sunt testes atque tutores . . ., qui coram episcopo astantibus et aprobantibus de canonicis . . ., de burgensibus Cunone de Reno, Ulrico filio Sinzonis, Ulrico de Brucca cum filio suo Arnoldo, Wernero de Schalon et aliis multis predictum allodium Sewin manu fidei susceperunt.“[183])

Die von Brugg sind in dieser zeit nicht weiter bekannt,[184]) und von den de Schalon findet sich nichts weiter bezeugt, als dafs 1280 vom kloster Klingenthal ein haus oder turm Schalon in Basel dem Basler bürger Ulrich von Hatstat geliehen wird. Die zu Rhein dagegen sind als mächtiges rittergeschlecht Basels im 13. jahrhundert bekannt, freilich als ritter erst 1210 nachweisbar.[185]) Doch kann der umstand, dafs sie in unserer urkunde unter den burgenses auftreten, nicht gegen ihren damaligen ritterlichen stand sprechen, weil in jener zeit die ritter regel-

[181]) BUB I., n. 41.
[182]) „de villa“, *Trouillat* II., p. 4.
[183]) BUB I., n. 41.
[184]) Ein von Brugg erscheint 1281 als sutor, BUB II., n. 361.
[185]) BUB I., n. 80.

mäfsig mit den nichtritterlichen bürgern zusammen entweder als laici oder als burgenses, cives bezeichnet werden.[186])

Wenn nun *Heusler* annimmt,[187]) „die in der stadt angesessenen dienstmannen des bischofs" seien „vorzugsweise" die cives, so fehlt dieser behauptung jeder beweis; sie ist einfach ein ausflufs der hofrechtstheorie. Wenn unter den cives oder burgenses im 12. und anfang des 13. jahrhunderts häufig die ritter einbegriffen sind, so liegt doch durchaus kein grund vor, die cives vorzugsweise für ritter zu halten. Die ritter werden sicherlich meistens als bischöfliche dienstmannen anzusehen sein; doch läfst sich die ministerialität für bestimmte Basler geschlechter erst seit 1210 belegen.[188])

Das bürgerrecht konnte jeder erwerben, der sich in der stadt sefshaft machte; diese sefshaftigkeit der bürger betont das bischofs- und dienstmannenrecht;[189]) sie konnte auch von handwerkern und krämern erlangt werden, wie schon *Heusler* bemerkt.[190])

Der stand der ministerialen wird im jahre 1210 überhaupt zum ersten mal in den zeugenlisten genannt, in denen sich vorher nur laici oder burgenses, cives vorfinden. Seit dem zweiten viertel des 13. jahrhunderts wird dann die scheidung der städtischen laienzeugen in ritter und bürger zur regel.[191]) Von einflufs auf diese neuerung ist indessen das aufkommen des stadtrats.

---

[186]) So „burgenses" 1164—76 (a. a. o., n. 41; s. die vorige seite). Noch 1226 treten Basler ritter (de Telisberc, Camerarius) als cives auf (BUB I., n. 109); ebenso 1236 (a. a. o., n. 140). 1237 werden „milites" und „burgenses" geschieden. Vgl. *Heusler*, Basel 74 f.

[187]) Basel 135 ff. u. 123: „kaum dafs neben ihnen die bürgergeschlechter in der leitung der städtischen angelegenheiten vertreten waren".

[188]) BUB I., n. 80 (abgesehen von dem zwischen 1191—1210 vom bischof an die Basler kirche geschenkten von Schös, a. a. o., n. 63).

[189]) „Das bischofs- und dienstmannenrecht von Basel in deutscher aufzeichnung des 13. jahrhunderts", hg. v. *Wilh. Wackernagel*, Basel 1852, 19 § 9.

[190]) Basel 139, 141—44.

[191]) 1237 (BUB I., n. 144 f.), 1238 (a. a. o., n. 148), 1241 (n. 154 und 156), 1244 (n. 173), 1252 (n. 260) u. s. w.

2. Das aufkommon des stadtrats.

Zwischen 1185 und 1190 begegnet uns zuerst in Basel eine als „consilium“ bezeichnete genossenschaft. Bischof Heinrich (I.) von Horburg (1180—1191) regelt nämlich in einer urkunde aus jenen jahren[192]) die befugnisse und einkünfte des vogtes. Dabei heifst es: „Beneficia quinque militum episcopus sibi retinuit et territorium supra portam. Trecentas marcas episcopo et centum libras consilio dare debet advocatus in terminis statutis, ... in festo sancti Michaelis c libras consilio ... Preterea laudatum est quod nec episcopus sine advocato nec advocatus sine episcopo cum deposito advocato pacem vel concordiam faciet“.

Dafs unter diesem hier erwähnten consilium „ein selbständiger städtiseher rat noch nicht zu verstehen ist, begreift sich von selbst“, meinte *Heusler*,[193]) setzte es aber dennoch dem rate von 1225 gleich.[194]) Er ist eben der ansicht, dafs der stadtrat aus einem bischöflichen rat sich entwickelt habe, den ursprünglich das kapitel seiner domkirche bildete und der dann durch zuziehung der burgenses[195]) zum consilium clericorum et laicorum geworden sei.[196]) Die räte von 1185—90 und 1225 gehörten der übergangsperiode vom bischöflichen zum städtischen rate an.[197])

Von einem solchen bischöflichen rat als einer geschlossenen körperschaft finden wir aber im 12. und 13. jahrhundert noch

---

[192]) Or. im staatsarchiv zu Basel, BUB I., n. 55. Vgl. zur datirung *Heusler*, Basel 100 f., wo auch die frühere literatur zu dieser frage angeführt ist, und 103.

[193]) Basel 104.

[194]) a. a. o., 106. Nach p. 154 findet er consules erst 1248.

[195]) prudentiores ministerialium, nobiliores civium (*Heusler*, Basel 146).

[196]) a. a. o., 104 ff. Die entstehung liefse sich „im grunde ziemlich sicher nachweisen. Schon in der ministerialität lag der keim dazu“ (a. a. o., 104). Ebenso *Stouff* I., 158 ff. und 162 ff., auch *Fechter*, „Die polit. emanzipation der handwerker Basels und der eintritt ihrer zünfte in den rat“ (im „Archiv für schweizerische geschichte, hg. auf veranstaltung d. allg. geschichtsforschend. gesellschaft der Schweiz“, XI., Zürich 1856, p. 3—38) p. 7: der bischof habe zu seinen dienstmannen auch angesehene bürger berufen; über den rat vor 1212 seien „keine data vorhanden.“ Zur kritik s. *G. von Below*, stadtgemeinde 92 f.

[197]) *Heusler*, Basel 106.

gar keine spuren. Zwar wandte sich der bischof schon früh an leute aus seiner umgebung, um ihren rat einzuholen; aber offenbar that er dies ganz nach seinem belieben. Bald fragte er nur kleriker,[198]) bald auch seine ministerialen,[199]) bald zog er statt ihrer oder neben ihnen auch auserwählte bürger der stadt heran.[200]) Naturgemäfs fragte er die jedesmal am meisten interessirten kreise.

Niemals aber findet sich dabei eine geschlossene körperschaft, niemals wird die gesamtheit der vom bischof zugezogenen als „consilium" bezeichnet; es heifst vielmehr stets, dafs der bischof „consilio", also mit dem rate oder mit der zustimmung der betreffenden personen gehandelt habe. So konnte hierbei jedenfalls die politische einsicht der bürger gefördert und damit der städtischen emanzipation vorschub geleistet werden; nichts aber deutet hin auf eine entwicklung eines bischöflichen „rates" zum stadtrat oder auch nur auf eine äufsere anknüpfung dieses an jenen.

Das consilium der urkunde von 1185—90[201]) können wir somit auch, da diese bezeichnung für keine andere genossenschaft als üblich erscheint, nur als den stadtrat ansprechen, wie es auch *Hegel* thut.[202]) Der Basler stadtrat gehört daher zu den ältesten in Deutschland nachweisbaren.[203])

---

[198]) So bei kirchlichen angelegenheiten 1230 (BUB I., 81 n. 113) und 1233 (a. a. o., 89 n. 126).

[199]) So bei bestätigung von zünften, denen jährlich ein ministeriale zum zunftmeister bestimmt ward, 1226 (a. a. o., 76 ff. n. 108), 1247—48 (n. 199), 1248 (n. 221), 1260 (291 n. 388).

[200]) So bei bestätigung von zünften, denen der bischof nicht mehr einen ministerialen zum zunftmeister setzte, 1268 (a. a. o. II., n. 9), 1271 (n. 77), 1264—69 kapitel, dienstmannen, rat und „unser gedigen gemeynliche" (I., n. 430); bei einem gegenbrief zu einer lehensauftragung an die kirche 1269 (II., n. 30 II) kapitel, bürgermeister und rat. Laici und clerici schon c. 1101 (I., n. 14 f.), 1118 (*Trouillat* II., n. 2). Ferner bei befreiung vom Basler brückenzoll 1225 (BUB I., n. 106 p. 75: de communi consensu et consilio canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum").

[201]) BUB I., n. 55; s. die vorige seite.

[202]) Städtewesen 181. *Stouff* I., 154 sagt „peut-être". *Gothein* läfst den rat erst durch die polit. parteinahme für Friedrich II. aufkommen (192).

[203]) 1165 (?) Medebach, 1188 Lübeck, 1190 Hamburg.

Hinsichtlich der 100 pfund, welche der vogt[204]) dem rate zahlen soll, nimmt *Hegel* eine teilnahme des bischofs und rates an den einkünften des vogtes an. Aber es ist doch sicherlich an eine einmalige zahlung gedacht und daher auch eine besondere veranlassung vorauszusetzen. Da nun der letzte satz der urkunde von der absetzung des ehemaligen vogtes spricht,[205]) so hat die vermutung wohl einige wahrscheinlichkeit für sich, dafs die bürgerschaft damals dem bischof bei beseitigung des alten vogtes[206]) beistand geleistet und sich dabei ein anrecht auf die 100 pfund erworben habe, welche der neue vogt dem eben hierbei vielleicht aufgekommenen „consilium" zahlen soll.[207])

Von der existenz des consilium hören wir dann lange zeit gar nichts weiter.

Friedrich II. bestätigte den stadtrat in einem bei beginn seiner regirung den Baslern erteilten privileg.[208]) Hiergegen aber protestirte Bischof Heinrich, sei es dafs er den stadtrat bereits unterdrückt hatte oder aber dafs diese von Friedrich bestätigte behörde nicht mehr nach seiner zustimmung fragte. Auf der reichsversammlung zu Ulm stellte der bischof, dem der könig am tage zuvor bereits in zwei urkunden alle rechte seiner vorgänger bestätigt hatte, die frage, ob der könig oder irgend jemand dürfe in Basel „consilium civitatis instituere . . . sine ipsius episcopi voluntate et assensu".

Hierauf entschieden die fürsten, voran Erzbischof Dietrich

---

[204]) nicht der bischof, wie *Hegel* a. a. o. zitirt.

[205]) s. oben p. 37.

[206]) Grafen Werners von Homburg (II.), der bis 1184 urkundlich als Basler vogt auftritt (BUB I., n. 53 p. 39). Im mai 1202 findet sich Hugo Mönch (I.) aus dem Basler ministerialengeschlecht an dieser stelle (a. a. o., n. 71 p. 52). 1213 schuldet ein graf Rudolf 67 ℳ für die vogtei.

[207]) *Schnell* vermutet, der rat habe dem bischof das geld zur lösung der vogtei vorgestreckt, wie es ähnlich 100 jahre später in Magdeburg geschah (zeitschr. f. schweiz. recht II., 110). Auch *Heusler*, Basel 106, nimmt ein anlehen an. Er vergleicht es freilich mit dem beschliefsen eines gewerfs für den bischof durch den rat (106), wobei er, wie auch *Fechter* 6, einer falschen lesart der urkunde vom 12. september 1218 folgt.

[208]) BUB I., p. 62; vgl. *Fechter* 5 f. (1212) und *Heusler*, Basel 107 (1213 oder 1215).

von Trier, dafs der könig „nec posse nec debere“ in Basel „dare vel instituere consilium citra ejusdem episcopi assensum et voluntatem atque suorum in eodem principatu successorum“. Der könig bestätigte diesen spruch am 13. september 1218[209]) und widerrief sein früheres privileg: consilium, quod usque modo quocumque modo Basileę fuit, „revocamus, deponimus ac totaliter infringimus, atque privilegium nostrum, quod inde habent Basilienses, cassamus omnino nec eos ipsos de cetero uti volumus“. Er verbot ferner, „ne aliquam institutionem novam, quocumque nomine possit appellari, faciant aut instituant sine episcopi sui assensu et voluntate“.

1225 erwähnt Bischof Heinrich selbst wieder den rat in zwei urkunden, durch welche er zwei klöstern freiheit vom brückenzoll in Basel gewährt.[210]) Diese klöster trugen „ad voluntatem consilii Basiliensis et nostram (des bischofs)“ eine summe zum bau der Rheinbrücke bei. Daher erteilte ihnen der bischof dieses privileg „de communi consensu et consilio canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum“ und liefs die urkunde aufser mit seinem eigenen siegel und dem des domkapitels auch mit dem stadtsiegel versehen.

Auch in diesem privileg erscheint neben dem stadtrat der sogen. bischöfliche „territorialrat“, aber durchaus nicht als eine abgeschlossene behörde, sondern als die gesamtheit der vom bischof für diese bestimmte angelegenheit besonders und willkürlich hinzugezogenen, an der sache interessirten personen, seiner geistlichen und ministerialen wie auch der bürger seiner stadt Basel.

Weiter soll der stadtrat auch aus dem schöffentum hervorgegangen sein.[211]) Nun ist von Basler schöffen bis zum ende

---

[209]) BUB I., p. 62. Vgl. *Heusler*, Basel 112 f.

[210]) BUB I., n. 106 p. 75 f.

[211]) S. *Heusler*, Basel 74: „aus den schöffen nahm der bischof sein consilium, und aus diesem entstand der stadtrat“; vgl. 146 ff.: aus dem grafengericht, den urteilfindenden bürgerlichen richtern; 149: „wie hätte der rat sonst überhaupt solche richterliche befugnis erlangt?“ Wo altes schöffentum untergegangen, sei es früh zum rat ohne hindernis übergegangen (147 f., besonders 148 anm. 2). Auch *Stouff* leitet den stadtrat sowohl aus einem bischöflichen rat als auch aus dem schöffentum ab und läfst zwischen 1255–60 schöffen und rat sich trennen (158 ff. und 162 ff.).

des 13. jahrhunderts zweimal urkundlich die rede. Als am 21. februar 1256 „scultetus, consules et cives Basilienses“ einen streit zwischen den brüdern Konrad und Johann von Blotzheim und Ulrich von Hatstat wegen ehrschatzes von einem hause zu Basel entschieden, fand die beweisführung statt „in manifesto judicio coram nobis et scabinis nostris secundum quod est consuetudinis nostre“. Unter den zeugen erscheinen sodann als „scabini“ ein ritter und vier bürger: Heinricus miles dictus Phaffo, Wezilo Cellerarius, Chůnradus Howinstein,. de Swerzstat, Johannes preco.[212])

Sodann vermitteln vogt, schultheifs und „scabini“ am 21. oktober 1269 den verkauf von hofstätten.[213]) Die vom Basler Johanniterhaus ausgestellte urkunde ist datirt: „actum Basilee ante domum judicii“. Dieses „richthaus“[214]) ist das Basler rathaus „zum Sluche“.[215]) Die als „scabini“ bezeichneten personen sind wohl als ratsherren zu betrachten. Für die existenz eines schöffenkollegs sind diese beiden einzigen erwähnungen von Basler schöffen wohl kaum beweiskräftig, denn das vorhandensein solcher kollegien wäre in dieser gegend auffallend. Von einer übereinstimmung zwischen schöffen und konsuln in der zwölfzahl und dem jährlichen wechsel, welche *Stouff*[216]) betont, wissen wir jedenfalls in Basel nichts. Es ist daher die ableitung des stadtrates aus dem schöffentum für Basel ebenso abzuweisen wie die annahme seiner entwicklung aus einem bischöflichen rat.

---

[212]) BUB I., n. 305.

[213]) BUB II., p. 16 n. 27.

[214]) So heifst das Basler rathaus schon 1250 und noch im 15. jahrhundert; s. *Geering* 30; doch auch schon 1257 „domus communitatis“ (BUB I., 240, bei der ersten erwähnung eines solchen gebäudes); „domus consulum civitatis“ 1339 (*Heusler*, Basel 68 anm. 7).

[215]) 1258: „nobis (vogt und bürgermeister) judicio presidentibus in domo que zim Sluche dicitur“ (BUB I., n. 337 p. 245). Vgl. *Stouff* I., 161 f. Es ward wohl 1273, sicher seit 1290, mit dem haus zum Pfauen auf dem markt vertauscht (*Fechter* 31). 1253 sitzt der rat zu gericht vor St. Brandan (Trouillat I., 592 n. 412); 1260 verkauf „in atrio sub tilea“ (BUB I., p. 265).

[216]) 158 ff. und 162 ff. Er kann schöffen auch erst 1256 nachweisen, behauptet aber kühn: „mais l'échevinage existait longtemps auparavant“ (159).

3. Weitere entwicklung der Basler stadtverfassung im 13. jahrhundert.

Über die besetzung des stadtrats in seiner ersten zeit erfahren wir nichts sicheres. Wahrscheinlich war auch hier eine bestimmte anzahl von sitzen den rittern und bürgern, jedenfalls aber beiden klassen die mitgliedschaft im rate zugesichert,[217]) was zu einer strengeren sonderung beider stände beitrug. Eine solche macht sich in den zeugenlisten seit dem anfang des 13. jahrhunderts bemerkbar. Die ritter zählen nun nicht mehr zur bürgerschaft, falls sie sich nicht etwa besonders in dieselbe aufnehmen liefsen, was indessen recht selten geschah.[218])

Zuerst werden im jahre 1210 ministerialen als solche in der zeugenreihe genannt, doch noch ohne strenge scheidung von andern. Eine urkunde des klosters Murbach über eine vom ritter Hugo zu Rhein von Basel aufgegebene hufe führt die zeugen auf „de fratribus ecclesie nostre . . .“ und „de ministerialibus vero et aliis . . .“ wobei unter letzteren auch, und zwar an zweiter stelle, ein plebanus aufgeführt wird, von den bekannten Basler geschlechtern des 13. jahrhunderts aber nur „Henricus Steinlin de Blathseim“.[219])

Im jahre 1227 erhielten die „cives Basilienses“ insgesamt von König Heinrich (VII.) das recht, lehen empfangen und besitzen zu dürfen; bei einem streit über ihre lehen solle der eid dreier Basler bürger entscheiden.[220]) So wurden die nicht ritterlichen Basler bürger in einem wesentlichen punkte den rittern gleichgestellt. Da aber natürlich nur die vornehmsten und reichsten kreise diese rechte benutzen konnten, so ver-

---

[217]) 1258: milites und cives „in consilio existentes“ (BUB I., 250 n. 343).

[218]) S. unten.

[219]) BUB I., n. 80.

[220]) BUB I., n. 111 p. 79 f. Vgl. hierzu *F. Frensdorff*, „Die lehnsfähigkeit der bürger im anschlufs an ein bisher unbekanntes niederdeutsches rechtsdenkmal“, in den „Nachrichten v. d. kgl. gesellschaft der wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. klasse, aus d. j. 1894“, Göttingen 1895, p. 403—458. *Geering* setzt mit unrecht die achtburger in gegensatz zu den „belehnten“ (45).

schärfte das privileg wohl noch mehr die absonderung der aristokratischen kreise von der übrigen bürgerschaft, die abschliefsung des patriziats als eines privilegirten standes neben der ritterschaft.

Bald erscheinen häufig „milites“ und „burgenses“ oder „cives“ gesondert in den zeugenreihen, zuerst 1237.[221]) „Burgenses“ bedeutet indessen an sich nicht „patrizier“, wie *Heusler* annahm,[222]) sondern „bürger“. Die patrizier werden auch weiterhin durch ehrende beiwörter ausgezeichnet, wie z. b. 1276 bei der beisetzung von Rudolfs von Habsburg jungem sohn als zugegen erwähnt werden „milites universi et ex civibus honestiores multi“.[223])

Das allgemeine verbot der räte, bürgermeister und zünfte in den jahren 1231 und 32 galt auch für Basel.[224]) Doch war der Basler bischof auf dem tage zu Ravenna nicht anwesend, und wir hören aus jenen jahren auch von keinem zwist zwischen bischof und stadt. Der stadtrat erscheint freilich erst wieder im jahre 1248.[225]) Vier jahre vorher beurkundeten bischof, vogt „universique cives“ eine schenkung.[226]) 1246 schlossen die „cives de Basilea“ gemeinsam mit denen von Mülhausen einen vergleich mit drei brüdern von Butenheim.[227]) Im folgenden jahre zerstörten die bürger, welche auf seiten Friedrichs II. („quondam imperatoris“) gegen König Wilhelm standen,[228]) die bischöfliche pfalz[229]) und wurden deswegen mit exkommunikation und interdikt belegt. Ende märz 1248 kam die aussöhnung zustande, durch vermittlung des bischofs von Strafsburg.[230]) Man einigte sich über den aufbau der pfalz, die

[221]) BUB I., n. 144 p. 100 f.

[222]) Basel 135. Vgl. die burgenses 1252 (BUB I., n. 260).

[223]) Ann. Bas. zu 1276 (SS XVII.) 199.

[224]) MG abt. „Leges“ II., 279 u. 286.

[225]) BUB I., n. 213.

[226]) a. a. o., n. 173 p. 119.

[227]) a. a. o, n. 191.

[228]) wie auch 1256; s. a. a. o., n. 304.

[229]) „funditus destruxerunt“, a. a. o., n. 195. Vgl. *Rud. Wackernagel*, „Zur geschichte Basels im 13. jahrh.“ („Basler jahrbuch“, hg. v. Alb. Burckhardt u. Rud. Wackernagel, IX., Basel 1889, 207—221).

[230]) März 30; a. a. o., n. 203 p. 146.

wahl (electio) der konsuln und judices, die vogtei u. a. Gleichzeitig erhielt die stadt eine ganze reihe päpstlicher privilegien.[231]) Der papst nennt dabei „advocatus, consules et rectores et universitas civium Basiliensium".[232]) 1253 findet sich dann auch der bürgermeister genannt: vogt, schultheifs, „magister civium, consules et universitas civium" bekundeten einen kauf;[233]) dann wieder in der ersten deutschen Basler urkunde, vom 6. november 1261: „Wir der burgermeister, der rat und dú gemeinde von Basil . . ." [234])

Nachrichten über die zusammensetzung des Basler stadtrates liegen uns seit 1257 vor. Wir finden im rate in diesem jahre fünf ritter und elf bürger, 1258 dagegen elf ritter und 22 bürger.[235])

Um 1260 entstand dann sowohl das „bischofs- und dienstmannenrecht"[236]) als auch die sog. „handfeste", welche entgegengesetzten parteien ihren ursprung verdanken.[237]) Jenes ist wohl nur eine private aufzeichnung der alten bischöflichen rechte von seiten des domkapitels, entstanden unter Bischof Berthold von Pfirt oder Dompropst Heinrich von Neuenburg. Die handfeste[238]) ist uns zwar nur in abfassungen seit 1337 erhalten, doch bezeichnen alle erneuerungen Bischof Heinrich von Neuenburg als den verfasser dieses privilegs, und es pafst durchaus in die zeit dieses kühnen und unternehmenden kirchenfürsten.

Unter seiner regirung entbrannte in Basel heftiger streit zwischen den beiden rittergenossenschaften der Sterner und der

[231]) März 30; a. a. o., n. 204—208. Der bischof von Basel erscheint als „convalescens", „impotens", „negligens", „remissus"; s. a. a. o., p. 145 z. 1 u. 30, 151 z. 32, 154 z. 38; vgl. *Heusler*, Basel 106.

[232]) BUB I., n. 213.

[233]) *Trouillat* I., n. 412 p. 592. Wie *Heusler* wohl mit recht annimmt, ist er schwerlich viel älter (154).. Über seine vertretung s. d. urkunde von 1276 (BUB II., n. 205) und *Heusler*, Basel 179.

[234]) SUB I., n. 480 p. 263.

[235]) BUB I., n. 329 p. 239 f. u. n. 343 p. 249 f.

[236]) *Wackernagel* datirt es 1262 oder 1270; hg. auch bei *Trouillat* II., n. 81 p. 114.

[237]) So *Fechter* 33 f. (1260—62), im gegensatz zu *Wackernagel*, der beide aufzeichnungen identifiziren will.

[238]) Bischofsrecht, beilage 7. Vgl. *Trouillat* III., 468.

Sittiche, von denen die Sterner 1271 vertrieben, dann aber 1274 durch Rudolf von Habsburg zurückgeführt wurden.[239]) Bei diesem zwist unter den rittern, bei dem keine beteiligung von patriziern erkennbar wird, mufste es dem bischof erwünscht sein, an der bürgerschaft eine stütze zu finden. Ihr kam er daher durch die handfeste entgegen,[240]) in welcher er versprach, jährlich einen bürgermeister und einen rat zu bewilligen; und zwar sollte der abtretende rat zwei ministerialen und vier bürger wählen, welche sechs noch zwei domherren beiziehen mufsten. Alle acht wählten dann einen rat „von rittern und von burgern und von den antwercken“[241]) und einen bürgermeister, der nicht schon das vorhergehende jahr dieses amt bekleidet haben durfte.[242]) Der bischof will keine steuer fordern ohne des rates willen, und die bürger versprechen keine verbindungen unter sich einzugehen ohne wissen und willen des bischofs, vogtes, rates und der gemeinde.

Stouff[243]) hat dieser handfeste eine zu grofse bedeutung beigelegt, wenn er behauptet, dafs „les artisans de Bâle reçurent en même temps, sous Henri de Neufchâtel le droit de cité et le droit d'être représentés au conseil“, dafs vorher „les artisans et les marchands de Bâle n'étaient pas bourgeois“, dafs die „organisation régulière ne date que du règne de Henri de Neufchâtel“. Er selbst hat bereits eine ganze reihe von ausnahmen aufgeführt, welche zeigen, dafs es den handwerkern sehr wohl möglich war, auch vorher das Basler bürgerrecht zu erlangen.[244])

---

[239]) Ann. Bas., MG „scriptores“ XVII., 194 f. Vgl. *Heusler*, Basel 121 ff.

[240]) S. *Heusler*, Basel 127 u. 140. *Fechter* will sie mit wenig zwingenden gründen „vor 1262 november“ setzen (32).

[241]) Die stelle „und von den antwercken“ hat schon *Peter Ochs*, p. 375 und nach ihm *Heusler*, Basel 24 f., 128 anm. 1 u. 131 für eine spätere zuthat erklärt. Nur die wahlart sei in der handfeste Heinrichs geändert worden. Ähnlich *Trouillat* III., 287 und *Geering* 36. Aber 1274 erscheinen ja zünftler im rat (s. unten). Vgl. *Fechter* 21 ff. u. 31, *Stouff* I., 181 anm. 2 f.

[242]) S. *Heusler*, Basel 127 f. Doch wurde er gewöhnlich wieder in den rat gewählt.

[243]) I., 125; vgl. *Heusler*, Basel 161—164.

[244]) I., 126 anm. 5 u. 6; z. b. schon 1237 ein campsor. Vgl. *G. v. Below*,

Andererseits hat *Heusler*[245]) doch die bedeutung der urkunde unterschätzt, wenn er nur eine änderung der wahlart und etwa eine verringerung der zahl der ratsherren annimmt.[246]) Denn als am 25. august 1274 Bischof Heinrich den bürgern in Kleinbasel eine handfeste gab, erscheint dabei der rat von Basel als zeuge, geteilt in die drei klassen der ritter, der bürger und der zünftler.[247]) Diese sind jedenfalls nicht, wie *Fechter* meinte,[248]) die zunftmeister, da bei ihrer zuziehung zum rate stets „der rat und die zunftmeister" genannt sind.[249]) Bischof Heinrich mufs bereits auch den zünften, deren es schon 1260 fast für alle handwerke gab,[250]) eine vertretung im rate zugestanden haben.[251]) Er brauchte eine gröfsere streitkraft und organisirte daher die zünfte als militärisch verwendbare gruppen.[252]) Die zunftmeister, welche mehrfach zum rate zugezogen wurden, beteiligten sich an verteidigungsmafsregeln gegen Habsburg und an der erwerbung von Pfirt 1271.[253]) Sie erscheinen auch weiterhin, während die vertreter der zünfte im rat nach dem tode des bischofs (1274) wieder verschwinden.[254]) In der den rat wäh-

---

Ursprung der deutschen stadtverfassung 43 ff. Ob freilich diese handwerker als ratsmitglieder noch ihr handwerk ausgeübt haben, ist zweifelhaft (s. *Heusler*, Basel 144 gegen *Fechter* 19).

[245]) Basel 129: „nicht ein so eminentes privileg als es gewöhnlich aufgefafst wird."

[246]) 150. Er denkt, bisher hätten vielleicht die domherren und dienstleute allein den rat gewählt (128).

[247]) BUB II., n. 146 p. 80. Vgl. *Fechter* 28 ff. Nach *Heusler*, Basel 131, wäre ein „dauernder beisitz" im rat wegen der sozialen stellung der zünfte unmöglich. Weil er keine handwerker in zeugenreihen kennt, nimmt er an, es sei nur das gedigen zum rate zugezogen worden.

[248]) 30; ebenso *Heusler*.

[249]) S. *Arnold*, freistädte I., 364 und *Stouff* I., 181 anm. 3, wo auch die weitere literatur zu dieser frage zitirt ist.

[250]) BUB I., n. 388 p. 291.

[251]) So *Fechter* 28 f.

[252]) S. *Geering* 25.

[253]) S. *Fechter* 22.

[254]) *Fechter* behauptet die dauer der zünftlerischen vertretung im rate, beweist aber eben nur das vorkommen der zunftmeister neben dem rate (30).

lenden versammlung waren die zünfte gar nicht vertreten.[255]) Am ende des 13. jahrhunderts finden sich im rate meist vier ritter und acht bürger oder weniger.[256])

Die „konsuln" verfügen jetzt auch über die städtische almende, gemeinsam mit dem bischof.[257]) Dieser erhielt 1251 „accedente consensu consulum Basiliensis civitatis" einen almendeplatz (publicam aream) für den domkantor.[258]) Im jahre vorher gaben bischof, kanoniker, vogt, schultheifs, „consules et universi cives" die entscheidung;[259]) ebenso auch 1260;[260]) 1282 und 1289 nur der magister civium und die consules Basilienses.[261]) Über das weinungelt verfügten 1255—61 vogt, schultheifs, „magister civium, consules et universitas civium Basiliensis civitatis".[262]) 1289 aber entscheiden auch schon gemeinsam mit bürgermeister und rat die zunftmeister über städtische almende.[263])

1286 erhielt Basel von seinem ehemaligen feinde Rudolf von Habsburg, den während der belagerung der stadt die kunde von seiner erwählung zum deutschen könige erreicht hatte,[264]) einen stadtfrieden, über dessen übertretung der stadtrat zu urteilen hat.[265])

---

[255]) S. *Stouff* I., 185.

[256]) S. *Heusler*, Basel 155, *Fechter* 29 f. (15 handwerker).

[257]) Vgl. *Heusler*, Basel 22 und 91 f.

[258]) BUB I., n. 251 p. 183.

[259]) BUB III., p. 353 ahg. n. 29.

[260]) a. a. o., 361 ahg. n. 55.

[261]) BUB II., n. 378 u. 659.

[262]) BUB III., 357 ahg. n. 40.

[263]) Beim verkauf eines städtischen hauses, BUB II., n. 663.

[264]) Matth. Nuewenb. cron., Böhmers „fontes" IV., 156; vgl. Ann. Bas., MG „scriptores" XVII., 195.

[265]) BUB II., n. 515: „Zŭwischent *den rittern*, den edeln liuten unde den teiln ze Basele eine sazzŭnge unde ordenŭnge mit beider teile willen. 1. daz die teil beidenthalb habe sin unde da sú liepliche unde gŭtliche mit einander leben, als erber ritter unde burger mit einander leben sŭlen . . . Swel gotzhŭsdienstman, burger oder swer ze Basele seshaft were", soll schwören, wenn der rat es fordert . . . „unde nieman andern angat wan die rittere unde die edeln liŭte unde die burger von Basele unde ir aller hŭsgesinde unde swer ze Basele in der stat oder in den vorsteten seshaft ist."

Im gleichen jahre bestimmte Bischof Peter (Reich, ein Stellifer), wenn ein Sittich bürgermeister sei, müsse ein Stellifer zunftmeister werden, im folgenden jahre umgekehrt; „et quod tot milites et tot probi cives in consilium de una parte sicut de reliqua sumerentur,“[266]) d. h. von den parteien der Psittaci und Stelliferi. Die bürger waren also auch auf beide stuben eingeteilt. Im übrigen wissen wir über die stuben sehr wenig.

4. Das Basler patriziat im 13. jahrhundert.

Von vorne herein waren es auch in Basel einzelne familien aus der bürgerschaft, welche die leitung der städtischen angelegenheiten im wesentlichen in ihrer hand hatten. Bis zum anfang des 13. jahrhunderts wurden aber unter dem begriff der bürgerschaft ministerialen und andere, nichtritterliche bürgergeschlechter zusammengefafst, während seitdem sich die beiden klassen der „milites“ und der „cives“ deutlich von einander schieden. Von da an kann man von einem Basler patriziat in bestimmterer begrenzung reden, ohne freilich eine strenge abschliefsung desselben annehmen zu dürfen.

Zur feststellung der zugehörigkeit zum patriziat dienen im wesentlichen die listen der bürgerlichen ratsmitglieder, an denen es hier freilich ziemlich mangelt, sowie nachrichten über die verwandtschaft der betreffenden personen. Hiernach lassen sich als patrizische geschlechter Basels im 13. jahrhundert feststellen die

von Arguel (im rat 1297).
von Blotzheim (1257).
Botscho (1258, 1282, 1291).
von St. Brandan (1258).
Brogant (1277).
Brotmeister (1274).
Fuchs (1282, 1288).
Füchslein (1277).
von Gundolsdorf (1258, 1297 zugleich zwei brüder).
von Halle (1282, 1291).
von Haltingen (1258).
von Hatstat (1291).
Hauenstein (1258; scabinus 1256).
zum Hirzen.
von Hochwald (1258).
Hostein (1258).
Iselin (1277).
von Istein (1274).
Lowelin (1257).

[266]) Matth. Nuewenb. cron., Böhmers „fontes“ IV., 175.

Ludwig (institor; 1258, 1273, 1276, 1277, 1288, 1289).
von St. Martin (1276, 1277).
Maser (1257).
Meier (1276, 1277; s. v. Istein).
Merschant (1276, 1277, 1288).
Münch (s. unten anm. 271).
Münzmeister (1273, 1276, 1277, 1282, 1297; s. v. St. Martin).
von Müspach (1258).
Pauler (1274).
Pfaff Vorbrücke (1258).
Raimund (1282).
Rauber (wird ritter im rat).
Rebmann (1257, 1274, 1277).
zum Rosen (1276, 1277, 1297).
Rot (1258, 1274).
zum roten Turm (1288, 1289).
von Rotenfluh (1257; vgl. Meier).
unter Salzkasten (1257).
Schaltenbrant (1258).
Scheko (1257; vgl. Heinr. d. Krämer).
Scheshart (1258).
v. Schwörstadt (1257; scab. 1256; vgl. d. schmied v. Schwörstadt).
Schönkint (1274, 1289, 1297).
Snürli (1258).
von Solothurn (1258, 1274).
zur Sonnen (1274, 1289, 1297).
Spender (wird ritter).
Stellin (1257).
von Strafsburg (wird ritter).
von Titensheim (wird ritter; bürger im rat 1258).
Tanz.
zum Thor (1258).
Winhart (1258; zünftler im rat).
von Wunheim (1277, 1297).
Zöllner (1257, 1277).

Dazu erscheinen unter den bürgerlichen ratsmitgliedern mit ihren handwerkernamen:

Conzo der schmied (1258).
Peter der maurer (1258).
Werner des müllers sohn (1257).
Wezel der keller (1297).[267]

Einige schwierigkeiten liegen bei der beurteilung dieser geschlechter in dem umstand, dafs mehrfach verschiedene geschlechter mit demselben namen auftreten und nicht immer sicher auseinandergehalten werden können.[268] Auch teilen sich manche geschlechter in verschiedene linien, welche oft verschiedenen ständen angehören.[269] Jedenfalls aber ist es zweifellos, dafs sich das Basler patriziat aus bürgerlichen, nicht etwa

[267] Vgl. zu dieser liste *Heusler*, Basel 140 und *Stouff* I., 130 anm. 5.
[268] So bei den von Blotzheim, Füchslein, Hauenstein.
[269] z. b. die von Arguel und Winhart.

ministerialischen kreisen zusammensetzt. Ein hervorgehen aus der ritterschaft und wohl auch aus der ministerialität finden wir bei Pfaff Vorbrücke[270]) und Conrad Münch[271]) bezeugt. Häufiger ist nachzuweisen, dafs patrizier schon im 13. jahrhundert in die ritterschaft übertraten; so auch der sohn des krämers Ludwig,[272]) so Johann Rauber[273]) und Nicolaus von Titensheim.[274]) Für die ebenbürtigkeit zwischen rittern und patriziern finden sich belege seit 1273.[275])

Zum beweise der persönlichen freiheit der patrizier wies *Heusler* auf die einwanderung und die benennung nach dem orte der herkunft hin,[276]) da die freien, welche aufserdem lehen besafsen, ihren namen vom allodialhof zu nehmen pflegten. Doch legten sich auch unfreie ganz dieselben namen zu. Auch der umstand, dafs eine anzahl patrizier an der „Freienstrafse" wohnte,[277]) kann wohl kaum beweiskräftig sein für ihre freiheit, da die zeugnisse erst verhältnismäfsig spät sind und der besitzwechsel schon früh aufserordentlich häufig war. Nichtsdestoweniger wird man freilich in der regel die patrizier als freie bürger zu betrachten haben; jedenfalls fehlen beweise für das gegenteil.[278])

---

[270]) 1233 miles, 1257 „miles civis Bas.", 1258 „miles", schwiegervater des ritters von Ufheim.

[271]) „Ritter burger zu Basel", BUB I., 309; als miles erwähnt seit 1232.

[272]) „Konrad hern Ludwigs" bürger von Basel, wird brotmeister und als edelknecht „Konrad von Hertenberg" mit Hertenberg belehnt (vgl. auch d. gleiche siegel; s. *Heusler*, Basel 143 anm. 1) 1302: *Trouillat* III., 26. S. s. güter *Heusler*, Basel 142 f.

[273]) BUB II., 16.

[274]) a. a. o., 9.

[275]) S. *Heusler*, Basel 136.

[276]) von Arguel, von Blotzheim, von Gundolsdorf, von Haltingen, von Solothurn u. a.

[277]) Pauler (1262), von Arguel (1297, BUB III., 209 n. 391). Gegenüber wohnt Johannes fil. Petri cementarii civ. Bas. (a. a. o., p. 304); ferner besitzt dort ein haus u. a. ein pistor (BUB II., 357), im 14. jh. eine ganze reihe von patriziern (*Heusler*, Basel 68 anm. 1—7).

[278]) Ein beweis für die unfreiheit von bürgern i. j. 1230: „Adelheidis civis Bas., que ad ipsum (Arnold von Bintzheim, nobilis) jure proprietatis spectabat", BUB I., n. 115 p. 83.

Soviel wir sehen, besafsen die meisten patrizier grundbesitz in- und aufserhalb Basels. Ihnen gehörten häuser und höfe, ackerland und weinberge, auch mühlen,[279]) sägen[280]) und ofenhäuser,[281]) die sie mehrfach verliehen oder weiterverliehen.[282]) Ihr grundbesitz war durchaus nicht lastenfrei, sondern sie zinsten häufig an kirchen, klöster, ritter und auch andere bürger.

Die nachrichten über den beruf der patrizier liegen uns äufserst spärlich vor; kaum ist eine genaue feststellung des charakters der erblichen Basler münzerhausgenossen[283]) möglich. Doch haben wir sicherlich anzunehmen, dafs die patrizier auch noch im 13. jahrhundert handel trieben, jedenfalls mit dem ertrag ihres bodens sowie mit tuch und geld.

„Als die natürliche kraft und als die entscheidende macht im Basler wirtschaftsleben, als den gradmesser für die wirtschaftliche bedeutung der stadt" lernte *Geering* immer mehr und

---

[279]) Ulr. d. Brotmeister 1268 jan. 17—1270 febr. 27, BUB II., n. 2 u. 38; er erzielt 15 ℳ gewinn. S. vater Heinr. v. Ravensberg gnt. Brotmeister 1280 febr. 2 (geliehen und weiterverliehen).

[280]) Wernher des Brotmeisters leiht 1284 jan. 5 eine hofstatt mit säge und zubehör zu erbrecht zum bau einer mühle (BUB II., n. 433).

[281]) Brotmeister 1282 apr. 23 (vergabt drei und erhält sie auf lebenszeit zurück), BUB II., n. 374.

[282]) 1262 wird die „domus Walchun in qua panni preparantur" verliehen, von Brogant, von Machstatt und von Müspach (BUB I., n. 409), 1286 durch zur Sonnen an von Machstatt und Brogant (II., n. 545). B. z. Rosen erhält haus und scheune mit weiten gütern, durch seine frau, eine tochter Heinrichs von Schliengen (*Heusler*, Basel 141); Fuchs besitzt vier schuppen (BUB II., n. 172). Auch Konrad Ludwigs hat eine scheune in der stadt 1284, a. a. o. II., 264).

[283]) 1289 heifst es: „Und soll kein ander zu dem genanten wechsselrecht gelassen werden, denn der genanten wechssler eliche sůn." Der bischof kann nach seiner erwählung einen frei einsetzen; sonst müssen alle wechsler zustimmen. S. *Heusler*, Basel 144: Kaufleute, krämer und hausgenossen eine sehr zahlreiche mittelklasse zwischen bürgern und handwerkern. Vgl. d. reichen hafermehlhändler Haldahüsli u. a. Über den stand der bürger uud der hausgenossen s. auch *Rich. Schröder*, „Lehrb. d. deutsch. rechtsgeschichte", 3. aufl., Leipzig 1898, 622 f., *Hegel*, Mainz 64 ff. u. Köln III. (Städtechron. XIV.) einl. 16 u. 260 ff., *K. Th. Eheberg*, „Über das ältere deutsche münzwesen u. die hausgenossenschaften" (in den „staats- u. sozialwissenschaftl. forschungen", hg. v. G. Schmoller, II.), Leipz. 1879, 124.

ausschliefslicher den handel kennen.[284]) Er betont sehr den kommerziellen charakter Basels und speziell die hohe bedeutung des mittelalterlichen tuchhandels und der messen der Champagne für diese stadt.[285])

Indessen traten nicht alle reich gewordenen kaufleute ins patriziat ein: wenigstens wird Johann der apotheker, der sich ein ganz bedeutendes vermögen erworben hatte, nicht als ratsmitglied, auch nicht als mit patriziern verwandt aufgeführt.[286]) Dafs auch handwerker zum teil zu grofsem reichtum gelangten, kann man ersehen aus der bekannten schilderung des besuches Rudolfs von Habsburg bei einem reichen Basler gerber.[287])

Während so der reichtum und damit auch das ansehen der handwerker wuchs und naturgemäfs ihrem emporkommen in der stadt förderlich war, wandten sich von den patriziern immer mehr ehrgeizige bürger den ritterlichen kreisen zu und wurden so leicht dem städtischen interesse fremd.

Seit 1273 finden sich siegel[288]) bei Basler bürgergeschlechtern, zuerst von Heinrich Brotmeister, dann 1291 von einem von Arguel, 1293 von Konrad Ludwigs.[289])

Die privilegirten klassen waren indessen durchaus nicht einig. Nicht nur herrschte zwiespalt zwischen rittern und patriziern; es traten auch von den letzteren sogar einige im 14. jahrhundert auf die seite der zünfte. Die ritter sahen auf die bürger

---

[284]) vorr. XII. Vgl. p. 137.

[285]) XV.

[286]) 1273 ist er gläubiger für 264 ℳ 2 ℔ (BUB II., n. 127); 1275 f. 160 ℳ (n. 163), wofür er renten bezieht. 1263 kauft er renten, 1275 ein haus (n. 173). Er vergabt, was er für 100 ℔ gekauft, 1269 (n. 24) gegen 8 ℔ jährl. rente, verschenkt 1275 sein wohnhaus (n. 174), schenkt 1279 264 ℳ (n. 269). Seine witwe verschenkt sich und ihre güter 1287 (n. 597), vergabt ferner ihr gut 1296; vgl. 1296 III., n. 254. Apothecarius = spezereiwarenhändler.

[287]) Johs. Vitodurani chronicon ed. G. von Wyfs im „Archiv f. schweiz. gesch." XI. (m. besond. paginirung).

[288]) Keine „siegelfähigkeit", wie *Heusler*, Basel 136 annimmt.

[289]) „Abbildungen oberrheinischer siegel, hg. v. d. hist. u. antiqu. gesellsch. z. Bas.", Basel 1890—96 als anhang zum BUB, siegel n. 112, 195 u. 196 (BUB I., bezw. III.).

herab, wie man aus der ratsscene erkennt, wo der ritter Peter Schaler den bürger Johann von Arguel, „cui plebs adhaesit", schwer beleidigte.

So erlangten die zünfte ein städtisches vorrecht nach dem andern, ohne daſs man von gewaltthätigen zunftaufständen etwas hört. Die patrizier waren eben hier entgegenkommend gegen die zünfte; bei dem tumult von 1308 scheinen sie gar nicht beteiligt gewesen zu sein. Doch mit ihrer herrschaft, die beim bischof keine unterstützung fand,[290]) war es vorbei.

Freilich machte auch in Basel im groſsen und ganzen nur eine oligarchie einer andern platz. *Stouff* sagt mit einer gewissen berechtigung: „sous le règne de la plèbe, un homme nouveau avait plus de peine à parvenir qu'à l'époque, où l'évêque et le patriciat gouvernaient la cité".[291]) Den patriziern verschloſs sich nun, als die zünfte ratsfähig geworden, sogar das domkapitel, falls sie nicht vorschriftsmäſsig aus dem ritterstande hervorgegangen waren.[292])

---

[290]) Vgl. *Stouff* I., 180.

[291]) I., 198.

[292]) 1337. S. *Heusler*, Basel 144 f., 196. Zum emporkommen der handwerker vgl. den zitirten aufsatz von *Fechter*, ferner *Heusler*, Basel 244, *Albert Burckhardt*, „Aus dem Basler zunftwesen" (Basler jahrbuch VIII., 1888, p. 162—190), *Stouff* I., 125, *Geering*.

III.

Worms.

Die andere Strafsburg benachbarte bischofsstadt, Worms, kann sich zwar weder mit jener noch mit Basel an gröfse und einwohnerzahl messen, doch besitzt sie für die städtische verfassungsgeschichte besonders der älteren zeit eine hervorragende bedeutung. Denn Worms war es, wo zuerst in Deutschland die städtische bürgerschaft thätig in das politische leben eingriff[293]) und deswegen von Heinrich IV. in einem durch seine nachfolger mehrfach bestätigten privileg für würdiger als die aller andern städte erklärt ward.[294])

Auf Worms gründet sich daher auch die klassische „verfassungsgeschichte der deutschen freistädte“ von *Wilhelm Arnold*, durch welche dies lange brachliegende gebiet der deutschen geschichte[295]) zu dem mit am meisten bebauten gemacht wurde.

In neuester zeit hat Worms wieder mehrere behandlungen seiner geschichte erfahren: durch *H. Boos* in seiner „geschichte der rheinischen städtekultur“[296]) und schon vorher durch *C. Koehne* in seinem buche über den „ursprung der stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz“,[297]) einer arbeit, deren resultaten schon bald *G. von Below*[298]) und *K. Schaube*[299]) entgegentraten.

[293]) Lamberti Hersfeld. Ann., MG „scriptores“ V., 204.

[294]) Vgl. *Schaube* 264.

[295]) S. *Arnold* I., vorr. VII.

[296]) 2 bde., Berlin 1897.

[297]) In Gierkes untersuchungen XXXI., 1890.

[298]) Deutsche zeitschr. f. geschichtswissenschaft, hg. v. L. Quidde, Freib. i. B. IV. (1890), p. 112—120 und V. (1891), p. 149—156; Gött. gel. anz. 1891, p. 765 ff.; Ursprung der deutschen stadtverfassung p. 142 f.

[299]) Im programm des Elisabet-gymnasiums zu Breslau, 1892.

Trotz aller feuersbrünste, die im 12. und 13. wie im 17. jahrhundert Worms wie keine andere stadt des reiches heimsuchten,[300]) sind wohl die meisten der für die geschichte der stadt in der von uns zu betrachtenden zeit wichtigen urkunden noch vorhanden. Jedenfalls beginnen die für uns verwertbaren zeugenlisten bereits im anfange des 11. jahrhunderts, in der zeit des um seine kirche so verdienten bischofs Burchard.[301]) Unter ihm blühte handel und verkehr in Worms, dessen bürgerschaft schon 979 eine „neustadt" bewohnte,[302]) auf, und seine erstaunliche bauthätigkeit[303]) gab zahlreichen gewerben reichliche anregung.

Unter Bischof Burchard finden wir auch bereits in einer zeugenliste „urbani" genannt, im jahre 1016.[304]) Auf diese haben wir näher einzugehen.

1. Die bürgerschaft vor dem aufkommen des stadtrats.

Wenn es in der eben erwähnten urkunde von 1016 nach aufführung der geistlichen zeugen heifst: „laicorum autem nomina hęc sunt: Folcmarus advocatus, . . . (42 andere namen) et pene omnes urbani", so haben wir hier die einzige standesbezeichnung für laienzeugen, welche die Wormser quellen des 11. jahrhunderts[305]) uns bieten. Da nun auch sonst weitere andeutungen über den stand der Wormser bürger im 11. jahrhundert fehlen und wir in dieser zeit allein aus den zeugenreihen ihre standesverhältnisse zu beurteilen haben, so lassen sich wohl aus den Wormser quellen darauf keine schlüsse ziehen.

Man darf sich nur nicht etwa durch das register des Wormser urkundenbuches täuschen lassen, wo *H. Boos* die meisten der im 11. und anfang des 12. jahrhunderts im text

---

[300]) S. *G. v. Below*, städtewesen 67.

[301]) Vgl. *Nitzsch* 122 f., *Schaube* 258.

[302]) S. *Arnold* I., 30 f., WUB I., n. 35.

[303]) S. *Arnold* I., 55 f., *Schaube* a. a. o. Unter Heinrich IV. ist Worms stark befestigt, s. Lamberti Ann. (SS V., 204); vgl. *Schaube* 267.

[304]) WUB I., 37 n. 45.

[305]) Fünf zeugenreihen sind uns erhalten.

ohne jede kennzeichnung als zeugen auftretenden und auch sonst nicht weiter nachweisbaren laien als Wormser ministerialen anführt. Übrigens ist er dabei auch nicht einmal konsequent. Einige male findet sich nur ein einfaches „W“, welches die zugehörigkeit zu Worms ausdrücken soll, oder auch gar kein zusatz.[306])

Die quellen bieten für eine solche deutung der zeugen durchaus keinen anhalt. Bei den 1016 genannten „urbani“ erscheint an erster stelle, wie auch mehrfach in den andern zeugenlisten jener zeit, der bischöfliche vogt, über dessen stand wir aber ebensowenig etwas erfahren wie über den aller andern zeugen; und in allen andern urkunden des 11. jahrhunderts werden die laienzeugen stets nur als solche, als „laici“ aufgeführt.

Ihren geburtsstand festzustellen wird in Worms überhaupt kaum möglich sein, da eben in den langen zeugenreihen des 11. wie auch noch zum gröfsten teil des 12. jahrhunderts den namen so wenig kennzeichnende prädikate, etwa titel oder verwandtschaftsbezeichnungen beigelegt sind, andererseits aber beliebte namen wie Heinrich oder Hezel, Folcmar, Richezo, Sigebodo, Liutfrid, Wernher, Rudolf, Ebbo, Herrich, Godeschalc, Luzo oft in derselben urkunde mehrmals wiederkehren.

Wie „urbani“ in den fünf aus dem 11. jahrhundert uns erhaltenen zeugenlisten die einzige nähere bezeichnung des standes

---

[306]) Hierfür einige beispiele: von den zeugen der n. 45 reiht *Boos* die grofse mehrzahl unter die „ministeriales Wormatienses“ ein; nur bei Adalhoh begnügt er sich mit einem W; bei Altduom findet sich „(min.?) W.“ Während er die in n. 45 erscheinenden Sigebodo unter den ministeriales Worm. aufführt, läfst er den in n. 49 an erster stelle nach geistlichen würdenträgern auftretenden Sigebodo ohne jeden zusatz und erkennt erst dem auf diesen folgenden Diedo das prädikat „ministerialis Worm.“ wieder zu. Francko in der gleichen nummer wird im register „clericus W.“ genannt, obwohl er dort einzeln aufgeführt und von einem andern Wormser kleriker gleichen namens getrennt ist. Der folgende Gezmannus wird mit einem 1068 auftretenden geistlichen identifizirt, weswegen der nächste, sonst nicht nachweisbare Eberhardus gleichfalls als geistlicher figuriren mufs. Der nächste, Wolfram, erscheint dann ohne erklärung, der folgende, Ezelin, der auch sonst gar nicht vorkommt, wieder als „clericus W.“, der letzte, Constantin, endlich wiederum ohne deutung.

der zeugen war, so finden sich diese „urbani“ auch gleich in der ersten urkunde, welche aus dem 12. jahrhundert vorliegt. Die berühmte urkunde von c. 1106[307]) über die errichtung einer fischhändlerinnung, aus der *Arnold*[308]) ja die existenz eines gemeinsamen rates von ministerialen und bürgern nachweisen wollte, bestimmt, es solle „urbanorum communi consilio“ die zahl der erbfischhändler[309]) ergänzt werden und eine gleichmäfsige verteilung der konfiszirten fische unter die „urbani“ stattfinden.[310])

Niemand wird mehr diese „urbani“ mit *W. Arnold*,[311]) *G. L. von Maurer*,[312]) *A. Heusler*,[313]) *Harster*[314]) und *Becker*[315]) für den stadtrat von Worms halten;[316]) die zahl der deutungen ist aber noch immer grofs. Dafs es keine gildevorsteher sein können, wie *Koehne*[317]) annahm, hat *G. von Below*[318]) bereits klar gelegt. *K. Schaube* sieht in den „urbani“ die spezielle bezeichnung für die freien bürger, einen ausdruck, „der ebenso wie cives ursprünglich nur die vollbürger bezeichnete und erst später auf alle stadtbewohner angewendet wurde“.[319]) Doch hat er für diese behauptung, dafs die freiheit eine so entscheidende bedeutung für die zugehörigkeit zur bürgerschaft gehabt habe, keinen beweis beizubringen vermocht. Vielleicht ist es aber gar nicht nötig, in den „urbani“ nur eine kleine genossenschaft zu vermuten. Es könnten doch wohl alle bürger sein, da der ausdruck „urbani“ als bezeichnung eines beschränkten kreises

[307]) WUB I., n. 58.

[308]) Freistädte I., 171 ff.

[309]) nach *Schaube* 262 zinspflichtige der bürger.

[310]) „inter urbanos equaliter dividantur.“

[311]) Freistädte I., 170 f.

[312]) Städteverfassung I., 172 u. 204.

[313]) Ursprung 167.

[314]) ZGO 39, Karlsruhe 1885, 211.

[315]) „Beiträge zur geschichte der frei- und reichsstadt Worms“, Worms 1880, 3.

[316]) Vgl. *K. Hegels* rezension in der Kieler monatsschrift 1854, 176 ff., ebenso *Waitz* VII., 414 anm. 3 und 415 und *Schaube* 266 f.

[317]) 60. Seine neuesten ausführungen über diese frage s. ZGO 52, N. F. XIII., Karlsr. 1898, 385 ff.

[318]) Gött. gel. anz. 1891, 768.

[319]) 261; er hält die zahl der freien bürger für gering.

der bürgerschaft doch noch nicht nachgewiesen ist.[320]) Die verteilung der fische konnte ja etwa in einem turnus stattfinden.

Vier jahre später, 1110,[321]) finden wir nur die vornehmsten bürger als zeugen herangezogen. Es heifst da: „convocatis de civitate majoribus clericis scilicet et laicis", wobei „ex laicis" 30 personen aufgezählt sind, alle nur mit einfachem personennamen.[322])

Näheres läfst sich auch aus dieser urkunde noch nicht schliefsen.

Wenn dann 1127[323]) zum ersten mal zeugen als „ministeriales" bezeichnet werden, so ist zu beachten, dafs in dieser urkunde Graf Konrad von Laufen der Wormser kirche „octo ex ministerialibus meis melioribus" schenkt,[324]) dafs also die ministerialen hier ganz besonders interessirt sind. Wenn demnach in diesem falle die ministerialen auch als solche genannt sind, so spricht diese thatsache wohl auch dafür, dafs beim gebrauch

---

[320]) Wenn *Schaube* auf die „urbani qui heingereiden dicuntur" hinweist (261), so sind die heingereiden doch nur als teil der urbani aufzufassen.

[321]) WUB I., n. 60.

[322]) Nach *Schaube* 269 wären sie aus dem stande „der ministerialen und burggrafen"; aber weshalb? — Es mögen noch einige beispiele von der willkür angeführt werden, mit welcher *H. Boos* im register zum ersten bande seines urkundenbuches verfahren ist: während in n. 58—60 wieder die grofse mehrheit der zeugen „ministeriales Worm." sein sollen, findet sich ohne jeden erkennbaren grund bei Bubo und Adalwin in n. 58 bezw. 60 nur ein „W" und ist bei Rumhart und Wolbero in n. 58—60 bezw. in n. 59 und bei den zwei Adelwinus in n. 59 keine deutung unternommen (dagegen der ebenso vereinzelte Wolfbero in n. 60 soll min. W. sein), ebenso bei Ebehart in n. 58, Zeizolfus, den zwei Rûdolfus, Volmarus, Hermannus und Nevelunchus in n. 59. Die Hezel in n. 58 und 60 werden als „min. W." identifizirt, Hezelinus in n. 59 erhält kein prädikat. Die beiden Lufrit in n. 58 werden geschieden von dem in n. 59, Sigefrit und Wernher werden dagegen denen in n. 59 u. 60 gleichgesetzt, ebenso Hertherich, Meingoz und Gottschalc denen in n. 60, Wignant und Nanzo denen in n. 59; Saleman aber wird in diesen beiden nummern als gleicher Wormser ministerial aufgefafst, ebenso auch Eckbert. — Vgl. die übersetzung von „uni fratrum domino et sancto Petro servientium" in n. 49 mit „jedem der brüder der dienstmannen von St. Peter".

[323]) WUB I., n. 63 p. 55.

[324]) a. a. o., p. 54.

einer allgemeineren bezeichnung wie „laici“ oder auch „burgenses“ eben nicht nur ministerialen gemeint sind. Und diese zusammenfassung der zeugen unter dem namen „laici“ ist die regel.

1137[325]) sind in einer bischofsurkunde an der spitze der laien die bischöflichen beamten vicedominus, thelonearius und camerarius mit ihrem titel genannt; es folgen zwei ministerialen und zwei andere personen, worauf die zeugenreihe mit den worten schliefst: „caeterisque prioribus eorundem claustrorum praesentibus cum plurima laicorum multitudine de familia et de populo ejusdem ecclesie.“ Neben der familia, zu der ja auch die ministerialen gehören, wird also besonders noch die anwesenheit des populus ecclesiae betont, unter dem wir daher die nichtministerialischen bürger zu verstehen haben.

1140[326]) sind die zeugen in einer eine kirchliche angelegenheit betreffenden bischofsurkunde wieder als „ministeriales“ hervorgehoben.

1156 und 1160 erscheinen dann „ministeriales“ und „burgenses“ bezw. „cives“ in der zeugenliste getrennt neben einander.[327]) In der letzteren urkunde sind 11 bürgerliche zeugen namentlich aufgeführt, worauf es noch heifst „et alii multi“. Diese scheidung zwischen ministerialen und bürgern wird seitdem die regel. Sie steht wohl auch hier in zusammenhang mit der entstehung des stadtrats, dem wir uns daher nun zuzuwenden haben.

2. Das aufkommen des stadtrats.

Die urkunde vom 20. oktober 1156[328]) ist bekanntlich der gegenstand lebhafter erörterung geworden, besonders seit *K. F. Stumpf*[329]) mit gewichtigen gründen, paläographischen und diplomatischen, sowie aus der unmöglichkeit, dafs die aufgeführten

---

325) a. a. o., n. 64.

326) a. a. o., n. 66.

327) a. a. o., n. 73 u. 76.

328) a. a. o., n. 73.

329) „Zur kritik deutscher städteprivilegien im 12. jh.“ (Sitzungsber. d. kais. akad. d. wiss. Philos.-hist. kl. band 32 jgg. 1859), Wien 1860, 603 ff.

zeugen zu gleicher zeit gelebt haben können, ihre fälschung behauptete. Die unechtheit des uns erhaltenen originals ist aus den erwähnten gründen zweifellos und unbestreitbar. Dafs aber der inhalt deswegen durchaus noch nicht zu verwerfen sei, hat zuerst *Kolmar Schaube*[330]) verfochten, dessen gründe von *Aloys Schulte* als „schwerwiegende" anerkannt sind.[331]) *Köhne*[332]) hat wieder die gänzliche fälschung der urkunde behauptet, während *Sohm*[333]) und *Hegel*[334]) die entscheidung dahin gestellt sein lassen, *H. Boos*[335]) sich völlig an Stumpf anschliefst. *Uhlirz*[336]) vermifst bei Schaube die berücksichtigung der diplomatischen seite der frage und fordert eine neue untersuchung; dagegen *K. Hegel* meint, ob die urkunde nur in der abschrift verdorben sei, könne man wohl vermuten, aber nicht beweisen und es lasse „sich endlos darüber streiten, wie es denn auch durch *Köhne* geschehen ist."[337])

Jedenfalls hat *Schaube*[338]) mit recht betont, dafs in der urkunde Kaiser Friedrichs I. von der einsetzung eines stadtrates noch nicht die rede ist, dafs vielmehr ein friedensgericht eingeführt wird, bestehend aus 40 mitgliedern, 28 bürgern und 12 bischöflichen ministerialen. Friedrich II. hat die urkunde bereits 1220 anerkannt und ihrem ganzen wortlaut nach bestätigt.[339]) Die 40 richter von Worms sind ferner schon 1198 in einer bischöflichen urkunde unter den zeugen genannt.[340]) Die zeugen werden dort aufgeführt: „de clericis . . ., ex laicis liberis . . . (grafen und freie herren), ex ministerialibus . . . (fünf), de Wormatia . . . (31) et de quadraginta judicibus in Wormatia."

---

330) ZGO 42, N. F. III.
331) Gött. gel. anz. 1887, 926.
332) 257 ff.
333) 65.
334) Städtewesen 176 f.; besonders 177 anm. 1.
335) WUB I., p. 61.
336) Mitteilungen des instituts 16, 533.
337) Städtewesen 177 anm. 1.
338) ZGO N. F. III., 257 ff.
339) WUB I., n. 124.
340) a. a. o., n. 103.

Für die schon ältere existenz einer bürgerlichen behörde in Worms spricht auch an und für sich die überhaupt frühe entwicklung dieser stadt. Daher glauben wir die existenz eines städtischen friedensgerichts bereits für 1156 annehmen zu dürfen. In diesem gericht saſsen 12 ministerialen neben 28 bürgern als judices. Auf den modus ihrer wahl oder ernennung kann man aus dem ausdruck „statuentur“ nicht viel schlieſsen.

Diese judices, von denen ursprünglich nur richterliche befugnisse erwähnt werden, führen 1198 das stadtsiegel[341]) und erscheinen 1216 als „de consilio“.[342]) Es heiſst in letzterer urkunde: „mediantibus et adstipulantibus XL consiliariis“. Bei der übereinstimmung in der zahl und dem verschwinden der „judices“ ist die identität dieser mit den „consiliarii“ wohl nicht zu bezweifeln. Die zeugenliste lautet 1216: „de clericis . . ., de ministerialibus . . . (es werden 22 namen genannt) et omnes relique persone de consilio“. Es folgen dann noch verschiedene personen, worauf die liste schlieſst: „et alii quam plures honesti viri“. Die zeugenliste ist offenbar ungewöhnlich zusammengestellt; unter den am schluſs genannten personen finden sich auch noch zwei sacerdotes, obwohl die reihe der „clerici“ vorhergeht. Daher brauchen wir wohl auch kaum alle 22 ministerialen als zum rat gehörig zu betrachten, zumal ja vier jahre später Friedrich II. ohne änderung die 1156 eingeführte zusammensetzung aus 12 ministerialen und 28 bürgern bestätigt.

3. Weitere entwicklung der stadtverfassung im 13. jahrhundert.

Sehr bedroht ward die städtische selbständigkeit auch in Worms durch die städtefeindlichen reichsgesetze von 1231/32, welche insbesondere auch für Worms ausgefertigt wurden.[343]) Im jahre 1232 sahen sich die Wormser bürger sogar genötigt, ihr prachtvolles stadthaus niederzureiſsen, damit es der bischof

[341]) a. a. o., n. 103.
[342]) a. a. o., n. 120.
[343]) S. a. a. o., n. 155.

nicht in besitz nehmen und zu einer zwingburg machen könne.[344]) 1233 kam es dann zu einem frieden zwischen dem bischof und der stadt, der sog. ersten rachtung.[345])

Der stadtrat ward dadurch auf 15 mitglieder verringert, von denen der bischof neun bürger ernannte, welche dann ihrerseits sechs ministerialen hinzuwählten. Man sieht, wie sehr dieser rat vom bischof abhängig war. Schon jetzt ward ferner ein weiterer städtischer ausschufs von 16 mitgliedern eingesetzt, welcher mit dem rate die verwaltung des ungelts zu besorgen hatte. Von diesen 16 wurden durch bischof und rat aus jedem kirchspiel vier gewählt. Aus den 15 ratsmitgliedern ernennt der könig einen bürger auf beliebig lange zeit, der bischof einen ritter auf je ein jahr zum bürgermeister. Endlich heifst es: „omnes fraternitates civium husgenoz et wiltwerkere illis exceptis ammodo penitus cessabunt". Die hausgenossen und kürschner durften also ihre einungen behalten; das verbot richtete sich wohl gegen innungen der übrigen handwerker. Von den 40 friedensrichtern ist jetzt keine spur mehr, etwa neben den 15 stadtratsmitgliedern, übrig.

Im jahre 1238 beauftragte der kaiser den Wormser bischof, jährlich in Worms vier ministerialen und acht bürger zur verwaltung einzusetzen („quatuor de ministerialibus ecclesie et octo circumspecti viri de civibus"). Doch hören wir nichts von einer ausführung dieses auftrages.

Die nächsten jahrzehnte hindurch hatten die bürger, soweit wir sehen, ruhe vor bischöflichen anfeindungen. Mehrere urkunden dieser zeit haben uns in den zeugenlisten namen der ratsmitglieder erhalten. Wir finden

1241	4	„milites"	und	5	bürgerliche	„consules",
1246	3	bezw.		8	„	„ ,
1249	2	„		7	„	„ ,
1251	2	„		7	„	„ ,
1252	2	„		7	„	„ ,
1262	2	„		5	„	„ ,
1275	5	„		9	„	„ ,
1285	3	„		3	„	„ .[346])

[344]) S. WUB I., n. 156.

[345]) a. a. o., p. 122.

[346]) a. a. o., n. 201, 217, 225, 228, 234, 302, 372 u. 417.

Hierbei ist es nicht sicher, ob der nach den bürgern sich findende ausdruck „consules“ sich auch auf alle vorhergehenden „milites“ bezieht. Es scheint aber, dafs noch immer sechs ritter und neun bürger den rat bildeten, wie 1253 nach den beiden bürgermeistern fünf „milites“ und acht „cives“ aufgeführt werden.[347]) Die ratsherren wurden wohl auf lebenszeit gewählt, da die rachtung von 1233 nur, „si unus . . . decesserit,“ an einen ersatz denkt. Die oben angeführten listen von 1249, 1251 und 1252 stimmen in allen namen überein.

Durch vier urkunden erfahren wir im 13. jahrhundert etwas von Wormser schöffen. 1251 beurkunden rat und bürger, dafs einer bürgerin „in figura judicii coram sculteto nostro per scabinorum sententiam ab universis prudentioribus et honestioribus civitatis nostre tunc astantibus approbatam“ das recht zugesprochen sei, über ihre güter frei zu verfügen.[348])

1254 schlossen „ministeriales, consules, judices, scabini et universi cives Wormatienses“ einen bund mit Mainz und Oppenheim[349]) und beurkundeten im gleichen jahre diesen bund mit Mainz.[350])

Endlich erscheinen schöffen noch einmal in der von bischof und rat aufgestellten satzung von 1287, wo es heifst: „Dar nach her uber seczen wir luthe uns fome radde unde die seszehene unde die schevenen,“ dafs sie möglichst bald ihnen kund gewordene strafsachen im rate rügen.[351])

Namen von Wormser schöffen sind uns nicht erhalten, auch sonst über ihre zusammensetzung keine nachrichten auf uns gekommen.

1283 machte sich wieder ein zwist zwischen bischof und stadt bemerklich. Neun räte beschlossen,[352]) keinem neu-

[347]) WUB I., n. 250. *Boos* datirt „1254“, aber „anno dom. inc. 1254 in die sancti Silvestri pape“ ist in 1253 dez. 31 aufzulösen, da doch zweifellos noch der weihnachtsanfang herrscht (Ebenso ist in n. 195 „1238 festo sanct. innocentum“ in 1237 dez. 28 aufzulösen).

[348]) a. a. o., n. 232.

[349]) a. a. o., n. 252.

[350]) a. a. o., n. 253.

[351]) a. a. o., n. 429 p. 280.

[352]) a. a. o., n. 405 p. 265.

gewählten bischof zu huldigen, bevor er nicht die versicherung gegeben, alle freiheiten der stadt, namentlich die rachtung aufrecht erhalten zu wollen. Der bischof Simon mufste darauf am 1. august die von der stadt aufgestellten artikel annehmen; er erklärte[353]) von allen klagen und forderungen, welche sein vorgänger gegen die stadt Worms erhoben habe, abstehen zu wollen.

Auch der könig griff damals in die inneren verhältnisse der stadt ein. Er vermochte 1284 zwei aus der stadt ausgestofsene wieder in die bürgerschaft, in die sich 1287 auch ein graf aufnehmen liefs,[354]) einzuführen.[355]) Zu gunsten der stadt bestimmte er wiederholt, dafs der hofrichter keine klagen gegen die bürger von Worms anzunehmen habe.[356])

Im jahre 1287 kam es zu einem neuen frieden zwischen bischof und stadt,[357]) endlich 1293 zur zweiten rachtung,[358]) in welcher der elect Eberhard die aufgestellten artikel bestätigte und auf alle ansprüche gegen die bürger von Worms wegen des krieges zwischen ihnen verzichtete.

Die stadt hatte eine glänzende selbständige stellung erlangt; auch das privileg „de non evocando“ ward ihr 1297 zu teil.[359]) Mit der herrschaft des patriziats aber ging es zu ende. 1300 schlossen rat und XVI mit dem bischof die dritte rachtung[360]) zur ordnung der stadtschulden und der verwaltung des ungelts. Wir hören da von „seszehene die unser herre der bischof und der rat gekoren hant und auch die seszehene die die gemeinde gekoren hant.“ Aus ihren und des rates mitgliedern werden durch ein höchst komplizirtes verfahren für jedes vierteljahr sechs zur verwaltung des ungelts bestimmt.

---

353) WUB I., p. 268 n. 409.
354) a. a. o., p. 281 f.
355) a. a. o., 272.
356) a. a. o., 274 u. 323.
357) a. a. o., n. 429 p. 279.
358) a. a. o., 302 f.
359) a. a. o., 312.
360) a. a o., 341 ff.

Jedenfalls zeigt sich bereits deutlich ein demokratisches element neben der aristokratischen ratsherrschaft. Wie es im 14. jahrhundert mit der politischen selbständigkeit von Worms zwar noch aufwärts, mit dem patrizischen regiment aber immer mehr abwärts ging, verfolgen wir nicht weiter, sondern betrachten noch im besondern das Wormser patriziat in der zeit seiner gröfsten macht, im 13. jahrhundert.

4. Das Wormser patriziat im 13. jahrhundert.

Schon in den ersten nachrichten über beteiligung der bürgerschaft am öffentlichen leben fanden wir, dafs auch in Worms einzelne familien die leitung in händen hatten, wohl teils aus ministerialischem, teils bürgerlichem geschlecht.[361]) Seit der mitte des 12. jahrhunderts aber schieden sich in den zeugenreihen die ministerialen regelmäfsig von den bürgern, zu denen auch sie bisher gezählt hatten.[362]) Die vornehmsten bürger schliefsen sich seitdem neben den ministerialengeschlechtern als eine zweite privilegirte klasse innerhalb der stadt ab, die man wohl am besten von da an mit dem namen „patriziat“ bezeichnen kann.

Den bürgern war neben den ministerialen die mitgliedschaft im friedensgericht wie in dem daraus hervorgegangenen stadtrat vorbehalten. Der geschlechter, welche sich in diesem nachweisen lassen, giebt es im 13. jahrhundert nicht allzuviele; denn manche namen kehren mehr oder minder häufig wieder, so dafs also das vorhandensein eines patriziats sicher ist.

Es finden sich von bürgerlichen familien im 13. jahrhundert im rat:[363])

---

[361]) S. oben p. 57 f.

[362]) Zuerst 1156 und 1160 (WUB I., n. 73 u. 76).

[363]) Wir führen die jahre an, zwischen denen die betreffenden familien im rate nachweisbar sind. Ein semikolon trennt verschiedene mitglieder des gleichen geschlechts. Es fehlen hier die wenigen vereinzelt vorkommenden einfachen personennamen, wie z. b. Johannes (consul 1226).

Amella 1246; 1275—98, mag. 1297—98.
Bunne 1283—88; 1285 (?).
Cyppura 1228; 1228, 46—75, mag. 1251.
Dirolfi 1224; 1246—62, mag. 1252; 1298—1300.
Eberzonis 1285 (?)—98.
Füchslein 1224—52.
in vico s. Petri 1224.
Hastula 1298.
Holderbaum 1283.
Holtmund 1246—52, mag. 1262; 1300.
Judei 1283–1300, mag. 1298–99.
Marcgravii 1275.
retro Monetam 1275.
de Ort 1228.
de Osthofen 1262.
Richeri, Richelmannus 1226 bis 28. 46. 1246—52, mag. 1254, 75; 1275—87, mag. 1276—87.
Ritterchen 1224; mag. 1254; 1275—87, mag. 1268—96.
zum Rosenbaum 1249—62.
Rufus 1275.
Span 1283, mag. 1283; 1285.
in der Wollgasse 1249—52.
von Zweibrücken 1275.

Die patrizier waren zweifellos auch in Worms überwiegend altbürgerlicher, nicht ministerialischer herkunft. Letztere könnte nur bei Rufus[364]) nachweislich erscheinen; doch ist bei der häufigkeit gerade dieses namens die identifizirung doch recht unsicher. Andererseits findet sich die erwerbung der ritterwürde durch einen patrizier bei den Dirolfi.[365]) Zum beweise der ebenbürtigkeit zwischen rittern und patriziern fehlen uns in Worms für diese zeit die quellen.

Hinsichtlich ihrer thätigkeit, ihres berufes finden wir nur urkunden, welche sie als besitzer von häusern, grundstücken und renten erkennen lassen. Sie müssen einen grofsen teil des Wormser grundbesitzes in ihrer hand gehabt haben;[366]) dafs von einer grundherrschaft des bischofs über die stadt nicht die rede sein kann, haben schon *G. L. von Maurer*[367]) und nach ihm *Waitz*[368]) und *K. Schaube*[369]) betont.

---

364) Am ende des 12. jahrh. findet sich ein Conrad Rufus min. Worm.
365) 1299 miles civis Worm.
366) Vgl. die zahlreichen nach ihnen benannten häuser in Worms.
367) I., 83 u. 152.
368) Gött. gel. anz. 1859 II., 1742; Verfassungsgesch. V., 374.
369) 260.

Zahlreich waren die patrizier im domklerus vertreten,[370]) bis sie 1281 aus den stiftern ausgeschlossen wurden.[371])

Nach einer besonderen verfassung unter einem bischof lebten in Worms die Juden, welche hier in besonders grofser anzahl sich aufhielten. Dafs sie aber je auf längere zeit zutritt zum bürgerrecht erlangt hätten, dafür findet sich kein zeugnis, und es ist daher selbstverständlich, dafs sie auch nicht ins patriziat aufgenommen wurden.[372])

---

[370]) Vgl. *Roth von Schreckenstein*, patriziat 525.

[371]) *S. Arnold* II., 113, *Roth v. Schreckenstein*, patriziat, 514 u. 546.

[372]) 1286 flohen sie von Worms übers meer (WUB I., 276). S. n. 460 f. p. 304 f.

IV.

Freiburg i. B.

Von den bisher behandelten städten unterscheidet sich Freiburg i. B. schon durch seine entstehung sehr wesentlich. Nicht allmähliches wachstum der bevölkerung hat diesem ort seine ersten privilegien erworben; er wurde vielmehr durch konstitutiven akt zur stadt erhoben.[373]) Daher haben wir auch von vorn herein einen anderen charakter der städtischen bevölkerung und auch des städtischen patriziats zu erwarten, als wir ihn in den alten bischofs- und ehemaligen Römerstädten vorfanden.

Auch hinsichtlich des Freiburger patriziats nahm man früher fast allgemein an, dafs es sich im wesentlichen aus ministerialischen und etwa auch anderen ritterlichen kreisen zusammengesetzt habe.[374]) Diese Anschauung bestritt erst *Joseph Bader*, indem er darlegte, dafs unabhängig von dem herzoglichen dienstadel „in der stadtgemeinde selber ganz im stillen aus den geschlechtern der altbürger und patrizier ein einheimischer adel" aufwuchs, „welcher mit dem ahnenstolze noch die geldindustrie verband".[375])

Zuletzt behandelte *Heinr. Maurer* die geschichte des Freiburger patriziats in der ältesten zeit, zuerst in kürze in seinem

---

[373]) S. zu dieser stadtgründung *Karl Hegel*, städtewesen 38 ff.

[374]) So auch *Heinrich Schreiber*, von dessen „Gesch. der stadt Freib. i. B." für uns der I. und II. teil in betracht kommen („b. z. tod Herz. Bertholds V. v. Zähr." und „Freib. unt. seinen grafen"), a. u. d. t. „Gesch. d. stadt u. universität Freib. in B.", I. u. III. lief., Freib. i. B. 1857.

[375]) „Gesch. d. stadt Freiburg i. B., nach den quellen bearbeitet" (2 bände, Freib. i. B. 1882. 83) I., 109.

aufsatz „Kritische untersuchung der ältesten verfassungsurkunden der stadt Freiburg i. B.“,[376]) an dessen schlufs er die älteste verfassungsurkunde mit verschiedenen emendationen abdruckt;[377]) sodann ausführlicher in einem weiteren aufsatz: „Ursprung des adels in der stadt Freiburg i. B.“[378]) Er kommt darin zu dem schlusse, dafs die vorfahren der patrizier einfache kaufleute gewesen seien.[379])

Abgesehen von jener ältesten urkunde liegen die, hier vortrefflich erhaltenen quellen vor besonders in dem von *Heinrich Schreiber* herausgegebenen „urkundenbuch der stadt Freiburg i. B.“, sodann aber auch in vielen bänden der „zeitschrift für die geschichte des Oberrheins“,[380]) sowie an manchen zerstreuten orten.

Wenn wir nun nochmals die älteste entwicklung des Freiburger patriziats untersuchen wollen, dürfte es geboten sein, zunächst auf die stadtgründung näher einzugehen.

1. Die gründung der stadt Freiburg i. B.

Über die gründung Freiburgs gehen die ansichten ziemlich auseinander, da einerseits die quellen verschiedene jahre für dieses ereignis angeben[381]) und da ferner man geglaubt hat, die stadtgründung mit der für das jahr 1120 bezeugten verleihung des marktes identifiziren zu müssen.[382])

Nach der ältesten nachricht begann Herzog Berthold II., der sich zuerst, nach aufgabe seines schwäbischen herzogtums, nach seiner im Breisgau gelegenen burg „von Zähringen“ nannte,[383])

---

[376]) ZGO 40, N. F. I., Freib. i. B. 1886, p. 170—199, über das patriziat 189—191.

[377]) a. a. o., 193—199; zugleich ward der text durch *Aloys Schulte* nach dem Tennenbacher kopialbuch von 1341 verbessert, welches allein uns die urkunde erhalten hat.

[378]) ZGO 44, N. F. V, Freib. i. B. 1890, p. 474—504.

[379]) a. a. o, 475.

[380]) besonders in den bänden IX—XXI.

[381]) S. *Eduard Heyck*, „Gesch. d. herzoge von Zähringen“, hg. v. d. bad. hist. komm., Freib. i. B. 1891, abg. III: „gründer und gründungsjahr von Freib. i. B.“, p. 583—589.

[382]) So auch *Heyck* 253 u. 589, *Maurer* ZGO N. F. V., 475.

[383]) Zuerst i. j. 1100 bezeugt; s. *Heyck* 185 f.

im jahre 1091 auf seinem allodium die stadt Freiburg zu begründen.[384]) Nachweisbar bis 1008 und wahrscheinlich auch bis 1091 ist an der stelle des späteren Freiburg keine dörfliche ansiedlung vorhanden gewesen.[385]) *Bader* hat nun vermutet, dafs nach der niederlassung von Herzog Berthold II. († 1111) auf der burghalde am fufse derselben von herzoglichen dienst- und bergleuten ein weiler angelegt worden sei;[386]) er hat indessen auch bereits die ansicht ausgesprochen und dargelegt, dafs in diesem orte „bereits längere zeit vor 1120" städtisches leben geherrscht habe.[387]) Und in der that glauben wir die quellennachricht, dafs Berthold II. im jahre 1091 „civitatem initiavit", durchaus annehmen zu müssen. Von einem weiler ist keine rede, sondern von einer wirklichen stadt. Wenn nun *Heyck*[388]) mit recht ausführt, dafs das jahr 1091 im lande Alemannien ein schlechter zeitpunkt für die gründung eines marktortes war, so spricht dieser umstand jedenfalls nicht gegen die anlage einer stadt im sinne eines befestigten ortes.

Man hat sich daher in der zeit von 1091—1120 den ort als eine mit einigen privilegien ausgestattete und durch mäfsige einwanderung sich verstärkende gemeinde zu denken. Doch erreichte Berthold II. noch keinen rechten aufschwung dieses platzes, und um einen solchen zu erzielen, riefen 1120 Herzog Berthold III. (1111—1122) und sein jüngerer bruder Konrad unter verheifsung zahlreicher vergünstigungen „kaufleute" aus allen richtungen herbei, wie es bald darauf Konrad in der ältesten Freiburger verfassungsurkunde schriftlich bezeugte.[389])

---

[384]) „In proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem initiavit" (Ann. Marbac., MG abt. „scriptores" XVII., 157); vgl. *Heyck* 587 sub d).

[385]) *Heyck* 253 anm. 758.

[386]) I., 15 f.

[387]) I., 78; aber auch er bezeichnet (z. b. p. 75 u. 123) Berthold III. als Freiburgs gründer. *Gothein* setzt die gründung (durch Berthold III.) in c. 1110 (92).

[388]) 587 sub d).

[389]) Bei *Maurer*, ZGO N. F. I., 193—199. Zur datirung Maurers (187 : 1140; vgl. 172 u. 194 anm. 3; die einschaltung unter Berthold IV., 1152—1186, vgl. *Hegel*, „Das erste stadtrecht von Freib. i. B.", ZGO 50, N. F. XI., 1896, p. 280) s. *Heyck* 583 ff., und *Hegel* a. a. o., 277—287, die

Über die privilegirung im jahre 1120 ist eine grofse anzahl von deutungen hervorgetreten.[390]) Während nämlich sowohl nach dem um die wende des 12. und 13. jahrhunderts entstandenen rotel von Freiburg[391]) als auch nach den stadtrechten von 1275 und 1293 und nach späteren urkunden sowie der überlieferung der einwohner Herzog Berthold III. für den begründer gilt, bezeichnet sich in der ältesten verfassungsurkunde (nach 1120) sein jüngerer bruder Konrad als solchen. Es mochte wohl die erinnerung an den stadtgründer Berthold II. wesentlich dazu beitragen, dafs der ältere bruder Konrads, Berthold III., als verleiher der privilegien von 1120 im gedächtnis fortlebte. *Maurer*[392]) wollte die schwierigkeit durch die erklärung heben, dafs der grund und boden, welcher 1120 an die zuwandernden gegen zins ausgeteilt ward, ungeteiltes eigentum der beiden brüder gewesen sei, zu dessen vergabung daher auch Konrad seine zustimmung habe geben müssen. Aber wäre in diesem falle nicht zu erwarten, dafs Konrad auch seinen bruder wenigstens als mitgründer erwähnte?

Uns scheint sich die verwirrung mit gröfserer wahrscheinlichkeit bei der annahme zu lösen, dafs Berthold II. 1091 die gründung der stadt Freiburg unternahm, dafs dann 1120 Konrad einwanderer herbeirief und sie auf seinem grund und boden ansiedelte; in späterer zeit konnte dann leicht in der volksmeinung der ältere Bruder Konrads, Berthold III., an seine stelle treten und mit dem ersten begründer der stadt, Berthold II., verschmelzen.

Jedenfalls nahm Freiburg seinen gewaltigen aufschwung durch die 1120 verliehenen vorrechte. Die in diesem jahre stattgefundene „constitutio fori", also auch die versprochenen privilegien

---

beide *Maurers* gründe für die ansetzung der urkunde „um 1140" widerlegen. *Hegel* datirt sie „1121 oder 1122" (280).

[390]) S. *Maurer* ZGO N. F. I., 171 u. 191 f., *Heyck* 252 ff.

[391]) FUB I., 1—24; vgl. *Maurer* a. a. o. 186: c. 1190; s. dazu *Hegel*, d. erste stadtrecht 284, *Gothein* 196: c. 1200 (*Gothein* erblickt in dem nur mit dem stadtsiegel versehenen rotel kampfbestimmungen).

[392]) ZGO N. F. I., 172 u. 189.

erlangten die notwendige bestätigung durch den könig und die fürsten.[393])

Immerhin mochte auch Berthold III. einfluſs auf die privilegirung im jahre 1120 gehabt haben. Im sommer 1114 hatte er den kaiser auf seinem feldzug gegen die empörerische stadt Köln begleitet.[394]) Er ward dabei gefangen, lernte so aber auch, wie vorher sein vater Berthold II., der 1106 die übergabe der stadt an Heinrich V. vermittelt hatte,[395]) den reichtum und die widerstandskraft dieser durch verfassung und handel blühenden Rheinstadt aus eigener anschauung kennen. Er mag daher seinen bruder beeinfluſst haben, die freiheiten der Kölner bürger für seine stadt Freiburg zum muster zu nehmen,[396]) doch waren daneben sicherlich auch Konstanz, Basel und Straſsburg vorbild.[397])

2. Die Freiburger bürgerschaft vor 1248.

Die „eigentliche bürgerschaft“ soll nach *Maurer* ursprünglich nur aus kaufleuten bestanden haben.[398]) Dies habe sich jedoch im laufe des 12. jahrhunderts geändert. In der ältesten verfassungsurkunde, die *Maurer* um 1140 ansetzt, hat er drei verschiedene einwohnerklassen nachweisen wollen:[399])

---

[393]) S. im rotel § 3 (FUB I., 3). Wohl nicht hierauf bezieht sich die stelle in der urk. Friedrichs II. von 1218 für Bern; s. *Heyck* 259 m. anm. 772. *Heyck* 185 anm. 612 betont, daſs ein zähringisches herzogtum nicht mehr bestand und daſs Konrad seinem älteren bruder staatsrechtlich in keiner weise untergeordnet war.

[394]) Ann. Colon. max. 1114 (MG, abt. „scriptores“ XVII., 751).

[395]) a. a. o., 1106 (MG a. a. o., 746).

[396]) Vgl. hierzu und über die schon im 13. jahrhundert entstellte deutung *E. Huber* „Das kölnische recht in den zähringischen städten“, eine akadem. rede, i. d. zeitschrift f. schweizerisches recht XXII., hg. durch *A. Heusler* u. a., Basel 1882, p. 3—37, *Maurer* ZGO N. F. I., 193.

[397]) S. *Bader* 87.

[398]) ZGO N. F. V., 476, 478. Wenn im rotel das wort „mercatores“ durch „burgenses“ ersetzt wird, so braucht dies doch nicht zu beweisen, daſs es vorher auſser den kaufleuten keine bürger gab; man kann sehr wohl jenem ausdruck einfach den sachlich identischen und nur formell deutlicheren vorgezogen haben.

[399]) ZGO N. F. I., 189.

1) mercatores, kaufleute, als den ersten stand, aus deren mitte auch die 24 conjuratores fori genommen wurden.[400])

2) burgenses, d. h. alle, welche ein haus[401]) im werte von einer mark zu freiem eigen in der stadt besitzen;

3) urbani (im rotel inhabitantes), einwohner ohne bürgerrecht.

Dafs indessen die urbani gerade als diejenigen genannt werden, welche das bürgerrecht verleihen, also notwendigerweise auch selbst bürger sind, hat schon *Gothein* ausgeführt.[402]) Eine weitere frage ist es aber, ob denn die mercatores wirklich von den bürgern (burgenses oder urbani)[403]) verschieden, vor ihnen bevorzugt sind.

Auch *Gothein* hat besonders scharf den kaufmännischen charakter Freiburgs hervorgehoben.[404]) Er nennt es eine „charakteristische kaufmannsstadt", die bürgergemeinde eine kaufmannsgemeinde, spricht von einer „standesbildung der kaufleute";[405]) keine stadt sei bei ihrer gründung entschiedener als kaufstadt bezeichnet worden.[406]) Er leugnet für Freiburg das ursprüngliche vorhandensein einer ackergemarkung und glaubt den erwerb des ganzen, später so ausgedehnten landbesitzes von Freiburg im einzelnen nachweisen zu können.[407]) Für das wich-

---

[400]) Von ihnen heifst es in der urkunde: „unicuique mercatori haream in constituto foro ad domos in proprium jus edificandas distribui" (ZGO N. F. I., 194).

[401]) „proprium non obligatum sed liberum, valens marcham unam, (a. a. o., 198 [40]); vgl. *Maurer* a. a. o., 189.

[402]) 195 anm. 7.

[403]) Dafs auch die „cives" mit den „burgenses" identisch sind, hat mit recht *Gothein* betont (174). S. *Uhlirz* 534.

[404]) Vgl. zur beurteilung des Freiburger handels den zolltarif im rotel, wo u. a. pfeffer, kümig, weihrauch, lorbeerblätter und auch häringe angeführt werden (FUB I., 6).

[405]) 187.

[406]) 92. Er betont, dafs jedenfalls manche der kaufleute aus Köln gekommen seien und hebt die ähnliche organisation der richerzeche und der Freiburger kaufmannschaft hervor (92 f.).

[407]) 6 f., 99 f. u. 138. Der alte weiler Freiburg sei wohl ein hofgut mit etlichen angesiedelten hörigen gewesen; seine kirche lag noch 1266 aufserhalb der mauern und ihre umgebung blieb immer vorstadt (a. a. o., 99).

tigste bei der Freiburger almende hält er den umstand, dafs der wasserlauf der Dreisam in seiner ganzen ausdehnung zu ihr gehörte.[408]) Sonst habe es nur innerhalb der mauern an strafsen, plätzen u. dgl. gesamteigentum gegeben.[409])

Bei verfügung über die almende entschied aber selbst in der zeit, wo sonst schon dem rate der beschlufs zustand, die ganze gemeinde.[410]) Es mufs also doch diesem gesamteigentum recht grofse bedeutung zugemessen worden sein. Und der kaufmännische charakter Freiburgs kann jedenfalls nicht so alleinherrschend gewesen sein, wenn man zugiebt, dafs schon vor der verleihung der marktprivilegien von 1120 eine stadt Freiburg vorhanden war. Jedenfalls können wir nicht mit *Gothein*[411]) und *Maurer*[412]) annehmen, dafs eine stadt nur von kaufleuten habe bewohnt sein können.

Die urkunde von 1120 aber, welche so ostentativ die kaufmännischen vorrechte hervorhebt, war eben wesentlich dazu bestimmt, auswärtige kaufleute zum eintritt in die Freiburger bürgerschaft anzulocken. Dafs die kaufleute aber einen privilegirten stand in der bürgerschaft eingenommen hätten, scheint sie uns nicht zu beweisen. „Mercatores" wird sehr oft zur bezeichnung der städtischen bürgerschaft gebraucht,[413]) und etwas anderes als „angesehene bürger" hat man auch unter den „mercatores personati" nicht zu verstehen. Nicht die mercatores, vielmehr die „mercatores personati" sind als bevorzugte bürgerkreise anzusehen.[414])

Schon im ältesten teil der ältesten verfassungsurkunde ist von „conjuratores fori" die rede. Ob man aber darunter die spätere städtische behörde der 24 schon zu verstehen hat, wie *Hegel* und *Maurer* wollen, ist doch wohl zweifelhaft. Auch *Heyck* läfst diese frage unentschieden. Jedenfalls findet sich

---

[408]) 101 (i. j. 1327 von den grafen anerkannt).
[409]) 15.
[410]) Auch *Gothein* hebt diese thatsache herver (a. a. o.).
[411]) 111 (die feste Breisach).
[412]) ZGO N. F. V., 476, 478.
[413]) S. *Hegel*, städtewesen 104 ff.
[414]) Vgl. *Waitz* ²V., 402 anm. 3 und 406 anm. 2.

diese behörde[415]) schon in einer bald nachher entstandenen erweiterung. Die 24 wurden auf lebenszeit gewählt und zwar durch kooptation.

Diese 24, denen Konrad mit zwölf ministerialen sein privileg beschwor, hält *Gothein* für eine mit bedeutendem grundbesitz ausgestattete gilde, den gildenvorstand der die stadt begründenden kaufleute.[416]) Doch läfst sich für das vorhandensein einer solchen gilde kein beleg beibringen; der name „conjurati" genügt hierfür durchaus nicht.[417])

Die 24 waren die gesetzlichen vertreter der bürgerschaft und verwalter des städtischen vermögens. Schon in den später eingeschalteten teilen der ältesten verfassungsurkunde findet sich für sie der ausdruck „consules" gebraucht,[418]) den sie freilich nur hier und da und beiläufig führen. Dafs sie aber nichtsdestoweniger (schon vor 1248) ein „wirklicher rat" waren, giebt auch *Gothein* zu.[419]) Die konsuln waren nach dem rotel von c. 1200 vom hofstättenzins befreit, mufsten zu gerichtsverhandlungen schon am tage vorher persönlich geladen werden und hatten jeder eine bank unter den drei verkaufslauben. Beim tode eines ratsherrn fiel seine bank seinem nachfolger zu.[420])

Erst 1236[421]) findet sich ein stadtsiegel in einer urkunde, worin „24 consules et civium universitas in Friburg" bekannt machen, dafs sie „una cum plebe ipsius civitatis" die prediger berufen hätten.

Von schöffen ist in Freiburg nirgends die rede; auch wird eine beteiligung der 24 an den gerichtssitzungen in den zeugen-

---

[415]) ein geschworener gemeindeausschufs; s. *G. v. Below*, Jahrbücher für nationalökonomie u. statistik 58, 3. F. III., 67 m. anm. 5. Vgl. *F. Keutgen* in den Gött. gel. anz. 1893 II., 554 f.

[416]) 92, 194 f. u. 199; vgl. *O. Gierke*, „Das deutsche genossenschaftsrecht" I., 273.

[417]) Vgl. *G. v. Below*, Jahrbücher f. nationalökonomie 58, p. 67 anm. 5; *Hegel*, städtewesen 39.

[418]) Deshalb setzt *Hegel*, das erste Stadtrecht 280, diese stelle in die zweite hälfte des 12. jahrhunderts.

[419]) 199.

[420]) FUB I., 23 f. §§ 76 ff.; ebenso 1275 (a. a. o., 81 f.).

[421]) a. a. o., 49 n. 8.

reihen nie ausdrücklich erwähnt.[422]) Doch mögen natürlich immerhin die 24 zum grofsen teil das gericht unter vorsitz des jährlich von der bürgerschaft gewählten[423]) und vom herzog bestätigten vogtes oder schultheifsen, der auch rector civium genannt wird, gebildet haben.[424])

3. Die Freiburger bürgerschaft von 1248—1300.

Die bürgerschaft wuchs indessen beträchtlich an. Im jahre 1247 findet sich bereits die freilich stark übertriebene zahl von fast 40 000 einwohnern angegeben.[425]) Eine neustadt wird schon 1252[426]) erwähnt.

Die 24 „conjurati" gerieten nun in einen heftigen zwiespalt mit der bürgerschaft. Man warf ihnen vor, dafs sie die öffentlichen angelegenheiten nicht nach ehrbarkeit und zum gemeinen nutzen, sondern nach eigener willkür ohne zustimmung und rat der übrigen bürger verwalteten, weshalb grofse verwirrung und parteiung entstände.[427]) Im mai 1248 kam es daher plötzlich zu einer umgestaltung der verfassung.[428]) Ministerialen und andere ritterfamilien, die im laufe der zeit sich in Freiburg niedergelassen hatten, verlangten nun anteil am regiment und verbanden sich zu diesem zweck mit den niederen bürgern, welche ähnliches erstrebten.

---

[422]) Vgl. *Gothein* 198, m. anm. 4.

[423]) „Scultetum, quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum debet habere et confirmare" (ZGO N. F. I., 197 [35]); nach *Maurer* hiefse dies so viel wie „von ihnen selbst" als vertretern der bürgerschaft (a. a. o., 190). Vgl. „Nunquam alium advocatum burgensibus meis . . . absque electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt" (a. a. o., 194 [4]).

[424]) Vgl. *Maurer* a. a. o., 182, 189 f. u. *Gothein* 198.

[425]) *Al. Schulte*, „Die einwohnerzahl von Freiburg i. j. 1247", ZGO N. F. I., 115 f. (eine notiz in den registern Papst Innocenz' IV.); vgl. *Gothein* 99.

[426]) FUB I., n. 13 p. 57; vgl. 1266 (p. 66) u. 1297 (p. 145).

[427]) a. a. o., 53: 1248 „inter universitatem Friburg. et 24 majores conjuratos quedam discordia fuit exorta . . . non modicam in villa nostra confusionem et divisionem fieri contingebat."

[428]) a. a. o., n. 11 p. 53 ff.: durch „scultetus, consules et universitas

Den alten 24 blieb zwar noch das recht der kooptation;[429]) doch behielten sie fast nur gerichtliche kompetenz.[430]) Zu ihnen traten neue 24, ein neuer rat, der jährlich neu gewählt wurde[431]) und ohne dessen zustimmung die alten 24 nicht mehr durften „commune negocium ville nostre aliquatenus ordinare".[432]) Immer einer von den alten und drei von den neuen 24 verwalteten die städtischen steuern.[433]) Schliefslich ward noch beschworen: „quicquid postmodum quocumque casu contingente communi honestati et utilitati ville nostre aut provincie majori aut saniori parti universitatis nostre expedire visum fuerit, in hoc debemus omnes animo consentire benivolo et pro posse personarum et rerum unanimiter promovere."[434])

Diese änderung geschah, wie *Gothein*[435]) hervorhebt, ohne eine zunftorganisation der bürgerschaft; sie ward publizirt mit des grafen „omniumque nostrum tam majorum quam minorum consensu hiis plenius accedente . . . in facie populi".[436])

Die alten 24 wurden jetzt zu einem gerichtsausschufs; so erscheinen sie 1275 mit dem schultheifsen an der spitze.[437])

1293 ward bestimmt: „Ez sol ouch enhein vierundzweinzig sin, der under drizig jaren si".[438])

---

civium ville Friburgensis in Brisgaugia . . . de communi consensu tam ipsorum 24 conjuratorum quam universitatis nostre."

[429]) 1275 heifst es (FUB I., 82 f.): „Stirbet der vierundzwenzigon deheine oder swie er abe kumit, so sun die andirn und nüt mänlich einin andirne wellin an des stat bi dem eide."

[430]) Legte ein bürger berufung ein, so kam die sache zur entscheidung an die gesamte bürgerschaft; „atque ea sententia, cui major pars aut saniorconsenserit merito prevalebit" (FUB I., 54).

[431]) „Aut semel aut bis, in toto vel in parte sunt mutandi et discreti ad hoc eligendi secundum quod universitati visum fuerit expedire" (a. a. o.).

[432]) a. a. o.

[433]) a. a. o., 55.

[434]) a. a. o.

[435]) 331.

[436]) FUB I., 55; actum „in cimiterio".

[437]) FUB I., 85; vgl. 1293, a. a. o., 124 f.: „der vierundzweinzigen süln ouch zwene allewegent sin an dem gerihte bi dem schultheizen swenne er rihtet, und süln der zwene bi irme eide mit ime gan ze hus und ze hove."

[438]) FUB I., 125.

Im jahre 1275 zeigen sich bereits die bedingungen der zugehörigkeit zur bürgerschaft erleichtert. Es genügt jetzt schon der besitz eines achtels von einem hause, das zwei mark wert ist; es darf nun auch davon zins gezahlt werden, und es sind ferner alle kinder der bürger ohne weiteres bürger, auch wenn der besitz der einzelnen von geringerem werte ist.[439])

Bis zum aussterben der Zähringer herzöge besafs die Freiburger bürgerschaft das aufserordentliche vorrecht, den vogt oder rektor der gemeinde, der auch causidicus genannt ward, selbst wählen zu dürfen. 1275 und 1293 heifst es, dafs der herr dieses amt einem der 24 leihen mufs, es auch unter ihnen versteigern darf.[440])

Die neuen 24 wurden nach der neuen verfassungsurkunde von 1293 zu je einem drittel aus edlen, kaufleuten und zünften gewählt.[441]) Als „edle" hatten sich also ritter und ministeriale

[439]) „Es enmag nieman burger werdin, nuwande er heige zem minesten ein ahtot teil an eime hus daz zweiger march wert si, und unverkümirt. Het aber ein burger nuwont ein ahtot teil das zweier march wert ist, swenne der stirbet, so sint ellü sinü kint an demselbin burger swie vil der ist" (a. a. o., 78 f.; ebenso 1293, a. a. o., 129).

[440]) „So sol der herre wellin einin schultheizen ussir den vierundzwenzigon und enheinen andirn" (FUB I., 75); „Der herre sol ouch das schultheizentuom lihen eime der vierundzweinzigen . . . Enwil aber der vierundzweinzigen ez enheiner also, so sol er ez lihen swem er wil. Wil ouch der herre daz schultheizentuom verkoufen, so sol er ez bieten den vierundzweinzigen, und enwil ime denne ir enheinre als vil darumbe geben als ein andere, so sol er ez dem gen, der ime alremeist git" (a. a. o., 124: 1293).

[441]) FUB I., 132. „Were ouch, daz der vierundzweinzigen einer stürbe, so süln die drie des rates, der einer sol sin ein vierundzweinzig, der andere von den kouflüten und der dritte von den antwerklüten, die denne sint, und der burgermeister der ouch denne ist, der der vierde sol sin des rates mit den drien iemerme uf unzuht ze sezzende, und viere die sü zuo in nement, iegelicher einen burger von der stat, also das der vierundzweinzig einen von den vierundzweinzigen zuo ime neme und der von den kouflüten einen koufman zuo ime neme und der von den antwerklüten einen antwerkman zuo ime neme und der burgermeister einen zuo ime neme swen er welle, die burger von der stat sin und darzuo alrebest fügent uf iren eit, und der schultheize von der stat ze Friburg, der ouch denne ist, der der nünde sol sin, einen kiesen von der stat der burger si, ze vierundzweinzigen, an des stat der da tot ist; . . . swen . . . der merre teil von

zu einem besonderen stande in der stadt zusammengeschlossen. Zu den „kaufleuten“ gehören jedenfalls tuchhändler und krämer, wohl auch weinhändler, bäcker und metzger,[442]) also die angeseheneren nichtritterlichen bürger.

So hatten die handwerker ohne offenen kampf ihre vertretung im rate durchgesetzt. Ob freilich auch schon die 1292[443]) als bürger genannten handwerker dem rate angehören, wie *Gothein* annimmt,[444]) ist doch recht zweifelhaft. Im gleichen jahre 1292 findet sich ein bürgermeister an der spitze von rat, 24 und gemeinde.[445]) Graf Egon bestätigt ihn 1293 wie auch die zünfte, welche er eingesetzt, „mit der 24 und ouch mit der 24 und mit gesamenoter und mit gemeiner gemeinde von Friburg guotem willen und wissende und rate“.[446])

Der bürgermeister bezog ein jährliches gehalt von 15 mark silbers.[447]) Der gewählte bürgermeister sowohl als die ratsherren und zunftmeister durften, wie bei strafe festgesetzt ward, ihr amt nicht ausschlagen.[448])

1303 findet sich dann auch zum erstenmal ein rathaus in Freiburg erwähnt.[449])

1293[450]) ward „gewalt gegeben den zunftmeisteren ze Fri-

---

den nünen küset, der sol vierundzweinzig sin an alle widerrede. Dieselben nüne die süln ouch die andern vierundzweinzig, die zuo den alten vierundzweinzigen in den rat süln gan, kiesen jergelich . . . Und süln die selben vierundzweinzig, die man jergeliches kiesen sol, glichen gewalt han mit den alten vierundzweinzigen gemeinlich in dem rate ze sezzende und ze entsezzende . . . an gerihte urteilde ze sprechende . . . Und süln derselben jungesten vierundzweinzig ehtüwe sin von den edeln und ehtüwe von den kouflüten und ehtüwe von den antwerklüten“ (a. a. o., 131 f.).

[442]) Vgl. *Gothein* 331 und dazu *Keutgen*, Gött. gel. anz. 1893 II., 555 m. anm. 3.

[443]) FUB I., n. 49 p. 121 f.

[444]) 332 anm. 1.

[445]) FUB I., 121.

[446]) a. a. o., n. 51 p. 140.

[447]) a. a. o., 135, 141.

[448]) a. a. o., 134 f., 141.

[449]) a. a. o., n. 67 p. 169: „in dem rathus vor offenem rate“.

[450]) a. a o., 133.

burg, die denne sint, ze sezzende und ze machende einunga, die iren antwerken und iren zünften notdürftig und nüzze sint . . . als an dem briefe[451]) stat, den er (der graf) in darüber hat gegeben mit sinem und mit der stette ingesigele besigelt". Eine thätigkeit der gesamten zunftmeister läfst sich nicht nachweisen, vielmehr nur eine solche des rates und der einzelnen zünfte.

Schon 1293 sind die alten 24 nur noch die ältere ratsabteilung, die zwar noch auf lebenszeit gewählt ward, doch ohne einschränkung des kreises der wählbaren und durch ebendieselben neun ratsmitglieder aus verschiedenen bürgerkreisen, welche auch die andern 24 (den „rat" i. e. s.) wählten. Nur mufste noch das amt des schultheifsen vom herrn einem von ihnen angeboten werden.

Zur verwaltung der steuer treten jetzt vier von den 24, vier kaufleute und vier handwerker zusammen.[452]) Wenn 1293 drei räte als siegelnd aufgezählt werden: 24 und 24 und rat gemeinlich und „ellü gemeinde" zu Freiburg,[453]) so ist wohl nur an einen schreibfehler zu denken.

Im gleichen jahre wird auch schon den zunftmeistern eine beteiligung bei verfügung über almende zugesichert.[454]) Der zunftmeister war bürger und ward durch den herrn, in seiner vertretung durch den schultheifsen und bürgermeister ernannt.[455])

Es war die neuerung von 1293 jedenfalls durchaus ein sieg der unteren bürgerklassen gegenüber den patrizischen kreisen.[456]) Noch deutlicher tritt die von den zünftlern errungene macht zu tage in dem 1300 zwischen dem grafen und der stadt abgeschlossenen sühnevertrag.[457]) Darin heifst es: „Wir süln ouch jergelich . . . einen burgermeister sezzen mit der willen die in

---

[451]) a. a. o., n. 51 p. 140 ff.

[452]) oder in anderer anzahl, jedoch nach gleichem verhältnis; FUB I., 142. Jedenfalls sollten schultheifs und bürgermeister dabei sein.

[453]) a. a. o., 143.

[454]) a. a. o., 142 (nicht „ane der zunftmeister wissende und willen").

[455]) a. a. o., 142 f.

[456]) Vgl. *Bader* 192.

[457]) FUB I., n. 58 p. 151 ff.

den rat gant oder des meren teiles under in . . . Wir süln ouch jergelich . . . iegelicher zünfte einen zunftmeister geben, nach der zünfte willen oder des meren teiles under in".[458])

4. Das Freiburger patriziat im 13. jahrhundert.

Den zusammenschlufs des Freiburger patriziats verlegt *Maurer*[459]) in das ende des 12. jahrhunderts. Doch sieht er mit recht den keim zur bildung desselben schon in der bereits in der ältesten verfassungsurkunde bezeugten behörde der 24 „conjuratores".[460]) Wohl zweifellos werden diese auf lebenszeit gewählten 24 alsbald mit ihren familien ratsfähige geschlechter gebildet und sich gegenüber der übrigen bürgerschaft abgeschlossen haben, welche man dann als „simplices burgenses" bezeichnete.[461]) Besafsen jene doch das recht der kooptation, und wurden doch die kreise, aus denen sie sich zusammensetzten, schon in der ältesten urkunde „mercatores personati" genannt. Die ausbildung eines bevorzugten kreises innerhalb der bürgerschaft beginnt also auch schon in Freiburg in der ältesten zeit seines bestehens.

An ratslisten aus dem 13. jahrhundert mangelt es leider sehr; doch hat schon *Maurer*[462]) aus den zeugenlisten die angesehenen geschlechter Freiburgs zusammengestellt und dabei nachgewiesen, dafs nur wenige von diesen aus ministerialischen oder gar freien ritterlichen kreisen hervorgegangen sind.

Den ganz überwiegenden teil der Freiburger patrizier[463]) führt *Maurer* auf kaufmännische kreise zurück, wobei er

---

[458]) a. a. o., 152.

[459]) ZGO N. F. I., 190, vgl. 189: „im jahr 1120 bezw. 1140 gab es aber noch kein städtisches patriziat".

[460]) a. a. o., 189.

[461]) FUB I., 14 § 40 („ex 24 consulibus duo non simplices burgenses ... Coloniam appellabunt").

[462]) ZGO N. F. V., 497—504. Vgl. dazu die artikel in dem von der bad. hist. komm. herausgegebenen werke *J. Kindlers von Knobloch* „Oberbadisches geschlechterbuch", I., A-Ha, Heidelberg 1898.

[463]) Vgl. *Bader* 315.

indessen wohl das bürgerliche element zu sehr als rein kaufmännisch ansieht. Jedenfalls waren es bürgerliche familien, sicherlich freilich zum gröfsten teil durch handel reich gewordene, die im 13. jahrhundert zu grofsgrundbesitzern geworden waren, ohne deshalb ihre handelsgeschäfte aufgegeben zu haben. Schon 1146 mufs die wohlhabenheit hier grofs gewesen sein, da Bernhard von Clairvaux den reichen in Freiburg predigte.[464]) In späterer zeit wurden silberberge der Zähringer grafen an die Freiburger patrizier verpfändet[465]) und bildeten vornehmlich die quelle ihres reichtums.[466])

Auch in Freiburg werden die patrizier sicherlich zum gröfsten teil freie bürger gewesen sein. Freilich waren unfreie aus der bürgerschaft nicht ausgeschlossen. In der ältesten verfassungsurkunde heifst es: „Omnis etiam, qui venit in hunc locum, libere hic sedebit, nisi fuerit servus alicujus et confessus fuerit dominum. Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet si volet".[467]) Erst im rotel von c. 1200 ward hinzugefügt: „Quicumque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate".[468])

Ursprünglich war allen rittern und ministerialen der wohnsitz in Freiburg untersagt. In der ältesten urkunde wird bestimmt: „Nullus de hominibus vel ministerialibus ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate".[469]) In einer späteren bestimmung derselben urkunde heifst es: „Nullus de ministerialibus

---

[464]) 1146: V. St. Bernh., MG „scriptores" XXVI., 123. Vgl. *Bader* 115 f.

[465]) ZGO XIX., 74. 78. 222. S. *Bader* 115 u. 325, Maurer ZGO V., 491. Über ihren grundbesitz vgl. *Gothein* 158 u. 167 ff.

[466]) Vgl. *Bader* 213.

[467]) ZGO N. F. I., 195 [11]; ähnlich FUB I., p. 17 § 51, p. 78 u. 128. Vgl. ZGO N. F. I., 197 [31]: „Burgensis habens proprium dominum, cujus fatetur esse proprius". Vgl. *G. v. Below*, Ursprung der deutschen stadtverfassung p. 100.

[468]) FUB I., 17 § 52; ähnlich p. 78 u. 128 f. Über die von *Maurer* vorgeschlagene einschiebung dieser bestimmung in die älteste urkunde [11] s. *Hegel*, das erste stadtrecht 282 f.

[469]) ZGO N. F. I., 195 [13].

vel hominibus domini in civitate habitabit vel jus civile habebit nisi de communi consensu burgensium, ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi, nisi predictus dominus civitatis libere eum dimiserit".[470]) Das verbot ward also für ritter, welche nicht herzogliche ministerialen waren, fallen gelassen; auch ward deutlich die begründung für dieses verbot ausgesprochen. *Gothein*[471]) erblickte den grund in der kriegerischen thätigkeit jener leute; noch mehr kam wohl ihre abhängigkeit vom dienst- und lehnherrn in betracht, wie es ja auch aus jener begründung hervorgeht. Erst 1338 verbot der rat alle abhängigkeit der bürger.[472])

Vielfach waren die freien bürger zinspflichtig. Die geschichte eines solchen zinses hat bei dem aus altem patriziergeschlecht stammenden ritter Johann Kotze (Chozo) *Bader* verfolgt.[473]) Die zinspflichtigkeit hinderte durchaus nicht die wohlhabenheit der grundbesitzer, die mehrfach in der lage waren, mehrere häuser, selbst sechs, zu einem vereinigen zu können.[474])

Im 13. jahrhundert sind jedenfalls ministerialen in das Freiburger patriziat eingedrungen und mit dem teil der alten ratsfähigen familien, welcher die ritterwürde erwarb, zu einer klasse verschmolzen, welche 1293 als „edle" bevorrechtigt anerkannt wird. Die nicht ritterlichen kreise der patrizier zählen

[470]) a. a. o., [16]; ähnlich FUB I., 79 u. 129.

[471]) 7.

[472]) FUB I., 336 f. n. 170: „daz nieman der hie zuo Friburg sesshaft ist, er habe zünft oder nüt, an nieman andern sich sol machen mit keinre gelübde oder swerende, noch nieman kein sondern dienst sol tuon mit stüre und gewerfte, mit ime selben oder mit keinre gesellschaft, denne das iederman sime zunftmeister gehorsam sol sin und dem zuo hören dar er triftig ist . . . het aber ieman ietz ieman dehein gelübde getan, die sol man abe lan und sol abe sin ane alle geverde". Vgl. *Aug. Knieke*, „Die einwanderung in den westfälischen städten bis 1400", Münster 1893, p. 104, über die später erfolgte ausschliefsung unfreier; ferner *Keutgen* 164.

[473]) 214 ff. (Sein schwiegersohn Hans Gebur † 1360; von diesem stammten zwei töchter, welche mit dem ritter Hesse Schnewlin im Hof bezw. dem edelknecht Hansmann von Hornberg verheiratet waren. Vgl. die aufzeichnung des von Freiburgern erlittenen schadens, FUB I., n. 45 p. 111 (1280—90).

[474]) S. *Gothein* 171.

zu den kaufleuten, unter denen sich zum grofsen teil dieselben namen finden wie in den reihen der edlen.[475]) Nicht ist mit *Gothein*[476]) anzunehmen, die ministerialen seien im 13. jahrhundert zu den kaufmannsgeschlechtern getreten als ein element, „das dem nun entstehenden patriziat vorwiegend seinen charakter gegeben" habe. Mit unrecht hatte auch *Maurer*[477]) in seinem früheren aufsatz ohne weiteres die ministerialität der patrizischen geschlechter der Krotzingen, Munzingen, Tufslingen und Schnewlin angenommen. Keine von diesen familien hat im besonderen *Heyck*[478]) als zugehörig zu den Zähringer ministerialen nachgewiesen, und auch *Maurer* selbst leitet in seiner neueren abhandlung[479]) diese geschlechter nicht mehr von ministerialen, sondern von kaufleuten ab. Dafs das patriziat ganz überwiegend aus bürgerlichen elementen sich zusammensetzte, geht aus der von *Maurer* dort aufgestellten liste deutlich hervor.

Manche der bürgerlichen patrizier nahmen allerdings die ritterliche lebensweise an und liefsen sich auch die ritterwürde verleihen; so schon 1239 die „von Ura" und „von Zähringen".[480]) Die lehensfähigkeit hatten die Freiburger bürger auch erworben.[481]) So kann man allerdings mit *Bader*[482]) von zwitterfamilien sprechen, welche mit dem ahnenstolz noch die geldindustrie verbanden.

Der rentkauf kam auch in Freiburg im 13. jahrhundert auf und war am ende dieser periode bereits ganz gebräuchlich.[483]) 1293 wurde die zunftverfassung unvermittelt eingeführt, und zwar sogleich auch mit dem zweck einer politischen einteilung der bürgerschaft.[484]) Auch hier mufsten die sozialen und poli-

---

[475]) S. *Maurer* ZGO N. F. V., 484 ff.
[476]) 13.
[477]) ZGO N. F. I., 191.
[478]) abschnitt „Ministerialen", p. 539—559.
[479]) ZGO N. F. V., 500 ff.
[480]) ZGO IX., 247, 249.
[481]) S. FUB I., n. 16 p. 62 (1265).
[482]) 109.
[483]) S. *Gothein* 170.
[484]) S. a. a. o., 330 ff. u. 382.

tischen gegensätze zwischen privilegirten und zünften in manchen kämpfen sich äufsern; doch haben sie hier im gegensatz zu den meisten andern städten nicht zu offenem aufstand geführt. Das entgegenkommen, welches die Freiburger patrizier im 13. jahrhundert den ansprüchen der niederen bürgerklassen gegenüber bewiesen, ermöglichte hier eine friedlichere auseinandersetzung.

Schlufs.

Trotz aller verschiedenheit, welche sich im einzelnen in den vier von uns betrachteten städten ergab, zeigte sich doch die entstehung des patriziats und seine entwicklung bis zu den zunftkämpfen im wesentlichen gleichartig.

Schon in den ältesten nachrichten über ein öffentliches auftreten der städtischen bürgerschaft findet sich das vorkommen eines engeren kreises, „cives majores“ oder ähnlich genannt, welche die vertretung der bürgerlichen interessen und die leitung der bürger in ihrem emanzipationskampfe in ihre hand nahmen. Als dieser seinen zweck zunächst erreicht, als die bürgerschaft in einem städtischen rate eine autonome vertretung erlangt hatte, waren es naturgemäfs wieder jene bevorzugten kreise, welche in diesem rate die herrschaft führten, bis in der weiteren entwicklung auch die niederen bürgerklassen sich ihren anteil am städtischen regiment erkämpften.

Zum teil safsen neben den vornehmsten bürgern ministerialen des stadtherrn im rat. Die bürgerlichen ratsherren schlossen sich jedoch neben jenen als eine besondere privilegirte klasse ab, welche wir heute mit dem namen patriziat bezeichnen. Von irgend einer wesentlichen bedeutung der ministerialität für die zusammensetzung des patriziats kann nicht die rede sein.

Druck von Friedr. Foltz, Unna i. W.

DD776 .F67
Beitrage zur geschichte des patriziats
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00063 9015